

MAV | Mitteilungen

2021 Mai

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



**17. Münchner Erbrechts- und
Deutscher Nachlassgerichtstag 2021** live online
21.06.2021, 09:00 – 18:00 Uhr
Das Programm finden Sie auf Seite 8 in diesem Heft.

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
MAV Themenstammtische	4
FORUM Junge Anwaltschaft	5
Neues aus der MediationsZentrale	5
Die Kanzlei als Ausbilder	6
MAV-Service	7

Aktuelles

Aktuelles	7
Einladung: Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2021	8
Digitale Anwaltschaft	11

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	13
Interessante Entscheidungen	14
Mittagsveranstaltungen 2021	17
Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	26
Personalia	28
Nützliches und Hilfreiches	29
Neues vom DAV	30
Impressum	32

MAV Seminare

Praxis-Know-how kompakt oder intensiv –
Seminare Mai 2021 bis Oktober 2021 → Heftmitte

Buchbesprechungen

Slizyk: Schmerzensgeld 2021	33
Vollkommer/Greger/Heinemann: Anwaltshaftungsrecht	34

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	35
----------------------	----

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	37
--------------------------------	----

2021 Mai

Gleichheit

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 20. April 2021 wurde im Prozess um den Tod von George Floyd der Hauptangeklagte Derek Chauvin in allen Anklagepunkten für schuldig befunden. Die Medien begrüßten das Urteil. Amerikas Präsident Biden hofft auf „einen riesigen Schritt vorwärts auf dem Marsch zur Gerechtigkeit in Amerika.“ Nötig seien echter Wandel und echte Reformen, damit Vorfälle wie die Tötung Floyds nicht mehr geschehen.

In Deutschland haben wir nach Meinung vieler keinen Wandel, keine Reformen nötig. Das Grundgesetz verbietet in Art. 3 Abs. 3 die Benachteiligung oder Bevorzugung auch wegen der Rasse. Darüber war man sich im Parlamentarischen Rat sehr schnell einig, (Häberle, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, 2. Aufl. 2010, S. 66-72). Zu gegenwärtig war die Rassenideologie der Nazis. Zwanzig Jahre später kommentieren Hamann/Lenz (GG, 3. Aufl. 1970, Art. 3, 8): *„Der Begriff der ‚Rasse‘ ist nicht im (engen) anthropologischen Sinne, sondern etwa in demjenigen der nationalsozialistischen ‚Rassen-Gesetzgebung zu verstehen. Hiernach sind Diskriminierungen von Juden, Zigeunern, Mischlingen (das gilt auch für die nach dem Kriege geborenen Kinder deutscher Mütter und farbiger Väter) verboten.“*

„Gastarbeiter“ wurden mit Art. 3 GG noch nicht in Verbindung gebracht. Dabei hatte die Bundesrepublik bereits 1955 mit Italien das erste Anwerbeabkommen abgeschlossen. Es folgten viele weitere. Der millionste Gastarbeiter wurde 1964 vom damaligen Innenminister feierlich begrüßt. 1973 endete die Anwerbung. Der Zustrom nach Deutschland brach gleichwohl nicht ab.

Bei all dem haben wir vergessen, dass in vergangenen Zeiten auch sehr viele Deutsche ihr Heimatland verließen. Sie gingen in fremde Länder, um dort, ihren Traum vom Leben zu verwirklichen – auch mit kolonialer Gewalt. Wie mögen sich wohl Afrikaner*innen, Südamerikaner*innen, Asiat*innen gefühlt haben, als sie unterworfen wurden. Unterwerfung, das steht für den Verlust von Menschenrechten, Menschenwürde und körperlicher Unversehrtheit. Es steht für Ausgeliefertsein – und die Zerstörung eigener Lebensträume. Deshalb fordert die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in den ersten sieben Artikeln so eindringlich Gleichheit und Menschlichkeit ein.

Rassisten unserer Tage stören sich an der Andersartigkeit anderer. Und damit nehmen sie ein Unbehagen weiter Kreise der Bevölkerung auf. Nicht zuletzt deshalb ist Exklusion eines der beherrschenden Themen der soziologischen Diskussion (etwa in den Arbeiten von Zygmunt Bauman). Wie sich Ausgrenzung anfühlt,



wissen nur die, die sie erfahren. Dabei geht es nicht nur um tradierte Formen des Rassismus und der Apartheid. Ausgrenzung geschieht auch dann, wenn wir – vielleicht sogar wohlmeinend – das „Anderssein“ von Menschen betonen: „Schwarze können gut tanzen.“ „Schwarze sind sportlich.“ „Woher kommen Sie eigentlich, Sie sprechen so gut deutsch.“ Eigentlich wollten wir nur ein Kompliment machen, tatsächlich haben wir unser Gegenüber aber ausgegrenzt. **Wie sich Ausgrenzung anfühlt, wissen nur die, die sie erfahren.**

Diese Sichtweise ist noch nicht mehrheitsfähig. So stellten sich Prominente Anfang des Jahres in der Sendung „Die letzte Instanz“ (<https://www1.wdr.de/nachrichten/kritik-die-letzte-instanz-100.html>) die Frage „Das Ende der Zigeunersauce: Ist das ein notwendiger Schritt?“ Und Janine Kunze antwortete, sie habe sich „über viele Worte nie Gedanken gemacht“. „Haltet mich für naiv, nein, sie [diese Worte] gehören dazu“. Thomas Gottschalk behauptete gar, bei einer Kostümparty in Jimi-Hendrix-Verkleidung das erste Mal erfahren zu haben, „wie sich ein Schwarzer fühlt“.

Ob sich solche Ansichten ändern, wenn es zukünftig in Art. 3 Abs. 3 GG statt „Rasse“ nunmehr „aus rassistischen Gründen“ heißt? (<https://www.tagesschau.de/inland/grundgesetz-diskriminierung-rassismus-101.html>). Auch wir brauchen einen „echten Wandel“ – vor allem in unseren Einstellungen. Hilfe könnte das gerade erschienene Buch von Friedlaender Preisträger Wolfgang Kaleck bieten: „Die konkrete Utopie der Menschenrechte – Ein Blick zurück in die Zukunft.“ Spannend zu lesen, extrem informativ und vor allem sehr motivierend.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Auch ein Chamäleon braucht Kaffee

... und erst ein Anwalt/eine Anwältin ohne Kaffee sind – von wenigen Ausnahmen wohl abgesehen – im Tagesgeschäft echt benachteiligt. Kurz nach 15:00 Uhr ist es mir heute endlich gelungen, eine Tasse des schwarzen Golds zu erhaschen und mich endlich an diese Kolumne zu setzen. Vor dem heutigen Aufbruch per Bahn in ein vorzeitiges Wochenende (nach einem durchgearbeiteten letzten Wochenende, um Neidgefühl vorzubeugen) war eigentlich eine lange und ungestörte, ruhige Phase zum Verfassen des „Schreibtisch“ eingeplant und ich kann noch nicht einmal sagen, dass alles anders gekommen ist, denn ich sage schon immer gerne, dass Planung die Ersetzung des Zufalls durch den Irrtum ist. Statt heute Morgen einmal kurz in die E-Mails zu sehen, befriedigt den Blick über die schon bearbeiteten Fristenstapel der nächsten Tage schweifen zu lassen und dann zum Schreibtisch zu tänzeln, musste ich heute in meinen diversen Rollen (hier kommt das Chamäleon und sein Farbwechsel als Assoziation ins Spiel) als Hausfrau, Sekretärin, Seelenklempner etc. und Anwältin zu plötzlicher und unerwarteter Hyperaktivität auflaufen, aufrennen, auf- und abspringen. Wahrscheinlich schreibe ich den nächsten Schreibtisch am besten gleich morgen Abend, Aktualität wird sowieso überschätzt (Achtung: Ironie).

Gestern Abend war das alles nicht abzusehen, Gott sei Dank, den so habe ich an der ersten der **virtuellen Kunstveranstaltungen unseres Vereins mit Frau Dr. Ulrike Kvech-Hoppe** teilgenommen, wir ließen uns in die bunte Welt der Mode und Gestaltung von Thierry Mugler entführen (da gab's auch ein Chamäleon sowie – nur ein Beispiel – ein raffiniertes Dekolleté am unteren Rücken; was Sie sonst in modischer Richtung so alles versäumt haben, will ich freundlich verschweigen). Den Bezug eines Kleides zu Botticelli hätte ich allein nie gesehen, fühle mich nun bereichert, inspiriert und im Blick geweitet, auch wenn der legendäre „Power Dress“ (noch) fehlt. Und doch – so toll und gelungen es für mich und die anderen Teilnehmer/Teilnehmerinnen war – fällt bei solchen Gelegenheiten eben besonders auf, wie zweidimensional unsere Welt sich uns im Moment darstellt und wie toll es doch davor war und hoffentlich bald wieder ist: Räumliche Tiefe, Haptik, Atmosphäre und gemeinsame Freude werden durch dazwischen liegende Bildschirmoberflächen nun einmal ein wenig gedämpft, sehen wir es trotzdem positiv: die Zeit danach kann doch nur sehr genussreich werden (merke: keine Ironie, meine Hoffnung für die Zukunft, die mich für das Jetzt motiviert).

Mit der vierten Dimension, der Zeit, hat es nach meinem Gefühl schon immer Probleme gegeben, sie ist ja oft nicht genügsam und aus den Fugen, aber momentan kommen mir ihre Eskapaden noch stärker vor: nicht nur dass das Arbeitsgericht München im April seinen 130-jährigen Geburtstag gefeiert hat (angenommene Geburt: Einrichtung des Gewerbegerichts München zum 1.4.1891, zuständig für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und gewerblich Beschäftigten, das als unmittelbarer Vorläufer des 1927 eingerichteten Arbeitsgerichts gelten kann). Der Geburtstag ist zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Mitteilungen schon gefeiert worden, natürlich online, das wird dankenswerterweise unter **130 Jahre Arbeitsgericht München** auf „YouTube“ gestreamt und wenn ich es zur online Übertragung am 26. April nicht schaffe, freue ich mich dort (wohl unter anderem) auf eine Podiumsdiskussion mit Frau Staatsministerin Trautner, Herrn Professor Maschmann von der Universität Regensburg, Herrn Dr. Wanhöfer, dem LAG Präsidenten und **Herrn Dr. Dick, dem Arbeitsgerichtspräsidenten. Letzterer empfängt stellvertretend an dieser Stelle meinen**



herzlichen Glückwunsch an „sein“ Gericht, dem ich aus persönlicher Erfahrung bestätigen kann, dass es auch in der Coronazeit tüchtig und robust nicht nur eine gute Figur macht, sondern bella figura zeigt (für mitlesende Nordlichter und die Vermeidung eines kulturellen Gaps: München gilt den Münchner und der Münchnerin als nördlichste Stadt Italiens).

Andere feierliche Anlässe fallen momentan leider eher aus – ein Brief des scheidenden Präsidenten

des Landgerichts München II, Herrn Engel, hat mich ein bisschen wehmütig gestimmt (war die Amtseinführung nicht gefühlt erst gestern) und mit ihm wünsche ich mir, „von Herzen, dass Sie gesund bleiben und es uns allen gemeinsam gelingen möge, die Pandemie zu überwinden und bald zu etwas mehr an sozialen und persönlichen Kontakten zurückzukehren“. **Lieber Herr Engel, Ihnen alles Gute und hoffentlich bis bald!**

Bei dieser Gelegenheit: Briefe sind momentan wirklich ein besonderer Quell der Freude und der Motivation, ich freue mich immer sehr über die Schreiben unserer Mitglieder, die mich aus verschiedenen Anlässen erreichen und sage **hier einmal offiziell DANKE dafür.**

In diesem Jahr wird sich – die Nachricht kam erst gestern und Frau Breitenauer baut die Details weiter hinten im Heft ein – **das Personal-karussell/die Rochade in der Justiz** wieder einmal besonders grundlegend bewegen und sowohl die Scheidenden als auch die Wechselnden sind ein großer Verlust und ein großer Gewinn – es ist noch ein paar Monate hin bis **September** und ich hoffe bis dahin sind alle doppelt geimpft und extrem gut ausgeruht, damit wir dann wieder einmal besonders live zusammenfinden!

Tempus fugit, aber auf Edith Kindermann und den DAV ist immer Verlass – das neue „auf ein Wort“ ist seit ein paar Tagen da und ich freue mich, wenn ich es endlich am Wochenende in Ruhe hören kann, immer ein Quell von Inspiration, Motivation und interessanten Gedanken und Anregungen. Gleiches gilt für den **Deutschen Anwalts-tag, der nun Anfang Juni rein virtuell stattfinden wird. Es gibt nichts Besseres, beruflichen um sich für den Alltag (wieder) umfassend fit zu machen, zu motivieren und inspirieren zu lassen**, das nach der von den Umständen erzwungenen Umstellung von der ursprünglich geplanten Hybridveranstaltung auf ein reines online-Programm kommt in wenigen Tagen, ich freue mich drauf und werde mich diesmal komplett hineinstürzen (nebenbei: geht es Ihnen auch so, dass Sie bei digitalen Veranstaltungen leicht ins Multitasking abdriften und ärgern Sie sich auch so darüber – mein guter Vorsatz: ich will mich künftig zen-mäßig auf das konzentrieren, was gerade ansteht, kluge Menschen behaupten, so wird man unabhängiger von den Kapriolen von Raum und Zeit).

Gutes Durchhalten, trotz allem viel Spaß und Freude und nicht zuletzt: bleiben Sie gesund!

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Die persönlichen Treffen der Themenstammtische sind derzeit eingeschränkt. Wann Treffen wieder möglich sein werden, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Bei einigen Stammtischen finden aber bereits seit geraumer Zeit regelmäßig virtuelle Treffen statt. Aktuelle Termine finden Sie – soweit bekannt – jeweils auf unserer Webseite. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den jeweils angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können oder zu den virtuellen Treffen eingeladen werden.



Themen
Stammtisch
aktuell

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP (online - Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
Weitere Informationen:
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht (online - Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
✉ koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Berthold Braunger
✉ braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft (online - Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RAin Johanna Schmit
✉ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder
RA Maximilian Krämer
✉ m.kraemer@dinkgraeve.eu (Tel. 089 273740110)
<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

FORUM Junge Anwaltschaft

Der MAV-Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft setzt seinen Stammtisch virtuell fort

Nach dem Probelauf des digitalen Stammtisches im Februar lief der Stammtisch über Zoom am 17. März schon fast wie am Schnürchen. Da uns die Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen leider weiter fest im Griff haben, fand auch dieser monatliche Stammtisch wieder nur in digitaler Form statt. Der Mensch ist ein Gewohnheitstier und somit ist die digitale Kommunikation nicht mehr komplett neu und die allseits beliebte Frage „Hört man mich?“ wird weniger.



Neben alten Hasen und neuen Mitgliedern hatten wir einen auswärtigen sehr netten Gast aus dem Norden, die Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft aus Hamburg Şölen Izmirlı. Neben dem regionalen Austausch in München und Umgebung konnten wir diesen auch überregional ermöglichen und haben einen Einblick in die Abläufe und Initiativen der anderen Bezirke des FORUMs erhalten. An dieser Stelle mache ich auf das digitale Netzwerktreffen des Hamburger Anwaltvereins in Kooperation mit dem FORUM aufmerksam, welches federführend von Şölen geleitet wird. Dieses informiert „kurz und bündig“ über Themen mit enormer praktischer Relevanz für Berufseinsteiger. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, sich mit Personen in der gleichen Situation persönlich – auch über den eigenen Bezirk hinaus – zu vernetzen.

Eine Woche vorher am 11. März habe ich zusammen mit Johanna das digitale Regionalbeauftragtentreffen des FORUM Junge Anwaltschaft mit dem Geschäftsführenden Vorstand besucht. Neben der überregionalen Vernetzung, haben wir uns über die momentan zulässigen Aktivitäten und Möglichkeiten ausgetauscht. Auch die voraussichtliche Planung des Deutschen Anwaltstags 2021 vom 07. – 11. Juni – nun in virtueller Form – wurde besprochen. Als Schmankerl wurde jedem Regionalbeauftragten statt des traditionellen Essens ein Weinpaket samt Knabberereien zugesandt.



Es war schön, dass wir uns – wenn auch nur digital – wiedergesehen haben und freuen uns schon auf den **nächsten digitalen Stammtisch** bei einem Glas Wein am **Mittwoch, den 05.05.2021 um 20.00 Uhr**. Zugangsdaten und weitere Infos gibt es bei Johanna Schmit (schmit.rb@gmail.com) oder mir (m.kraemer@dinkgraeve.eu). Damit setzen wir unsere Stammtischreihe am ersten Mittwoch im Monat wieder fort.

Für regelmäßige Infos über unsere Veranstaltungen nehmen wir Euch gerne in unseren Newsletter auf.

Bis bald – digital und persönlich!

Rechtsanwalt Maximilian Krämer
Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB
Regionalbeauftragter des FORUM Junge Anwaltschaft
Landgerichtsbezirk München

5

Neues aus der MediationsZentrale

Relaunch der MZM Webseite



Die MediationsZentrale München e.V. hat sich ein neues mediales Erscheinungsbild zugelegt und zeigt sich im Internet mit einer

neuen, inhaltlich, grafisch und technisch überarbeiteten Webseite. Das Redesign reflektiert die Serviceorientierung des Vereins und präsentiert die MZM zeitgemäß. Menschen im Konflikt erfahren, welche konkreten Hilfsangebote die MZM in den Bereichen Schul-, Familien- und Wirtschaftsmediation bietet, wer als Mediator für ihren Konflikt in Frage kommt und wo sie sich in Mediation aus- und fortbilden können.

Sie sind neugierig geworden? Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Erkunden unserer neuen Webseite!

www.mediationszentrale-muenchen.de

Franziska Haas
Mitglied des MZM Vorstands

Die Kanzlei als Ausbilder

Pflichtpraktikumsplätze für Studierende der Juristischen Fakultät der LMU München gesucht

Mindestens 4 Wochen im Zeitraum 17.7 - 17.10.2021

Pandemiebedingt konnten seit März 2020 unzählige für die Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung gem. § 25 JAPO erforderliche juristische Pflichtpraktika nicht stattfinden oder mussten abgebrochen werden.

Anbieter von Pflichtpraktika (insbesondere Kanzleien und Unternehmen), mussten ihr bisheriges großzügige Angebot reduzieren oder vollständig einstellen. Durch den Lockdown ist die Kontaktherstellung zwischen den Kanzleien und den Studierenden fast vollständig zum Erliegen gekommen. Das Studienbüro der Juristischen Fakultät möchte alles unternehmen, um die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Stellen für die praktische Studienzeit zu unterstützen und ist dafür auf Ihre wohlwollende Unterstützung angewiesen. Jungen Menschen eine gute Ausbildung zukommen zu lassen muss eine gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe sein.

Können Sie im Sommer in Ihrer Kanzlei oder Ihrem Unternehmen trotz der angespannten Situation kurzfristig für den Zeitraum 17.7 - 17.10.2021 (vorlesungsfreie Zeit) einen mindestens vierwöchigen Praktikumsplatz entsprechend den Anforderungen des § 25 JAPO anbieten (siehe dazu https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1451/praktikumsplaetze_gesucht.pdf) melden Sie sich bitte bei der eigens von der LMU für die Kontaktherstellung eingerichteten „Praktikums- und Stellenbörse“: <https://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/studienbuero/praktikum/index.html> oder senden Sie Ihre Stellenanzeigen als pdf an: praktikum@jura.uni-muenchen.de.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Andreas Bartholomä, Leiter des Studienbüros, Juristische Fakultät der LMU München, sehr gerne unter der angegebenen E-Mail-Adresse oder telefonisch unter 089 / 2180-6764 zur Verfügung.

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“: erneute Erweiterung

Die Coronakrise soll nicht zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen werden. Mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ unterstützt das BMBF daher ausbildende Betriebe.

Das Programm wurde nun erneut verlängert und erweitert. Die entsprechende Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ trat am 27.3.2021 in Kraft. Sie enthält folgende Änderungen:

- Nahtlose Verlängerung der Ausbildungsprämien für Frühjahr 2021: Die Förderung mit Ausbildungsprämien endet nicht mit dem 15.2.2021, sondern wird nahtlos fortgesetzt. Dazu werden die bislang geltenden Fördermöglichkeiten bis zum 31.5.2021 verlängert.
- Für Ausbildungen, die ab dem 1.6.2021 beginnen, wird die neue (höhere) Fördersystematik in Kraft gesetzt: Die Ausbildungsprämien werden von derzeit 2.000 bzw. 3.000 Euro auf 4.000 bzw. 6.000 Euro verdoppelt.
- Zum 1.6.2021 erfolgt bei den Ausbildungsprämien auch eine Erweiterung der Unternehmensgröße: Gefördert werden können

dann kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeiter (bislang bis zu 249 Mitarbeiter).

- Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit werden bis Ende 2021 verlängert und die Förderung mit Inkrafttreten der Änderungen deutlich verbessert: Zukünftig wird zusätzlich die Hälfte der Brutto-Vergütung des Ausbilders (gedeckt auf 4.000 Euro, zuzüglich 20 % Sozialversicherungspauschale) übernommen. Auch hier folgt eine Erweiterung der Unternehmensgröße auf kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeiter (bislang bis zu 249 Mitarbeiter).



- Als neue Leistung wird ein „Lockdown II-Sonderzuschuss“ für Kleinunternehmen mit bis zu vier Mitarbeitern eingeführt. Dieser wird einen einmaligen Zuschuss von 1.000 Euro je Azubi beinhalten, wenn die Geschäftstätigkeit aufgrund coronabedingter behördlicher Anordnung eingestellt oder nur in geringem Umfang (z. B. in Hotels: Geschäftsreisende; in der Gastronomie: Außerhausverkauf) weitergeführt werden konnte, die Ausbildung aber gleichwohl an mindestens 30 Tagen fortgesetzt wurde.
- Die Übernahmeprämie wird bis Ende 2021 verlängert und – wie die neue Ausbildungsprämie plus – auf 6.000 Euro angehoben. Außer bei Insolvenz wird auch eine Förderung möglich sein, wenn die Kündigung durch den Ausbildungsbetrieb erfolgt ist oder droht, weil diesem die Fortführung der Ausbildung in Folge der Corona-Krise bis zum Ende nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

Zuständig für die Anträge auf die Förderleistungen und deren Bewilligung ist die jeweilige Agentur für Arbeit.

Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/dhdK54FXQ1bUDrFqMZh/content/dhdK54FXQ1bUDrFqMZh/Banz%20AT%2026.03.2021%20B5.pdf?inline>

Hinweise der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

Hinweise des Bundesministerium für Arbeit und Soziales

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Aus-und-Weiterbildung/Ausbildungsfoerderung/ausbildungsplaetze-sichern.html>

(Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Stand 14.04.2021)

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das Centrum für Berufsrecht, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den MAV Seminaren und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit. Aufgrund der aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Mitgliedschaft

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die

Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr,

Tel. 0175 915 70 33.



Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,

Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de



Aktuelles

Corona: Überbrückungshilfe III – Anträge durch Anwalt*innen

Mit der Überbrückungshilfe III werden Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufliche aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Mio.Euro unterstützt (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche). Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die zwischen November 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent verzeichnen mussten, erhalten Fixkostenzuschüsse. Je nach Höhe des Umsatzeinbruches werden 40 Prozent, 60 Prozent oder 90 Prozent der Fixkosten erstattet - maximal aber 1,5 Millionen Euro (3 Millionen Euro für Verbundunternehmen).

Die Antragstellung der ÜH III erfolgt über **prüfende Dritte**. Dies sind **Anwalt*innen**, Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen sowie vereidigte Buchprüfer*innen. Die Kosten werden bezuschusst.

Anträge für die ÜH III können **bis zum 31. August 2021** gestellt werden.

Weitere Informationen zum Registrierungs- und Anmeldeverfahren für prüfende Dritte finden Sie unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/antragstellung-erklaert.html>. Informationen zur Überbrückungshilfe III finden Sie unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iii.html>

(Quelle: Webseite Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, letzter Zugriff 15.04.2021)

17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2021



Live-Online-Tagung*

Montag, 21. Juni 2021: 9:00 bis ca 18:00 Uhr

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm live-online

8

09:00 – 09:10	Begrüßung – RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:10 – 10:40	Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen RIBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof
10:40 – 10:50	Pause
10:50 – 11:50	Anwachsung und Bindungswirkung bei Erbvertrag und gemeinschaftlichem Testament Notar Prof. Dr. Christopher Keim, Ingelheim am Rhein
11:50 – 12:00	Pause
12:00 – 13:15	Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München RIOLG Walter Gierl, RIOLG Holger Krätzschel, 31. und 33. Zivilsenat OLG München
13:15 – 14:15	Mittagspause
14:15 – 15:15	Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis Präsident LG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Landgericht Traunstein
15:15 – 15:25	Pause
15:25 – 16:40	Neue Europäische Güterrechtsverordnung und deren Auswirkungen auf das Erbrecht Notar Dr. Christoph Döbereiner, München
16:40 – 16:50	Pause
16:50 – 17:50	Der gleichzeitige Tod im gemeinschaftlichen Testament RiinAG Birgit Hensger, Hochschule f. d. öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege Starnberg
17:50 – 18:00	Zusammenfassung der Thesen des Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

Diskussionsbeiträge sind durch die Chatfunktion und auf Anfrage durch Zuschaltung per Ton oder per Bild und Ton ausdrücklich erwünscht. Die durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung mehrfach per Chat abgefragt und zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.



BayerischerAnwaltverband

Teilnahmegebühr Live-Online Tagung:

- für DAV-Mitglieder..... € 230,- zzgl. MwSt (= € 273,70)
- für Nichtmitglieder € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10)

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2021

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Mitt. V/2021

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 21. Juni 2021: 9:00 bis 18:00 Uhr Live-Online-Tagung

*) für DAV-Mitglieder: € 230,- zzgl. MwSt (= € 273,70) für Nichtmitglieder: € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10)

X Datum / Unterschrift

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zur Online-Tagung und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Tagungsraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Diesen können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. **Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In dieser Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

BRAK lehnt Regelungsvorschlag zu Syndikuszulassung bei drittberatenden Tätigkeitsanteilen ab

Die BRAK hat sich kritisch zu einem an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aus parlamentarischen Kreisen herangetragenen Vorschlag geäußert, der die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt betrifft. Ein Syndikusrechtsanwalt ist nur in Angelegenheiten seines Arbeitgebers zur Rechtsberatung befugt. Eine Beratung Dritter ist nur in engen Grenzen zulässig, etwa für Gewerkschaftsmitglieder, wenn der Arbeitgeber eine Gewerkschaft ist (§ 46 V BRAO). Kern des an das Ministeriums herangetragenen Vorschlags ist, Syndikusrechtsanwälten auch darüber hinaus eine drittberatende Tätigkeit zu ermöglichen, soweit ihr Arbeitgeber selbst rechtsdienstleistungsbefugt ist. Dies lehnt die BRAK mit Nachdruck ab.

Aus ihrer Sicht dient der Vorschlag allein den Interessen nicht-anwaltlicher Arbeitgeber, von ihnen erbrachte Rechtsdienstleistungen auszuweiten und sich zusätzlich damit „schmücken“ zu können, ihre Leistungen würden durch einen Rechtsanwalt erbracht. Nach Auffassung der BRAK besteht keinerlei Veranlassung, diese Interessen zu fördern. Der Gesetzgeber habe im Rahmen der Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte im Jahr 2015 mit gutem Grund eine Beratung Dritter nur in wenigen Ausnahmefällen zugelassen, in denen er keine Gefährdung der Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts erkennen konnte. Denn der Syndikus ist nur gegenüber seinem Arbeitgeber, vertraglich abgesichert, unabhängig; im Verhältnis zu Dritten ist er stets auch seinem Arbeitgeber verpflichtet.

Der Vorschlag betrifft lediglich Fälle, in denen der Arbeitgeber zur Rechtsdienstleistung nach dem RDG befugt ist. Eine Ausweitung der Ausnahmenvorschriften des § 46 III BRAO auch auf diese würde die Grenzziehung zwischen unabhängiger anwaltlicher Tätigkeit und den Dienstleistungen nicht-anwaltlicher, an anwaltliche Berufspflichten nicht gebundener Anbieter verwässern. Dies gelte umso mehr, als bereits jetzt vielfach darüber gestritten werde, wie weit Rechtsdienstleistungsbefugnisse nichtanwaltlicher Anbieter reichen, insbesondere bei Legal Tech-Unternehmen, die sich einer Inkassolizenz bedienen. Deren Position weiter zu stärken, indem ihnen gestattet wird, sich der Leistungen eines angestellten Syndikusrechtsanwalts zu bedienen, entbehrt nach Auffassung der BRAK jeder Rechtfertigung.

Die BRAK macht deutlich, dass es für Rechtssuchende es einen grundlegenden Unterschied mache, ob sie von mit allen beruflichen Rechten und Pflichten versehenen, unabhängigen Organen der Rechtspflege und deren angestellten Rechtsanwälten beraten und vertreten werden oder von einem nicht-anwaltlichen Dienstleister, der sich eines angestellten Syndikusrechtsanwalts bedient.

Die BRAK-Stellungnahme finden Sie unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/maerz/stellungnahme-der-brak-2021-29.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 7/2021 v. 8.4.2021)

Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität am 3. April 2021 in Kraft getreten

Deutliche Strafverschärfungen, höherer Ermittlungsdruck und Auskunftssperren im Melderecht sollen Betroffene von Hasskriminalität besser schützen

Das Gesetz enthält folgende Kernpunkte:

Erweiterungen und Verschärfungen des Strafgesetzbuchs

- **Bedrohung (§ 241 StGB):** Bislang war nach § 241 StGB nur die Bedrohung mit einem Verbrechen – wie die Morddrohung – strafbar. Jetzt sind auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert (wie die Drohung, ein Auto anzuzünden), die sich gegen die Betroffenen oder ihnen nahestehende Personen richten, mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe strafbar. Wird die Tat im Internet oder auf andere Weise öffentlich begangen, drohen bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe. Der Strafraum für die Bedrohung mit einem Verbrechen wurde auf ebenfalls bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben, wenn diese nicht öffentlich erfolgt. Bei einer öffentlichen Drohung mit einem Verbrechen können bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe verhängt werden. Das gilt etwa für Mord- und Vergewaltigungsdrohungen im Internet.
- **Beleidigung (§ 185 StGB):** Öffentliche Beleidigungen sind laut und aggressiv. Für Betroffene können sie enorm belastend wirken. Wer öffentlich im Netz Menschen beleidigt, kann jetzt mit bis zu zwei statt mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden.
- **Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB):** Der besondere Schutz des § 188 StGB vor Verleumdungen und übler Nachrede gilt jetzt ausdrücklich auf allen politischen Ebenen, also auch für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker. Zudem wurde der Straftatbestand auch auf den Schutz vor Beleidigungen ausgedehnt.
- **Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB):** Ab jetzt ist auch die Billigung noch nicht begangener schwerer Taten erfasst, wenn diese geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Dies richtet sich gegen Versuche, ein Klima der Angst zu schaffen. Das öffentliche Befürworten der Äußerung, jemand gehöre „an die Wand gestellt“ ist ein Beispiel für die nun bestehende Strafbarkeit.
- **Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB):** Hier ist nun neben den bereits erfassten Straftaten auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung und von schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfasst.
- **Antisemitische Tatmotive werden nun ausdrücklich als strafschärfende Beweggründe genannt (§ 46 Abs. 2 StGB).**
- **Schutz von Notdiensten (§ 115 StGB):** Mancherorts ist es Alltag, dass Rettungskräfte und medizinisches Personal attackiert werden. Rettungskräfte im Einsatz sind bereits 2017 strafrechtlich besser vor Attacken geschützt worden. Dieser Schutz wurde nun auf Personal in ärztlichen Notdiensten und in Notaufnahmen ausgedehnt.

Pflicht sozialer Netzwerke zur Meldung von Hasspostings an das Bundeskriminalamt

Soziale Netzwerke werden strafbare Postings künftig nicht mehr nur löschen, sondern in bestimmten schweren Fällen auch dem Bundeskriminalamt (BKA) melden müssen, damit die strafrechtliche Verfolgung ermöglicht wird. Diese Meldepflicht wird ab dem 1. Februar 2022 gelten, um dem BKA, den Staatsanwaltschaften und den Netzwerkanbietern ausreichend Vorbereitungszeit zu geben. Um Täter und Täterinnen schnell identifizieren zu können, müssen soziale Netzwerke dem BKA dann neben dem Hassposting auch die IP-Adresse und Port-Nummer, die dem Nutzerprofil zuletzt

zugeteilt war, mitteilen. Die Meldepflicht wird folgende Straftaten umfassen:

- Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB)
 - Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a, 91 StGB) sowie Bildung und Unterstützung krimineller und terroristischer Vereinigungen (§§ 129 bis 129b StGB)
 - Volksverhetzungen und Gewaltdarstellungen (§§ 130, 131 StGB) sowie Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)
 - Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)
 - Bedrohungen mit Verbrechen gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit (§ 241 StGB)
 - Verbreitung kinderpornografischer Aufnahmen (§ 184b StGB)
- Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdung sind nicht von der Meldepflicht umfasst, da die Abgrenzung zu von der Meinungsfreiheit umfassten Aussagen hier im Einzelfall schwierig sein kann. Soziale Netzwerke müssen allerdings künftig Nutzerinnen und Nutzer darüber informieren, wie und wo sie Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen können.

Erleichterte Auskunftssperren im Melderecht

Ab jetzt können von Bedrohungen, Beleidigungen und unbefugten Nachstellungen Betroffene leichter eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen lassen. So sind sie davor geschützt, dass ihre Adressen weitergegeben werden. Dazu wurde § 51 des Bundesmeldegesetzes geändert. Die Meldebehörden müssen künftig berücksichtigen, ob die betroffene Person einem Personenkreis angehört, der sich aufgrund beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten in verstärktem Maße Anfeindungen oder Angriffen ausgesetzt sieht. Bei einer melderechtlichen Auskunftssperre wird (wie bisher) bei Kandidatinnen und Kandidaten auf Wahllisten nicht mehr die Wohnanschrift angegeben.

(Quelle: BMJV, Meldung vom 01.04.2021, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0401_Gesetzespaket_gegen_Hass_und_Hetze.html)

Bundestag und Bundesrat verabschieden Lobbyregister

Der DAV begrüßt die Errichtung des Lobbyregisters, mahnt aber die klare Trennung von Lobbyarbeit (durch Anwälte und Anwältinnen) und anwaltlicher Tätigkeit an.

Der Bundestag (25. März 2021) und der Bundesrat (26. März 2021) haben sich für die Einführung eines Lobbyregisters („Lobbyregistergesetz – LobbyRG“ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2021/0237-21.pdf>) für den Bundestag und die Bundesregierung entschieden. Darin ist eine Eintragungs-Ausnahme vorgesehen für „Rechtsberatung für einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen erbringen, sowie Tätigkeiten, die nicht auf Erlass, Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder die Bundesregierung gerichtet sind, erbringen,“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 8). Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Errichtung eines Lobbyregisters, betont dabei aber, dass eine klare Trennung von Lobbyarbeit (durch Anwälte und Anwältinnen) und anwaltlicher

Tätigkeit notwendig ist. Im Gegensatz zur Lobbyarbeit gehört anwaltliche Tätigkeit zum Schutz der Verschwiegenheit und Mandanten nicht in das Lobbyregister.

(Quelle: DAV Depesche Nr. 13/21 vom 01.04.2021)

Digitale Anwaltschaft

beA: BGH sieht Verschlüsselung im beA als hinreichend sicher an

Der Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshof (BGH) kam in seiner am 22.3.2021 verkündeten Entscheidung (AnwZ (Brfg) 2/20) zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitsarchitektur des beA den gesetzlichen Anforderungen an eine sichere Kommunikation genügt. Einen Anspruch darauf, dass im beA eine bestimmte Verschlüsselungstechnologie, namentlich Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, eingesetzt wird, haben Rechtsanwälte nicht.

Die über das besondere elektronische Anwaltspostfach übermittelten Nachrichten sind während der Übertragung durchgehend mit demselben – seinerseits verschlüsselten – Nachrichtenschlüssel verschlüsselt und liegen grundsätzlich nur bei dem Absender und dem berechtigten Empfänger unverschlüsselt vor. Die Voraussetzungen einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im Sinne der europäischen Patentschrift EP 0 877 507 B1 erfüllt das Verschlüsselungssystem indes deshalb nicht, weil die die Nachricht verschlüsselnden Nachrichtenschlüssel nicht direkt an den Empfänger übermittelt und nur dort entschlüsselt werden. Sie werden vielmehr in einem sogenannten Hardware Security Module auf die Schlüssel der berechtigten Leser der Nachricht umgeschlüsselt.

Den Klägern steht laut BGH jedoch kein Anspruch darauf zu, dass die von der Beklagten gewählte Verschlüsselungstechnik unterlassen und eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im Sinne der europäischen Patentschrift verwendet wird. Die einfachgesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 RAVPV, lassen nicht ausschließlich eine Übermittlung mittels der von den Klägern geforderten Verschlüsselungstechnik zu. Vielmehr steht der Bundesrechtsanwaltskammer hinsichtlich der technischen Umsetzung ein gewisser Spielraum zu, sofern eine im Rechtssinne sichere Kommunikation gewährleistet ist. Ein Anspruch der Kläger auf die von ihnen geforderte Verschlüsselungstechnik könnte deshalb nur



bestehen, wenn eine derartige Sicherheit allein durch das von ihnen geforderte Verschlüsselungssystem bewirkt werden könnte. Dies hat das Verfahren jedoch nicht ergeben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch die gewählte Methode grundsätzlich eine hinreichende Sicherheit der Kommunikation gewährleisten kann. Nicht behebbare Sicherheitsrisiken hat das Verfahren nicht aufgezeigt. Etwaige behebbare Sicherheitsrisiken stünden dabei der grundsätzlichen Eignung des gewählten Verschlüsselungsverfahrens nicht entgegen und begründeten keinen Anspruch der Kläger auf Verwendung der von ihnen bevorzugten Verschlüsselungsmethode.

Die Verwendung der von den Klägern geforderten Verschlüsselungstechnik ist auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Es verstößt nicht gegen die Grundrechte der Kläger, insbesondere nicht gegen die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG, dass die Beklagte bei dem Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nicht eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung in dem von den Klägern geforderten Sinne verwendet. Die Wahl der Verschlüsselungsmethode beeinträchtigt weder die Vertraulichkeit der Kommunikation noch das anwaltliche Vertrauensverhältnis zum Mandanten, wenn die gewählte Methode als sicher im Rechtssinne anzusehen ist. Ein auf die Verfassung gestützter Anspruch der Kläger auf Verwendung der von ihnen geforderten Verschlüsselungsmethode scheidet somit ebenfalls deshalb aus, weil das Verfahren nicht ergeben hat, dass diese Sicherheit nur hierdurch gewährleistet werden könnte.

Damit bestätigte der BGH ein Urteil des Amtsgerichts Berlin, der bereits im November 2019 die Klage mehrerer Rechtsanwälte abgewiesen hatte, mit der sie von der BRAK verlangten, im beA anstatt des verwendeten Verschlüsselungssystems mit sog. Hardware Security Modulen eine echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung einzusetzen.

Der BGH wies die dagegen gerichtete Berufung der Kläger zurück.

(Quellen: BGH, PM Nr. 064/2021 vom 22.03.2021, BRAK, PM 1/2021 vom 22.03.2021)

Anforderungen an die Prüfung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Warnsignal

Wenn bei der Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur ein Warnsymbol aufleuchtet, hat der Prozessbevollmächtigte sich über die Bedeutung des Symbols zu informieren oder durch Kontrolle der Signatur im besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu vergewissern, dass eine ordnungsgemäße Signatur vorliegt. Andernfalls trifft ihn ein Verschulden am Vorliegen einer ungültigen Signatur.

Soll seitens des Büropersonals eine Prüfung der elektronischen Signatur erfolgen, bedarf es einer eindeutigen Anweisung seitens des Prozessbevollmächtigten. Die Anweisung, den ordnungsgemäßen Versand zu kontrollieren, reicht nach einem Beschluss des OLG Braunschweig nicht aus.

<https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=KORE202952021&st=ent&doctype=jurisr&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

OLG Braunschweig 11. Zivilsenat,
Beschluss vom 18.11.2020, 11 U 315/20

(Quelle: OLG Braunschweig, Beschluss vom 18.11.2020)

Microsoft Exchange: BSI warnt vor anhaltender Gefahr durch Microsoft-Sicherheitslücke

Über die Schwachstellen in Microsoft Exchange wird momentan nahezu täglich in den Medien berichtet. Microsoft Exchange ist eine Server-Software, mit der Organisationen digital zusammenarbeiten, Dateien zentral ablegen und E-Mails, Termine sowie Kontakte für mehrere BenutzerInnen verwalten können. Sicherheitslücken in Microsoft Exchange haben aktuell dazu geführt, dass zehntausende Exchange Server in Deutschland nach Informationen des IT-Dienstleisters Shodan über das Internet angreifbar und mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits mit Schadsoftware infiziert sind. Das betrifft Unternehmen und Organisationen jeder Größe. Neben dem Zugriff auf die E-Mail-Kommunikation der jeweiligen Unternehmen können AngreiferInnen über solche verwundbaren Server-Systeme oftmals auch auf das komplette Unternehmensnetzwerk gelangen. Microsoft stellte Anfang März kurzfristig neue Sicherheitsupdates zur Verfügung, welche aufgrund des hohen Angriffsrisikos umgehend eingesetzt werden sollten. Das BSI-Lagezentrum arbeitet rund um die Uhr, um die Betroffenen zu unterstützen. Erschwerend kommt hinzu, dass tausende Systeme noch Schwachstellen aufweisen, die seit über einem Jahr bekannt sind und bis jetzt nicht gepatched wurden.

BSI-Übersichtsseite zu den kritischen Schwachstellen:

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Server/Microsoft-Exchange_Schwachstelle/schwachstelle_exchange_server_node.html

Aufzeichnung des Livestreams "BSI-Update:

MS-Exchange-Schwachstellen – Infos und Hilfestellungen":

<https://www.youtube.com/watch?v=QcQRRc-VoB0>

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 18.03.2021)

Mehr Sicherheit beim Online-Zahlung: Neue Regeln für Kreditkarten-Einsatz

Seit dem 15. März gelten in Deutschland verschärfte Regeln für den Online-Bezahlvorgang. Grund dafür ist der Wunsch der EU-Kommission nach mehr Sicherheit beim Zahlungsverkehr. Wer künftig per Kreditkarte einen Betrag von mehr als 30 Euro zahlen möchte, muss die Zwei-Faktor-Authentisierung nutzen. Zusätzlich zur Eingabe der Kartenummer sowie der Prüfziffer ist es fortan notwendig, beispielsweise ein weiteres Passwort und eine TAN einzugeben – die Umsetzung hängt von der kartenausgebenden Bank ab. Eigentlich gilt die Regelung zur starken Kundenauthentifizierung bereits seit September 2019. Doch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hatte die Frist mehrfach verschoben, da manche Onlinehändler Probleme hatten, die technischen Systeme für die Zwei-Faktor-Authentisierung zu implementieren.

Die Zwei-Faktor-Authentisierung im Detail erklärt:

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Cyber-Sicherheitsempfehlungen/Accountschutz/Zwei-Faktor-Authentisierung/zwei-faktor-authentisierung_node.html

BSI-Empfehlungen für mehr Sicherheit beim Onlineshopping:

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Online-Banking-Online-Shopping-und-mobil-bezahlen/Online-Shopping/online-shopping_node.html

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 18.03.2021)

Gebührenrecht

Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – Neuregelung der fiktiven Terminsgebühr –

Mit dem KostRÄG 2021 hat der Gesetzgeber die fiktive Terminsgebühr in der bisherigen Variante „Abschluss eines schriftlichen Vergleichs“ neu gestaltet und deutlich erweitert.

I. Voraussetzung:

Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung

Nach wie vor bleibt Voraussetzung für den Anfall einer fiktiven Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV, dass ein Verfahren zugrunde liegt, in dem eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, also ein Erkenntnisverfahren, ein einstweiliges Verfügungsverfahren, eine Familienstreitsache oder ein einstweiliges Anordnungsverfahren. Keine Anwendung findet Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV dagegen in Arrestverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Beweisverfahren, Mahnverfahren o.ä.

Weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist, dass die Einigung über Gegenstände erfolgt, über die aufgrund mündlicher Verhandlung hätte entschieden werden müssen. Hat sich also der Rechtsstreit erledigt und einigen sich die Parteien dann nur noch über die Kosten, entsteht keine fiktive Terminsgebühr, weil die Entscheidung über die Kosten auch ohne Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren hätte erfolgen können (§ 128 Abs. 3 ZPO). Daher löst die Einigung in diesem Fall keine Terminsgebühr aus.

II. Einigung statt Vergleich

Der Gesetzgeber hat zunächst einmal das Tatbestandsmerkmal des Vergleichs durch das Tatbestandsmerkmal der Einigung ersetzt. Während bislang ein Vergleich i.S.d. § 779 BGB vorausgesetzt war, der ein gegenseitiges Nachgeben erforderte, reicht nunmehr ein einseitiges Nachgeben, da nur noch auf eine Einigung i.S.d. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 1000 VV abgestellt wird.

Diese Änderung war auch überfällig. Im RVG war schon lange weitgehend nicht mehr von einem Vergleich die Rede, wie noch zu BRAGO-Zeiten. Es war daher nur konsequent, hier auch den Tatbestand zu erweitern und eine bloße Einigung ausreichen zu lassen

III. Keine Beteiligung des Gerichts erforderlich

Strittig war in der gesamten Rechtsprechung, ob der Gesetzeswortlaut tatsächlich so zu verstehen sei, wie er geschrieben ist, nämlich dass ein schriftlicher Vergleich ausreicht. Der BGH hat dies für die Zivilgerichtsbarkeit bestätigt und klargestellt, dass ein schriftlicher Vergleich ein Vergleich ist, der schriftlich geschlossen wird. Er hat klargestellt, dass es weder einer gerichtlichen Protokollierung noch einer gerichtlichen Feststellung bedarf (BGH AGS 2020, 371 = RVGreport 2020, 343 = NJW 2020, 2474; ebenso OLG Köln AGS 2016, 391 = RVGreport 2016, 259). Die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit hat dies anders gesehen und das zusätzliche unbeschriebene Tatbestandsmerkmal des gerichtlichen Vergleichs erfunden (OVG Berlin-Brandenburg AGS 2018, 10; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 11.3.2015 – L 9 AL 277/14 B; Sächsisches LSG, Beschl. v. 19.5.2017 – L 8 R 682/15 B KO). In der Neuregelung des Gesetzes ist jetzt klargestellt, dass die Gebühr anfällt, wenn die Einigung „mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts“ geschlossen wird. Es ist daher nicht erforderlich, dass die Einigung vor Gericht geschlossen und protokolliert wird oder dass sie im Verfahren nach § 278 Abs. 6 ZPO (gegebenenfalls i.V.m. § 36 Abs. 6 FamFG) festgestellt wird.

IV. Wegfall der Schriftform

Während bislang die fiktive Terminsgebühr nur bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs (auch eines privatschriftlichen Vergleichs) anfallen konnte, reicht nunmehr jegliche Einigung, also auch in Textform oder in anderweitiger Form.

Beispiel: Eingelegt sind 10.000,00 €. Der Anwalt des Beklagten schreibt daraufhin den Anwalt des Klägers per email an und bietet an, 7.500,00 € zu zahlen, wenn die Sache damit erledigt sei und der Kläger die Klage zurücknehme. Der Anwalt des Klägers antwortet per whatsapp und stimmt dem Vorschlag zu. Die 7.500,00 € werden gezahlt. Die Klage wird anschließend zurückgenommen.

Beide Anwälte haben neben der Einigungsgebühr auch eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG verdient.

Wert: 10.000,00 €

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	798,20 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	736,80 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	614,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	2.169,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	412,11 €
Gesamt	2.581,11 €

V. Einigung vor Anhängigkeit?

Unklar ist, ob die fiktive Terminsgebühr auch schon vor Anhängigkeit anfallen kann.

Beispiel: Der Kläger beabsichtigt, 10.000,00 € einzuklagen. Er schickt dem gegnerischen Anwalt die noch nicht eingereichte Klageschrift zu und bietet nochmals an, die Sache vergleichsweise durch eine Zahlung i.H.v. 7.500,00 € zu erledigen. Der Beklagtenanwalt stimmt zu.

Das LAG Hamburg (RVGreport 2011, 110) hatte eine Terminsgebühr in einer solchen Fallkonstellation verneint. Für die Auffassung des LAG Hamburg spricht, dass die Einigung „in einem Verfahren“, für das die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, geschlossen werden muss. Das ist aber begrifflich nicht der Fall, wenn die Einigung vor Einleitung des Verfahrens getroffen wird. Andererseits setzt eine Terminsgebühr – ebenso wie die Verfahrensgebühr – keine Anhängigkeit voraus, sondern nur den Auftrag für ein gerichtliches Verfahren. Das Argument der Entlastung der Gerichte könnte hier für eine Terminsgebühr sprechen. Ein Anwalt, dem es nach einem Klageauftrag für ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung gelingt, die Sache sogar noch vor Anhängigkeit durch eine Einigung zu erledigen, erspart dem Gericht mehr Arbeit als bei einer Einigung nach Anhängigkeit. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung das Problem unter Geltung der Neufassung lösen wird.

VI. Erledigung

Mit der Neufassung hat der Gesetzgeber ferner für die Verwaltungs- und Sozialrechtler klargestellt, dass die fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV nicht nur im Falle einer Einigung entsteht, sondern auch bei einer Erledigung.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen



AG München: Umstieg auf Onlinestudium berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung

Das Amtsgericht München verurteilte am 09.03.2021 einen Studenten aus Frankenthal bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist für sein Garching Studentapartment weitere vier Monatsmieten für die Monate Mai bis August 2020 in Höhe von insgesamt 3.280 Euro an die vermietende Grünwalder Gesellschaft und umgekehrt diese an den Studenten die Kautions von 1.860 Euro zurück zu zahlen.

Der Beklagte hatte seit August 2018 ein möbliertes Studentapartment gemietet. Das Apartment darf aufgrund rechtlicher Verpflichtung der Vermieterin nur an studierende oder sonstige in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindliche Personen überlassen werden. Im Mietvertrag heißt es u.a. in § 5 Abs. 4: „Der Mieter ist berechtigt, das Mietverhältnis vor Ablauf der Mietzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn er dem Vermieter in geeigneter Form nachweist, dass er die Voraussetzungen für die Nutzung der Mietsache nicht mehr erfüllt, weil er seine Ausbildung endgültig aufgegeben oder beendet hat. Eine Kündigung zum 30. 06. und 31. 07. eines Jahres ist ausgeschlossen“.

Der Beklagte ist seit dem Wintersemester 2018/19 an der Garching Zweigstelle der TU München immatrikuliert. Am 14.04.2020 erhielt er von der Uni die Mitteilung, dass der Präsenzlehrebetrieb für das laufende Sommersemester bis auf weiteres nicht aufgenommen werde, die Veranstaltungen würden lediglich in digitaler Form angeboten. Mit Schreiben vom 15.04.2020 kündigte der Beklagte das Mietverhältnis über das Apartment fristlos aus wichtigem Grund, erklärte hilfsweise die Kündigung zum nächstmöglichen Termin und gab die Schlüssel der am gleichen Tag geräumten und gesäuberten Wohnung zurück.

Die Beklagte meint, zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt gewesen zu sein, da er genauso gut von seinen Eltern aus studieren könne, als Student schon genügend wirtschaftliche Nachteile durch Anschaffung der Technik für die Onlineteilnahme an den Vorlesungen, den Umzug sowie die zeitliche Verzögerung seines Studiums habe und es sich nicht leisten könne Wohnraum zu finanzieren, den er nicht brauche. Er habe genau so wenig Schuld an der eingetretenen Situation wie der Vermieter, sei aber der wirtschaftlich Schwächere.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München begründete sein Urteil u.a. so: „Ein Kündigungsgrund nach § 5 Abs. 4 des Mietvertrages vom 11./20.08.2018 ist nicht gegeben: Unstreitig war der

Beklagte das gesamte Sommersemester weiter als Student in der TUM immatrikuliert, er hatte auch weder seine Ausbildung beendet noch aufgegeben. (...)“

Nach § 543 Abs. 1 BGB kann jede Vertragspartei das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. (...) Wesentlich ist hierbei, dass die Kündigung (...) nur auf Umstände gestützt werden kann, die in der Person oder im Risikobereich des Kündigungsggners begründet sind (...) Diese Voraussetzungen sind hier schon nicht gegeben: Grundsätzlich trägt der Mieter das Verwendungsrisiko der Mietsache, (...) § 537 BGB. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sogenannte objektive Gebrauchshindernisse vorliegen. Unstreitig hat die Pandemie dazu geführt, dass der Präsenzunterricht an der Universität eingestellt wurde. Das stellt aber kein objektives Gebrauchshindernis für das vom Beklagten gemietete Studentapartment dar, und nur darauf kommt es an: Das Apartment bleibt trotz Pandemie vollständig nutzbar. Der Beklagte hatte dort auch Internetanschluss, so dass er ohne weiteres von dort aus die virtuellen Vorlesungen hätte besuchen können. Der Vermieter trägt nur das Risiko der Gebrauchstauglichkeit der Mietsache. (...) Es ist auch nicht erkennbar, dass er die von der Klägerin zur Verfügung gestellte Wohnung schlechter als Wohnung hätte nutzen können, als den Wohnraum bei seinen Eltern in Frankenthal. (...)“

Aus den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) folgt (...) auch kein Kündigungsrecht. (...) Zunächst stellt der neue Art. 240 § 7 EGBGB klar, dass die widerlegliche Vermutung, wonach angesichts der Pandemie eine schwerwiegende Störung der Geschäftsgrundlage vorliegt, gerade nicht für Wohnraum gilt. (...) Auch mit sehr viel Phantasie lässt sich hier nicht hineinlesen, dass die Parteien eine bestimmte Form der Unterrichtsgestaltung an der TUM als Geschäftsgrundlage gewollt hatten. (...) Zudem würde es an der Unzumutbarkeit des Festhaltens am Mietvertrag fehlen. (...) Der pauschale Verweis auf die Pandemie begründet hier keinen Grund vom regulären Vertragsrisiko abzuweichen. Nur ergänzend sei angeführt, dass die Rechtsfolge bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 313 BGB nicht zwingend die Vertragsaufhebung wäre. Vielmehr ist der Anpassungsanspruch des § 313 Abs. 1 BGB nur auf eine angemessene Vertragsänderung gerichtet, die auch dem Vermieter unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zumutbar sein muss.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 09.03.2021
Aktenzeichen 473 C 12632/20

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 11 vom 19.03.2021)

AG Frankfurt am Main: Klage gegen Flugunternehmen auch nach Insolvenzeröffnung noch zulässig

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass die Klage von Fluggästen gegen ein insolventes Flugunternehmen auf Rückerstattung des Ticketpreises auch dann noch zulässig ist, wenn die Annullierung des maßgeblichen Fluges nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das unternehmerische Vermögen erfolgte (Amtsgericht Frankfurt a. M., Urt. v. 27.11.2020, Az.: 31C 2352/20(15)). Im zugrundeliegenden Rechtsstreit verfügten die Kläger über bestätigte Flugbuchungen bei der Beklagten – einem deutschen Luftfahrtunternehmen – von Frankfurt am Main nach Kapstadt und zurück. Hierfür bezahlten sie insgesamt 1.079,96 Euro. Im Anschluss an die Zahlung wurde über das Vermögen der Beklagten durch das Amtsgericht Frankfurt am Main das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet. Die streitgegenständlichen Flüge wur-

den seitens der Beklagten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sodann annulliert. Die Kläger erhoben nun Klage gegen die Beklagte auf Rückzahlung der Flugscheinkosten. Letztere lehnte die Erstattung jedoch mit dem Argument ab, dass die Klage bereits nicht zulässig sei. Ihr fehle das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, da die Kläger für die Geltendmachung ihrer Ansprüche vorrangig auf das laufende Insolvenzverfahren zu verweisen seien. Das Amtsgericht Frankfurt hat der Klage vollumfänglich stattgegeben, denn die geltend gemachten Ansprüche seien als sog. „Masseforderungen“ im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO einzustufen, die vorrangig vor bloßen Insolvenzforderungen und (soweit möglich) in vollem Umfang zu befriedigen seien. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Ansprüche auf Erstattung der Flugscheinkosten formell erst mit der Entscheidung über die Annullierung der Flüge (und damit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens) entstanden seien. Wie für Masseverbindlichkeiten erforderlich, sei die Annullierung auch zur Betriebsfortführung der Beklagten durchgeführt worden. Die gelegentliche Notwendigkeit, Flüge annullieren zu müssen, stelle eine typische Gefahr dar, die dem Geschäftsbetrieb eines Luftfahrtunternehmens innewohne. Mit der Insolvenz der Beklagten als solcher stünde die streitgegenständliche Annullierung jedoch gerade nicht im Zusammenhang. Die Entscheidung ist rechtskräftig und kann unter https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/sites/ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/files/Urteil_zur_Entscheidung_Klage_gegen_Flugunternehmen_auch_nach_Insolvenzeröffnung_noch_zulässig.pdf

Amtsgericht Frankfurt a. M.,
Urteil vom 27.11.2020, Az.: 31C 2352/20(15)

(Quelle: AG Frankfurt a. M., PM Nr. 04/2021 vom 31.03.2021)

AG Hannover: Kontakt mit einem mit Corona infizierten Mitarbeiter des Hotels stellt keinen Reisemangel dar

Das Amtsgericht Hannover hat am 12.04.2021 die Klage einer Familie gegen ein Hannoversches Reiseunternehmen auf Rückzahlung des Reisepreises sowie nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit und Ersatz von Fahrtkosten als unbegründet abgewiesen.

Die Klägerinnen buchten für den Zeitraum 26.06.2020 bis 06.07.2020 einen Cluburlaub in Österreich.

Die Urlaubsanlage führte bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig Tests auf das SARS-COV2-Virus durch. Diese waren bis zur Anreise der Klägerinnen negativ. Nach der Anreise wurde

ein Mitarbeiter des Clubs, vermutlich ein Mitarbeiter, der im Fahrradverleih tätig war, positiv auf das SARS-COV2-Virus getestet. Es bestand der Verdacht, dass sich die Klägerinnen angesteckt haben könnten. Die Klägerinnen wurden nach Darstellung des Reiseunternehmens von den lokalen Behörden vor die Wahl gestellt, den Rest des Urlaubs im Hotelzimmer in Quarantäne zu verbringen oder die Heimreise anzutreten, wobei ersteres nicht für die Klägerinnen in Betracht kam. Sie wurden dann durch behördliche Entscheidung vom 29.6.2020 angewiesen, die von ihnen gewünschte Heimreise auf der kürzest möglichen Route anzutreten.



Die Beklagte zahlte nur einen Teil des Reisepreises zurück. Mit der Klage begehren die Klägerinnen die Rückzahlung des vollständigen Reisepreises sowie Schadensersatz wegen vertaner Urlaubszeit und Ersatz der Fahrtkosten.

Nach der Entscheidung des Amtsgerichts haben die Klägerinnen weder einen Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises noch auf eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit und Ersatz von Fahrtkosten.

Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus §§ 651i Abs. 3 Nr. 6, 651m BGB. Dies würde nämlich voraussetzen, dass ein Reisemangel nach § 651i Abs. 1 BGB vorlag, was aber nicht der Fall ist. Nach der Vorschrift liegen Reisemängel vor, wenn die Reise nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Dass die Parteien eine konkrete Vereinbarung getroffen hätten, wonach Inhalt der Reise sein sollte, dass im Reisezeitraum kein Mitarbeiter der Urlaubsanlage an Covid-19 erkranken würde oder keine behördlichen Maßnahmen gegen die Klägerinnen verhängt werden würden, tragen

Anzeige

Über 90% gezielter Cyberangriffe beginnen mit einer E-Mail

Hochsichere E-Mail mit gewissen Vorzügen

- ♥ Intensivschutz vor Viren und Spam
- ♥ Verschlüsselung Ihrer E-Mails
- ♥ positive Außenwirkung durch elektronisches Zertifikat
- ♥ Archivierung nach GoBD
- ♥ unternehmensweit einheitliche Signatur und Disclaimer

Kein Komfortverlust - schreiben Sie Ihre E-Mails wie gewohnt; keine zusätzliche Hardware notwendig - leicht in die bestehende Infrastruktur zu integrieren



brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - hochsicher@brueck.it

die Klägerinnen nicht vor. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Vereinbarung konkludent geschlossen werden sollte.

Ein Mangel ergibt sich auch nicht aus § 651i Abs. 2 Satz 2 BGB. Danach liegt ein Reisemangel vor, wenn sich die Pauschalreise nicht zum vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten, wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet, aber keine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann.

In Bezug auf Erkrankungen, Unfälle und ähnliche Ereignissen gilt insoweit nach der Rechtsprechung, dass der bzw. die Reisende erwarten kann, dass er/sie durch die vom Reiseveranstalter beherrschbaren Umstände der Reise nicht geschädigt wird, beispielsweise nicht aufgrund des vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Essens erkrankt oder durch unterlassene Verkehrssicherungspflichten verunfallt, ebenso, dass er nicht durch Erfüllungsgehilfen des Veranstalters schuldhaft geschädigt wird.

Der Veranstalter muss der Rechtsprechung nach dagegen nicht für Ereignisse einstehen, die dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen sind und außerhalb der von ihm geschuldeten Leistung geschehen.

Eine Reisemangel ergibt sich danach nicht, denn die Klägerinnen konnten nach der Art der Pauschalreise nicht erwarten, während ihrer Reise auf keine positiv auf das SARS-COV2-Virus getesteten Menschen zu treffen und den daraus folgenden Beeinträchtigungen nicht ausgesetzt zu werden. Denn die Ursache der Beeinträchtigungen der Reise, also die Erkrankung eines Mitarbeiters der Urlaubsanlage, lag nicht in einem Umstand, den gerade die Beklagte als Reiseveranstalterin bzw. ihre Erfüllungsgehilfen beherrschen konnte. Es konnte daher auch keine entsprechende vertragliche Erwartung der Klägerinnen bestehen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die behördliche Anweisung auf dem Kontakt der Klägerinnen zu einer positiv auf das SARS-COV2-Virus getesteten Person beruhte und ein solcher Kontakt in der Urlaubsanlage sowohl zu Mitarbeiter/innen als auch anderen Reisenden hätte erfolgen können. In dem Kontakt zu einer infizierten Person und der anschließenden behördlichen Verfügung hat sich damit ein typisches allgemeines Lebensrisiko verwirklicht und es ist keine vertraglich begründete Erwartung an die Reise enttäuscht worden. Anders, als etwa bei der Verbreitung von Krankheiten durch Verpflegung, welche nur durch den Reiseveranstalter (und nicht andere Mitreisende) zur Verfügung gestellt wird, beruht die Erkrankung des Mitarbeiters und die behördliche Entscheidung hier nämlich nicht auf einem Umstand, den nur die Beklagte beherrschen konnte und der bzw. dessen Fehlen daher vom Reisenden als üblich erwartet werden kann.

Ein Reisemangel ergibt sich auch nicht daraus, dass die infizierte Person ein Mitarbeiter der Urlaubsanlage und kein Dritter war. Soweit die Rechtsprechung bei bestimmten Sachverhalten, in denen sich an sich ein allgemeine Lebensrisiko verwirklicht (z. B. Diebstählen oder sexuellen Belästigungen) einen Reisemangel annimmt, wenn die Beeinträchtigung durch einen Mitarbeiter der Hotelanlage erfolgt, dagegen nicht, wenn sie durch einen Dritten im Urlaubsland erfolgt, so hat dies seinen Grund darin, dass vertraglich die berechnete Erwartung besteht, nicht durch den Reiseveranstalter selbst bzw. seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft geschädigt zu werden, insbesondere da der Reiseveranstalter durch Auswahl und Überwachung seiner Erfüllungsgehilfen auch Einfluss darauf nehmen kann. Da hier aber weder vorgetragen ist, noch irgendwelche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der betroffene Mitarbeiter schuldhaft die eigene Erkrankung verursacht

hätte, ist keine vertraglich berechnete Erwartung verletzt worden.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

AG Hannover, Urteil vom 12.04.2021, AZ: 570 C 12046/20

(Quelle: AG Hannover, PM vom 15.04.2021)

Bay. LSG: Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeit - ausgehend von einem anderen, sog. dritten Ort

Insbesondere in Pandemiezeiten gibt es mitunter triftige Gründe, vorübergehend nicht in der Familienwohnung zu wohnen, sondern sich beispielsweise bis zum Ende einer Quarantäne oder Erkrankung von Familienmitgliedern bei Freunden oder Verwandten aufzuhalten und von dort aus den Arbeitsweg anzutreten. Auch auf diesem Arbeitsweg besteht Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.



In zwei Urteilen vom 30.01.2020 hatte das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass für die Bewertung des Schutzes in der gesetzlichen Unfallversicherung im Fall der Wegeunfälle von einem sog. dritten Ort keine einschränkenden Kriterien mehr gelten (Az.: B 2 U 2/18 R, B 2 U 20/18 R). Ein dritter Ort liegt dann vor, wenn der Arbeitsweg nicht von der Wohnung aus angetreten wird, sondern von einem anderen Ort, oder wenn der Arbeitsweg nicht an der Wohnung, sondern an einem anderen Ort endet. Erfasst sind z.B. die Wohnung von Freunden, Partnern oder Verwandten.

Das BSG hat in seinen Urteilen ausdrücklich klargestellt, dass es für den Versicherungsschutz insbesondere weder auf den Zweck des Aufenthaltes an dem dritten Ort noch auf einen Angemessenheitsvergleich mit der üblichen Weglänge und Fahrzeit des Arbeitsweges ankommt. Denn diese Kriterien sind im dafür maßgeblichen Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) nicht genannt und würden ansonsten zu ungerechten Ergebnissen führen. So ist es z.B. unerheblich, wenn an Stelle des üblichen Arbeitsweges von 5 km eine Strecke von 200 km zurückgelegt wird. Es ist auch nicht hinderlich, wenn der Aufenthalt am dritten Ort rein privaten Zwecken dient. Entscheidend ist, ob der Weg unmittelbar zum Zweck der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bzw. unmittelbar nach deren Beendigung zurückgelegt wird.

Bislang war die Rechtsprechung zu dieser Frage teilweise uneinheitlich. Die Urteile des BSG beinhalten eine dagegen deutliche Klarstellung zur rechtlichen Bewertung von Wegeunfällen als Arbeitsunfälle und erweitern für die Betroffenen den Versicherungsschutz.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben in Umsetzung dieser Urteile unter anderem in anhängigen Gerichtsverfahren Vergleiche zugunsten der Betroffenen geschlossen.

(Quelle: Bay. LSG, PM Nr. 02/2021 vom 08.04.2021)

Kammergericht Berlin: Corona-Schließungen – Gewerbemiete wird halbiert

Der 8. Zivilsenat des Kammergerichts hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 2021 mit Urteil vom 01. April 2021 als Berufungsinstanz entschieden, dass bei einer staatlich angeordneten Geschäftsschließung wegen der Corona-Pandemie die Gewerbemiete wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage auf die Hälfte herabzusetzen sein könne, ohne dass eine Existenzbedrohung des Mieters im Einzelfall festgestellt werden müsse.

Der Beklagte begehrt in diesem Verfahren als Eigentümer einer als Spielhalle vermieteten Gewerbeeinheit im Wege einer Widerklage die Zahlung der restlichen Gewerbemiete für die Monate April und Mai 2020. Die Zivilkammer 34 des Landgerichts Berlin hatte in dem erstinstanzlichen Urteil vom 14. August 2020 – Aktenzeichen: 34 O 107/20 – diese Widerklage abgewiesen. Auf die dagegen von dem Beklagten eingelegte Berufung hat der 8. Zivilsenat des Kammergerichts mit dem Urteil vom 01. April 2021 entschieden, dass die Klägerin sich wegen der Schließungsanordnung des Landes Berlin auf die Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 BGB berufen könne, sodass der vertraglich vereinbarte Mietzins um 50% zu reduzieren sei.

Zwar sei – so der 8. Zivilsenat – der Mietzahlungsanspruch für die Monate April und Mai 2020 nicht aufgrund des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 zu verneinen, da dieses ohnehin nur bis zum 30. Juni 2020 geregelte Leistungsverweigerungsrecht nicht für Miet- und Pachtverträge gelte. Die Miete sei aber wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB anzupassen und – für den hier vorliegenden Fall der vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebes der Mieterin – um 50% zu reduzieren.

Der 8. Zivilsenat hat diese Entscheidung damit begründet, dass zur Geschäftsgrundlage der Parteien als Vermieter und Mieterin von Geschäftsräumen auch die Vorstellung gehöre, dass es nicht zu einer Pandemie mit weitgehender Stilllegung des öffentlichen Lebens infolge pandemiebedingter Nutzungsuntersagungen und –beeinträchtigungen kommen werde, so dass das Auftreten einer Pandemie mit den entsprechenden weitreichenden staatlichen Eingriffen in das wirtschaftliche und soziale Leben eine schwerwiegende Änderung der für die Vertragslaufzeit vorgestellten Umstände bedeute und damit das tatsächliche Element der Störung der Geschäftsgrundlage verwirkliche. Die Klägerin habe im vorliegenden Fall die Räume, die sie vor Beginn der Covid-Pandemie angemietet habe, durch hierzu ergangene staatliche Vorschriften oder Anordnungen über die Schließung überhaupt nicht in der vertraglich vorgesehenen Weise für ihr Gewerbe nutzen können. Es liege daher nahe, dass die Vertragsparteien, wenn sie diese Veränderung vorhergesehen hätten, den Mietvertrag mit einem anderen Inhalt geschlossen hätten. Dabei sei zu vermuten, dass eine Mietabsenkung für den Zeitraum einer zweimonatigen Zwangsschließung der Spielhalle vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Beschränkungen im Zuge der Covid-Pandemie vorhergesehen hätten.

Es gehe – so der 8. Zivilsenat des Kammergerichts – im vorliegenden Fall nicht um ein „normales“ Risiko der Gebrauchstauglichkeit bzw. Verwendung des Mietobjekts, sondern um weitgehende staatliche Eingriffe in das soziale und wirtschaftliche Leben aufgrund einer Pandemie, die als Systemkrise eine Störung der Geschäftsgrundlage sei. Das mit der Störung der Geschäftsgrundlage verbundene Risiko könne daher regelmäßig keiner Vertragspartei allein zugewiesen werden. Der aufgrund der Pandemie staatlich angeordnete Shutdown stelle einen derart tiefgreifenden, unvorhersehbaren, außerhalb der Verantwortungssphäre beider Vertragsparteien liegenden und potentiell existenzgefährdenden Eingriff in die im Vertrag vor-



19.05.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Akt. Abrechnungsfragen in Familiensachen** | RA Norbert Schneider

16.06.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – Wege der Selbstbestimmung!** | RAin Tanja Unger

29.09.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Reform des Stiftungsrechts** | StB u. WP Harald Spiegel

13.10.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Erste Erfahrungen mit dem reformierten Wohnungseigentumsrecht** | RiKG Dr. Oliver Elzer

10.11.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Das familiengerichtl. Kindesschutzverfahren** | Prof. Dr. Rüdiger Ernst

Veranstaltungsort sofern nicht Live-Online-Seminar: Schweitzer Fachinformationen München

Buchhandlung | Lenbachplatz 1 | 80333 München
Tel: +49 89 55134-160

Eintritt: je Veranstaltung € 20,- (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

Anmeldung: ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

Eine Veranstaltungsreihe von



ausgesetzte Nutzungsmöglichkeit dar, dass – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls – die Nachteile solidarisch von beiden Vertragsparteien zu tragen seien und die Miete daher bei vollständiger Betriebsuntersagung zur Hälfte zu reduzieren sei. Dabei müsse eine konkrete Existenzbedrohung für den Mieter anhand seiner betriebswirtschaftlichen Daten nicht positiv festgestellt werden, sondern die „unter Umständen existenziell bedeutsamen Folgen“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes seien auch dann zu vermuten, wenn eine angeordnete Schließung einen Monat oder länger andauere.

Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig; soweit die Widerklage auf Zahlung der rückständigen Miete in Höhe von 50% abgewiesen wurde, kann dagegen Revision beim Bundesgerichtshof innerhalb von einem Monat ab förmlicher Zustellung des Urteils eingelegt werden.

Kammergericht: Urteil vom 01. April 2021,
Aktenzeichen: 8 U 1099/20

Landgericht Berlin: Urteil vom 14. August 2020,
Aktenzeichen: 34 O 107/20

(Quelle: Kammergericht Berlin, PM Nr. 19/2021 vom 16.04.2021)

OLG Frankfurt am Main: Abruptes Abbremsen aufgrund des unverschuldeten Auslösens des Notfallbremsassistenten wiegt weniger schwer als ein erheblich zu geringer Sicherheitsabstand



Löst sich auf der Autobahn unverschuldet während freier Fahrt der Notfallbremsassistent eines vorausfahrenden Fahrzeugs und fährt der nachfolgende LKW ohne Einhaltung des nach § 4 Abs. 3 StVO gebotenen Sicherheitsabstands von mindestens 50 m auf das abrupt abgebremsete Fahrzeug auf, überwiegt der Haftungsanteil des nachfolgenden LKW. Die unbegründete und erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands ist auf ein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen, während das vorausfahrende Fahrzeug aufgrund eines technischen Versagens abgebremset wurde. Dies rechtfertigt eine Haftungsverteilung von 2/3 zulasten des LKW-Fahrers entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG).

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall auf der A5 Richtung Kassel/Hannover zwischen der Anschlussstelle Frankfurt am Main, Westhafen und dem Westkreuz Frankfurt in Anspruch. Die Klägerin fuhr vor dem Beklagtenfahrzeug, einem Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen. Während ihrer Fahrt löste sich der Notfallbremsassistent. Der Beklagte konnte nicht mehr rechtzeitig bremsen und kollidierte mit dem klägerischen Fahrzeug.

Das Landgericht hatte der Klägerin 1/3 des geltend gemachten Schadens zugesprochen. Ihre hiergegen gerichtete Berufung hatte zum Teil Erfolg. Das OLG sprach der Klägerin nunmehr 2/3 ihres Schadens zu.

Bei dem erforderlichen Haftungsabgleich zwischen den Beteiligten sei, so das OLG, zu berücksichtigen, dass der Unfall durch das Beklagtenfahrzeug mitverursacht worden sei. Dieses habe aufgrund des zu geringen Sicherheitsabstands zum vorausfahrenden klägerischen Fahrzeug nicht mehr rechtzeitig abbremsen können. Angesichts der Größe des Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t hätte gem. § 4 Abs. 3 StVO auf Autobahnen zu vorausfahrenden Fahrzeugen ein Mindestabstand von 50 m eingehalten werden müssen, wenn die Geschwindigkeit mehr als 50 km/h betrage. Sachverständig geklärt sei, dass dieser Sicherheitsabstand hier trotz der gefahrenen Geschwindigkeit nicht eingehalten worden sei. Die Klägerin müsse sich als Verursachungsbeitrag vorwerfen lassen, dass sie ihr Fahrzeug ohne ersichtlichen Grund auf freier Strecke abrupt abgebremset habe. Die gebotene Abwägung dieser beiderseitigen Verursachungsbeiträge führe zu einer Haftungsverteilung von 2/3 zu Lasten der Beklagten und 1/3 zu Lasten der Klägerin. Hinsichtlich des LKW-Fahrers sei von einem Verschulden auszugehen, da der erforderliche Sicherheitsabstand ohne zwingende Gründe um

etwa 30 % unterschritten worden sei. Das abrupte Abbremsen der Klägerin sei dagegen unstrittig auf das Versagen der technischen Einrichtung ihres Kraftfahrzeugs zurückzuführen, so dass sie kein Verschulden treffe.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
Urteil vom 09.03.2021, Az. 23 U 120/20

(vorausgehend Landgericht Frankfurt am Main,
Urteil vom 02.06.2020, Az. 2-12 O 49/19)

Erläuterungen:

§ 4 StVO Abstand

(1) *Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird. 2Wer vorausfährt, darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen.*

(2) ...

(3) *Wer einen Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t oder einen Kraftomnibus führt, muss auf Autobahnen, wenn die Geschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt, zu vorausfahrenden Fahrzeugen einen Mindestabstand von 50 m einhalten.*

(Quelle: OLG Frankfurt a. M. PM Nr. 20/2021 vom 25.03.2021)

VG Trier: Rücknahme einer auf Grundlage einer EU-Fahrerlaubnis erteilten deutschen Fahrerlaubnis

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier hat die Klage des Inhabers einer deutschen Fahrerlaubnis, die auf Grundlage einer ihm erteilten tschechischen Fahrerlaubnis erteilt worden war, gegen eine vom zuständigen Landkreis Trier-Saarburg ausgesprochene Rücknahme der Fahrerlaubnis abgewiesen.

Der Kläger war ursprünglich Inhaber einer im Jahre 1998 erteilten deutschen Fahrerlaubnis, die im Jahre 2006 aufgrund Trunkenheit im Straßenverkehr entzogen worden war. Im Jahre 2007 erteilten die tschechischen Behörden dem Kläger eine Fahrerlaubnis für die Klasse B. 2019 beantragte der Kläger die Umschreibung der tschechischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis. Die Umschreibung der tschechischen Fahrerlaubnis in die beantragte deutsche Fahrerlaubnis erfolgte, nachdem eine Nachfrage über das Kraftfahrt-Bundesamt bei den tschechischen Behörden zunächst ergeben hatte, dass der Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz – wie rechtlich erforderlich – in Tschechien gehabt habe. In der Folgezeit stellte sich jedoch heraus, dass dem nicht so gewesen ist und die tschechischen Behörden die unter Verstoß gegen das Wohnsitzfordernis erteilte Fahrerlaubnis widerrufen haben. Daraufhin nahm der Landkreis Trier-Saarburg die dem Kläger erteilte Fahrerlaubnis zurück.

Nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren hat der Kläger Klage erhoben, mit der er geltend macht, er sei zum Zeitpunkt der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis in Tschechien gemeldet gewesen. Außerdem hätten die tschechischen Behörden den tschechischen Führerschein erst nach erfolgter Umschreibung widerrufen, sodass dieser jedenfalls zum Zeitpunkt der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis noch gültig gewesen sei.

Die Richter der 1. Kammer haben die Klage abgewiesen und die

Rechtmäßigkeit der Rücknahmeentscheidung des Landkreises bestätigt. Die Umschreibung der tschechischen Fahrerlaubnis habe nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben nicht erfolgen dürfen. Der Kläger sei zu keinem Zeitpunkt im Besitz einer umschreibungsfähigen Fahrerlaubnis gewesen, da die tschechische Fahrerlaubnis unter Verstoß gegen das unionsrechtliche Wohnsitzprinzip erteilt worden sei und diese den Kläger somit zu keinem Zeitpunkt zum Führen eines Kraftfahrzeugs auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt habe. Die bloße melderechtliche Präsenz des Klägers in Tschechien genüge dem Wohnsitzerfordernis nicht. Dieses erfordere vielmehr, dass der Fahrerlaubnisinhaber wegen enger persönlicher und/oder beruflicher Bindungen tatsächlich Wohnsitz in Tschechien genommen und sich am genannten Ort aufgehalten habe, was vorliegend gerade nicht nachgewiesen sei. Der Umstand, dass der formelle Widerruf der tschechischen Fahrerlaubnis erst nach Umschreibung erfolgt sei, sei rechtlich irrelevant. Ausschlaggebend sei alleine, dass die tschechische Fahrerlaubnis mangelbehaftet gewesen sei und den Kläger mithin von Anfang an nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt habe. Das dem Beklagten bei Vorliegen dieser Voraussetzungen zustehende Ermessen sei erkannt und ordnungsgemäß ausgeübt worden. Einerseits sei hierbei zu berücksichtigen, dass das Fahrerlaubnisrecht regelmäßig bei Nichtvorliegen von Erteilungsvoraussetzungen die Entziehung der Fahrerlaubnis vorsehe. Im Übrigen habe der Beklagte zu Recht in die Erwägungen einstellen dürfen, dass die Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis ein Jahr nach Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis aufgrund Trunkenheit im Straßenverkehr ersichtlich zur Umgehung der im Inland bestehenden erhöhten Anforderungen an die Wiedererteilung (Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachten) erfolgt sei.

VG Trier, Urteil vom 23. Februar 2021 – 1 K 1829/20.TR –

(Quelle: VG Trier, PM Nr. 08/2021 vom 24.03.2021)

BayVGH: Eilantrag gegen Corona-Tests für Schülerinnen und Schüler abgelehnt

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat es mit Beschluss vom heutigen Tag abgelehnt, die Regelung zu Corona-Tests für Schülerinnen und Schüler (§ 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV) auf Antrag einer Grundschülerin vorläufig außer Vollzug zu setzen. Die Regelung sieht vor, dass am Präsenzunterricht nur bei Vorlage eines negativen Testergebnisses teilgenommen werden darf.

Zur Begründung führt der für das Infektionsschutzrecht zuständige 20. Senat aus, eine solche Testobliegenheit begegne aufgrund der Infektions- und Gefährdungslage keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Mit dieser infektionsschutzrechtlichen Anordnung könne den besonderen schulischen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkräfte Rechnung getragen werden.

Das Gericht hat dabei klargestellt, dass die Testteilnahme im Hinblick auf den erforderlichen Schutz besonders sensibler Gesundheitsdaten und die Konzeption des Tests als bloße Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ausschließlich freiwilliger Natur sei. Dies habe zur Folge, dass bei fehlendem Einverständnis in eine Testung sichergestellt sein müsse, dass Unterrichtsangebote im Distanzunterricht bestehen. Entfiele für den Fall des fehlenden Einverständnisses eine Beschulung insgesamt, sei nicht von der erforderlichen Freiwilligkeit der Einwilligung in die Erhebung gesundheitsbezogener Daten auszugehen, weil Schülerinnen und Schülern dann aus einer Weigerung Nachteile entstünden. Der Verordnungs begründung lasse sich derzeit nicht entnehmen, dass der Freistaat Bayern eine Beschulung von Schülerinnen und Schülern

ohne Test im Distanzunterricht ablehne. Im Übrigen müsse sichergestellt sein, dass in den Schulen nur solche Tests Verwendung fänden, die auch im Hinblick auf die jeweiligen Altersgruppen der Anwender freigegeben seien. Gegen den Beschluss des Senats gibt es keine Rechtsmittel.

BayVGH, Beschluss vom 12. April 2021, Az. 20 NE 21.926

(Quelle: BayVGH, PM vom 12.04.2021)

BayVGH: Schuhgeschäfte gehören zu den für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäften

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 31. März 2021 entschieden, dass Schuhgeschäfte zu den für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäften im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 12. BayIfSMV gehören und damit auch in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 öffnen dürfen.

Zur Begründung verwies der für das Infektionsschutzrecht zuständige 20. Senat darauf, dass Schuhgeschäfte für die Versorgung der Bevölkerung eine vergleichbar gewichtige Bedeutung hätten, wie z.B. Buchhandlungen, Geschäfte für Babybedarf, Bau- und Gartencenter, Blumenläden oder Versicherungsbüros, die nach der geltenden Regelung ausdrücklich geöffnet sein dürfen. Gegen den Beschluss des Senats gibt es keine Rechtsmittel.

BayVGH, Beschluss vom 31. März 2021, Az. 20 NE 21.540

(Quelle: BayVGH, PM vom 01.04.2021)

LSG Nordrhein Westfalen: SGB II-Anspruch für Halbgeschwister eines Deutschen

Familienangehörige eines Deutschen – hier: die Halbgeschwister eines Minderjährigen, die einen Aufenthaltstitel wegen Familien nachzugs haben – werden nicht vom Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II erfasst. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Essen in seinem Urteil vom 19.11.2020 entschieden (Az. L 19 AS 212/20).

Die Kläger und ihre Mutter besitzen die ukrainische Staatsangehörigkeit. Sie reisten im Juli 2015 als minderjährige Kinder zusammen mit ihrer Mutter und ihrem Halbbruder, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, in die Bundesrepublik ein und lebten fortan mit dem Vater des Halbbruders zusammen. Während die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vom beklagten Jobcenter SGB II-Leistungen erhielten, lehnte es diese für die Kläger zunächst ab. Sie seien von Grundsicherungsleistungen ausgeschlossen, da sie sich seit der Einreise noch nicht drei Monate in Deutschland aufgehalten hätten (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II). Sie seien auch keine Familienangehörigen eines im Haushalt lebenden deutschen Staatsangehörigen. Hiergegen wehrten sie sich erfolgreich vor dem SG Düsseldorf.

Nun hat das LSG die Berufung des Beklagten – mit Ausnahme eines Teilzeitraumes, über den noch ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist – zurückgewiesen. Der Leistungsausschluss greife hier nicht ein. Zwar hätten sich die Kläger erst weniger als drei Monate im Bundesgebiet aufgehalten. Nach dem aus der Entstehungsgeschichte herzuleitenden Zweck und systematischen Erwägungen habe die Rechtsposition von Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen eines Familiennachzugs zu einem deutschen Staatsangehörigen in die Bundesrepublik zögen, durch die Einführung des Lei-

stungsausschlusses jedoch nicht beeinträchtigt werden sollen. Die Vorschrift sei folglich dahingehend einschränkend auszulegen, dass der Familienangehörige eines Deutschen, der einen Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des AufenthG – Aufenthalt aus familiären Gründen – besitze oder dem zum Zweck des Familiennachzuges von einer deutschen Botschaft ein nationales Visum ausgestellt worden sei, von dieser Regelung nicht erfasst werde. Bei den Klägern als Halbgeschwister eines deutschen Staatsangehörigen habe es sich um Verwandte zweiten Grades eines minderjährigen Deutschen und damit um sonstige Familienangehörige in einer Seitenlinie i.S.d. AufenthG gehandelt. Ihnen sei zudem ein Visum zwecks Familiennachzuges erteilt worden.

LSG NRW vom 19.11.2020, AZ. L 19 AS 212/20

(Quelle: LSG NRW, PM vom 25.02.2021)

BAG: Auswirkung von Teilzeitbeschäftigung auf die Höhe einer betrieblichen Altersversorgung

Eine Versorgungsregelung kann wirksam vorsehen, dass bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Dienstzeiten im Rahmen der Berechnung des Altersruhegelds die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung lediglich anteilig berücksichtigt werden. Ebenso kann eine Versorgungsregelung vorsehen, dass eine Höchstgrenze eines Altersruhegelds bei in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmern entsprechend dem Teilzeitgrad während des Arbeitsverhältnisses gekürzt wird. Diese Regelungen stellen keine unzulässige Diskriminierung wegen der Teilzeitarbeit iSv. § 4 Abs. 1 TzBfG dar.

Die Klägerin war annähernd 40 Jahre bei der Beklagten überwiegend in Teilzeit beschäftigt. Seit dem 1. Mai 2017 bezieht sie auf Grundlage der im Betrieb der Beklagten geltenden Konzernbetriebsvereinbarung („Leistungsordnung“) ein betriebliches Altersruhegeld. Dessen Höhe hängt von dem zum Ende des Arbeitsverhältnisses erreichten versorgungsfähigen Einkommen und den zurückgelegten anrechnungsfähigen Dienstjahren ab. Soweit das maßgebende Einkommen ein Entgelt für Teilzeitarbeit ist, wird das Einkommen zugrunde gelegt, das der Mitarbeiter in Vollzeit erzielt hätte. Die Leistungsordnung enthält ferner eine Regelung, wonach Dienstzeiten in Teilzeitarbeit nur anteilig angerechnet werden. Die anrechnungsfähige Dienstzeit ist auf höchstens 35 Jahre begrenzt. Wird dieser Zeitraum überschritten, werden die Jahre mit dem für den Arbeitnehmer günstigsten Verhältnis berücksichtigt. Nach der Leistungsordnung gilt für das Altersruhegeld eine absolute Höchstgrenze von 1.375,00 Euro im Monat, wenn das Einkommen bei Eintritt des Versorgungsfalls die maßgebende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Bei der Klägerin sieht die Leistungsordnung einen Teilzeitfaktor von 0,9053 vor, obwohl sie in ihrem annähernd 40 Jahre bestehenden Arbeitsverhältnis insgesamt 34,4 Vollzeitarbeitsjahre gearbeitet hat. Gegen die Berücksichtigung des Teilzeitfaktors hat sich die Klägerin mit ihrer auf die Zahlung der Differenz zum höchstmöglichen Altersruhegeld gerichteten Klage gewandt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr teilweise stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte - im Gegensatz zur Anschlussrevision der Klägerin - vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die insgesamt klageabweisende Entscheidung des Arbeitsgerichts wurde wiederhergestellt. Die in der Leistungsordnung vorgesehene Berechnung des Altersruhegelds unter Berücksichtigung eines Teilzeitgrads ist wirksam. Die Klägerin wird nicht iSv. § 4 Abs. 1 TzBfG wegen ihrer Teilzeitarbeit benachteiligt, weil ihre über annähernd 40 Jahre erbrachte Arbeitsleistung nicht in 34,4 Vollzeitarbeitsjahre umgerechnet wurde. Mit einem Arbeitnehmer, der

34,4 Jahre in Vollzeit gearbeitet und dann in den Altersruhestand getreten ist, ist sie nicht vergleichbar. Auch kann sie nicht mit Erfolg geltend machen, dass sie wegen ihrer Teilzeitarbeit benachteiligt wird, weil der nach der Leistungsordnung ermittelte Teilzeitfaktor auch auf die Versorgungshöchstgrenze angewandt wird. Sie erhält vielmehr ein Altersruhegeld in dem Umfang, der ihrer erbrachten Arbeitsleistung im Verhältnis zur Arbeitsleistung eines gleich lange im Unternehmen der Beklagten in Vollzeit tätigen Arbeitnehmers entspricht. Das ist zulässig.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23. März 2021 - 3 AZR 24/20 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamburg,
Urteil vom 19. August 2019 - 8 Sa 56/18 -

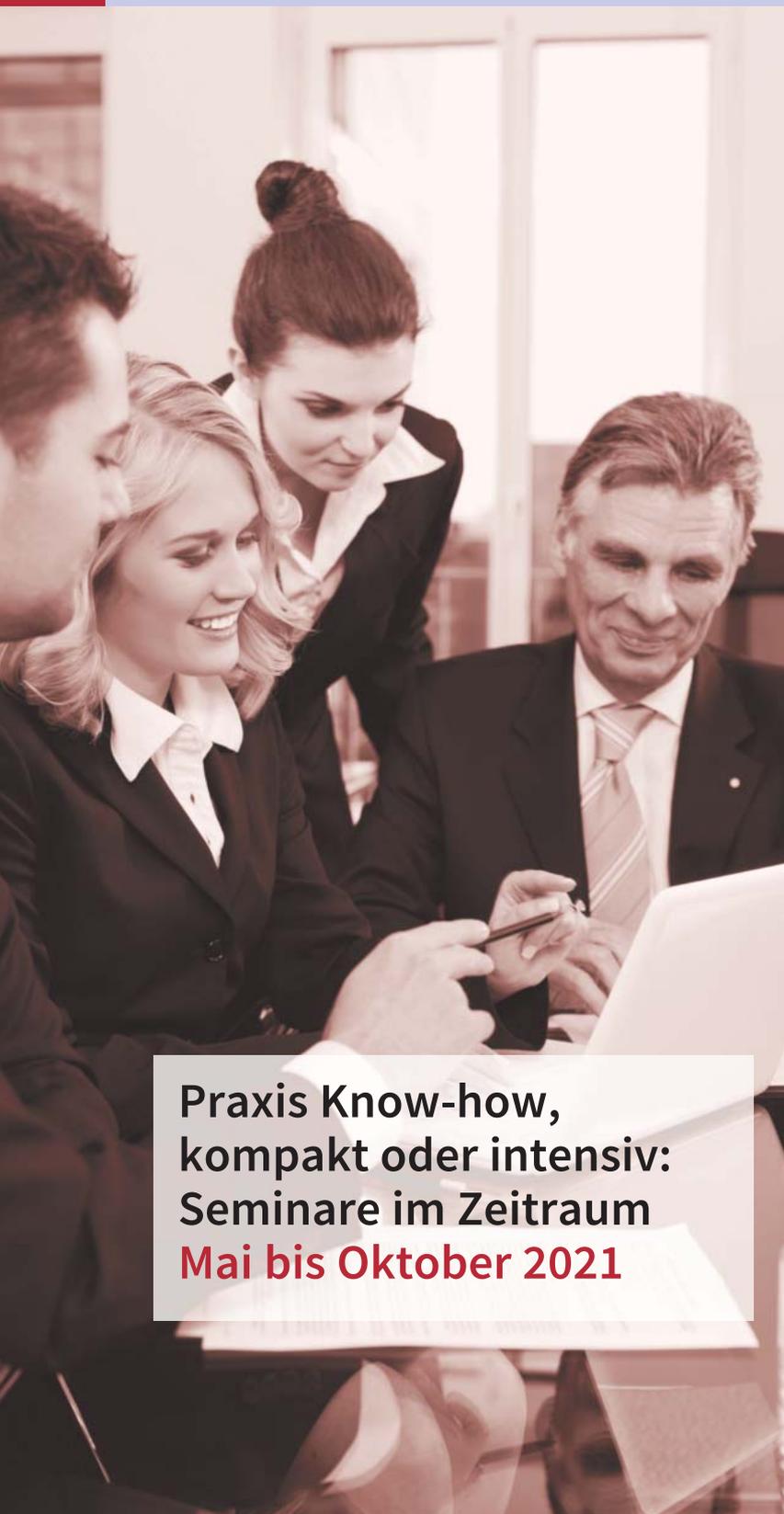
(Quelle: BAG, PM Nr. 5/21 vom 23.03.2021)

BAG: Vergütung von Umkleide-, Rüst- und Wegezeiten eines Wachpolizisten

Das An- und Ablegen einer auf Weisung des Arbeitgebers während der Tätigkeit als Wachpolizist zu tragenden Uniform und persönlichen Schutzausrüstung nebst Dienstwaffe ist keine zu vergütende Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer die dienstlich zur Verfügung gestellten Umkleide- und Aufbewahrungsmöglichkeiten nicht nutzt, sondern sich im privaten Bereich umkleidet und rüstet.

Die beiden Kläger, die beim beklagten Land als angestellte Wachpolizisten im Zentralen Objektschutz tätig sind, fordern die Feststellung der Vergütungspflicht von Umkleide-, Rüst- und damit in Zusammenhang stehenden Wegezeiten. Auf Weisung des beklagten Landes müssen die Wachpolizisten ihren Dienst in angelegter Uniform mit dem Aufdruck POLIZEI sowie mit den persönlichen Ausrüstungsgegenständen und streifenfertiger Dienstwaffe antreten. Es ist ihnen freigestellt, ob sie den Weg zur und von der Arbeit in Uniform zurücklegen und ob sie das in einer Dienststelle zur Verfügung gestellte Waffenschließfach nutzen. Sie haben die Möglichkeit, die Zurverfügungstellung eines Spinds zu beantragen. Einer der Kläger bewahrt die Dienstwaffe bei sich zu Hause auf und nimmt dort auch das Umkleiden und Rüsten vor. Der andere Kläger nutzt das dienstliche Waffenschließfach, was beim Zurücklegen des Wegs von seiner Wohnung zum Einsatzort und zurück einen Umweg bedingt. Das Landesarbeitsgericht hatte den Klagen zum Teil stattgegeben und Vergütung für die Umkleidezeiten zugesprochen. Die auf vollständige Vergütung der Wegezeiten gerichteten Klagen wurden dagegen im Wesentlichen abgewiesen. Nur soweit der eine Kläger einen Umweg zurückzulegen hatte, stellte das Landesarbeitsgericht die Vergütungspflicht fest.

Die Revisionen der Kläger hatten vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen, die Revisionen des beklagten Landes nur zum Teil Erfolg. Das Umkleiden und Rüsten mit einer besonders auffälligen Dienstkleidung, persönlichen Schutzausrüstung und Dienstwaffe ist keine zu vergütende Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer eine dienstlich zur Verfügung gestellte Umkleide- und Aufbewahrungsmöglichkeit nicht nutzt, sondern für die Verrichtung dieser Tätigkeiten seinen privaten Wohnbereich wählt. Ebenfalls nicht vergütungspflichtig ist die für das Zurücklegen des Wegs zur Arbeit von der Wohnung zum Einsatzort und zurück aufgewandte Zeit, denn der Arbeitsweg zählt zur privaten Lebensführung. Dagegen ist die für einen Umweg zum Aufsuchen des dienstlichen Waffenschließfachs erforderliche Zeit zu vergüten, es handelt sich um eine fremdnutzige Zusammenhangstätigkeit. Der vom Landesarbeitsgericht geschätzte zeitliche Aufwand hierfür ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.



**Praxis Know-how,
kompakt oder intensiv:
Seminare im Zeitraum
Mai bis Oktober 2021**

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen	5
Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Bau- und Architektenrecht	11
Erbrecht	12
Familienrecht	15
Gebührenrecht	19
Gewerblicher Rechtsschutz	20
Handels- und Gesellschaftsrecht	21
Internationales Wirtschaftsrecht	24
Insolvenzrecht	25
Kanzleimanagement	26
Medizinrecht	27
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	28
Sozialrecht	30
Steuerrecht	33
Strafrecht	34
Verkehrsrecht	36
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	37
Anmeldeformular	39

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Mai bis Oktober 2021

Seminare ohne explizite Angabe werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens **live-online** oder **hybrid** (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet.

Mai 2021

04.05.2021: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Leidensgerechter Arbeitsplatz – wie richtig umgehen mit Einschränkungen der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 6

06.05.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

Testamentsgestaltung bei Eheleuten: gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Erbrecht oder FA Familienrecht 12

20.05.2021: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Dr. Jan Kruppa

Die GmbH in der Liquidation

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 21

Juni 2021

Neuer Termin: 15.06.2021: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)

Highlights im Marken- und Designrecht 2020/2021

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz 20

24.06.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

RiOLG Christine Haumer

Schwerpunktfortbildung Baurecht: Vergütung im Bauvertragsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht 11

29.06.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

Mitarbeiterkontrolle und Sanktionen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht 9

Juli 2021

07.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RAinNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV

Die Scheidungsimmoblie

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht 16

15.07.2021: 10:00 bis 12:00 und 14:00 bis ca. 16:00 Uhr

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

Veränderungen u. aktuelle Rechtsprechung zum AGB-Recht 37

21.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Erbrecht 13

22.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 10

27.07.2021: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr

RA Dr. Marc Maisch

Cybercrime-Gefahren für Anwälte: Gefährdungslagen, Hintergründe und Selbstschutzmaßnahmen – Schritt für Schritt für Praktiker erklärt

26

September 2021

15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRIOLG Dr. Günter Prectel

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Verkehrsrecht oder FA Stafrecht 34

16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

UN-Kaufrecht/CISG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Int. Wirtschaftsrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 24

22.09.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Insolvenzrechtliche Fragestellungen im familienrechtlichen Mandat: Unterhalt – Schutz von Vermögenswerten – Reform der Privatinsolvenz 2020

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht 17

23.09.2021: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

RA Norbert Schneider

Vergütungsvereinbarung 19

28.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr
 RA Dr. Jens Bosbach
Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeitenrecht und Vermögenseinziehungen gegen Unternehmen – neueste Entwicklungen (VerSanG?)
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
 für FA Strafrecht 35

30.09.2021: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr
 VRIOLG Wolfgang Frahm
Aktuelles Arzthafungsrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
 für FA Medizinrecht 27

Oktober 2021

05.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr
 RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus
Aktuelles Mietrecht in der Praxis
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
 für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 28

06.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr
 RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus
Aktuelles und Grundsätzliches zur Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
 für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 29

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr
 Notar Dr. Thomas Wachter
Gesellschaftsrecht 2021
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für
 FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR 22

21.10.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr
 VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess 38

26.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr
 Dipl. Kfm. Frank Boos, RA Dr. Michael Bonefeld
Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für
 FA Erbrecht oder FA Familienrecht 14

27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr
 RAin Bettina Schmidt
Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfung – wie damit richtig umgehen?
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlw. für
 FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 32

28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr
 Prof. Dr. Stephan Lorenz
Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2020
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
 für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 23

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme (bei LiveOnline-Seminaren für Ihre durchgängige mit mehrmaliger Chat-Abfrage bestätigte Anwesenheit), die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.



Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Live-Online-Seminare

Live-Online-Seminare führen wir mit der Webinar-Software edudip next durch.

Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Als Teilnehmer benötigen Sie keine zusätzliche Software auf Ihrem Computer, sondern lediglich einen der o.g. Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion gewährleistet. Auf Wunsch ist auch die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheit wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf:

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah durch Eingabe des Vor- und Zunamens auf der Webinar-Plattform.

Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind An-sprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München, Seminarraum (Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

„Der leidensgerechte Arbeitsplatz“ – wie richtig umgehen mit Einschränkungen der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers

04.05.2021, 12:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen.

Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Klärung der Frage, in welchen Fallgestaltungen ein BEM-Verfahren sinnvoll oder sogar, z.B. vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung, zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für Arbeitgeber geboten ist.

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps, einem BEM-Ablaufplan und Mustertexten.

Teil 1:

I. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers
- Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung

II. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung

III. Grundsätze einer krankheitsbedingten Kündigung

Teil 2:

Bedeutung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements bei der Wiedereingliederung eines Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit

- **Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements**
 - persönlicher u. sachlicher Anwendungsbereich
 - Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
 - Mindeststandards
 - Rechtsprechung zum BEM bei Kurzerkrankungen und befristeter Erwerbsminderungsrente
 - Reaktionsmöglichkeiten bei häufigen Kurzerkrankungen

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Fortsetzung → nächste Seite

→ **Fortsetzung:** Schmidt B., „Der leidensgerechte Arbeitsplatz“ – ...

<ul style="list-style-type: none"> - Probleme bei langfristig erkrankten Mitarbeitern - Reaktionsmöglichkeiten bei Suchterkrankungen (Alkohol, Drogen, Medikamente) - Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers - Einschaltung des Betriebsarztes - mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen - Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten <ul style="list-style-type: none"> • Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung • Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen <ul style="list-style-type: none"> - Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG - Betriebsvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes <ul style="list-style-type: none"> - örtliche gemeinsame Servicestellen - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt • Auswirkungen auf den Kündigungsschutz <ul style="list-style-type: none"> - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz - Darlegungs- und Beweislast - Kündigung nach Durchführung des BEM • Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers • Ablaufplan eines BEM 	<p>RAin Bettina Schmidt</p> <p>siehe vorherige Seite</p>
---	--	---

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfung - wie damit richtig umgehen?

27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

In diesem dreistündigen Seminar werden alle wichtigen und sozialversicherungsrechtlich relevanten Fragenstellungen rund um Nachforderungen aus sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen behandelt.

Zum einen wird aufgezeigt, wie verfahrensrechtlich auf solche Nachforderungen reagiert werden kann und dabei sowohl Widerspruchs- als auch Klageverfahren und der einstweilige Rechtsschutz behandelt.

Des Weiteren wird sich dieses Seminar auch mit der Rückabwicklung von Versicherungsverhältnissen nach einer Betriebsprüfung beschäftigen. So kann es insbesondere im Bereich der gesetz-

lichen Krankenversicherung zur Rückerstattung von Beiträgen auch an Versicherte kommen.

Auch die Unterschiede zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung im Rahmen der Rückabwicklung nach einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung sind Thema in diesem Seminar.

Diese Veranstaltung richtet sich an alle Praktiker, die mit sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen befasst sind, vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts tätig sind.

RAin Bettina Schmidt

– Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
 – Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
 – erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 120,00** zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: **€ 150,00** zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Mitarbeiterkontrolle und Sanktionen

29.06.2021, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Mitarbeiterkontrollen sind für alle Beteiligten ein heikles Unterfangen. Die Rechtslage ist für Unternehmen, Arbeitnehmer und Berater nicht leicht zu durchschauen. Mit der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem vollkommen neu gestalteten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gehen zahlreiche Änderungen einher, die bedeutende Auswirkungen auch auf die Mitarbeiterkontrolle haben. Strengere Anforderungen an die Wirksamkeit von Einwilligungen und Betriebsvereinbarungen, Pflichten zur Etablierung eines Datenschutzmanagements und drastisch erhöhte Geldbußen sind nur drei Neuerungen, die auch für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Arbeitsrecht ein Umdenken erfordern. Das Seminar zeigt anhand von Beispielen aus der Unternehmenspraxis, ob, wie und bis zu welcher Grenzen künftig Mitarbeiterdaten zu Kontrollzwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ein Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zur verhaltensbedingten Kündigung rundet das Programm ab.

I. Pflicht zur Mitarbeiterkontrolle nach § 130 OWiG

II. Grenzen der Kontrolle nach Datenschutz- und Mitbestimmungsrecht

1. Grundprinzipien der Datenverarbeitung: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit
2. Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten
3. Betriebsvereinbarungen zur Regelung datenschutzrechtlicher Fragen
4. Verarbeitung nach Art. 6 DSGVO bzw. § 26 BDSG

5. Betriebliche Mitbestimmung bei der Mitarbeiterüberwachung

III. Einzelfragen der Mitarbeiterkontrolle

1. Eignungsdiagnose von Bewerbern: Möglichkeiten und datenschutzrechtliche Grenzen
2. Sind heimliche Mitarbeiterkontrollen nach dem neuen Datenschutzrecht zulässig?
3. Datenschutzrechtliche Grenzen einer Videoüberwachung von Beschäftigten
4. Zulässigkeit und Grenzen der digitalen Überwachung mobiler Arbeit im Homeoffice
5. Big Data Analysen und "Rasterfahndungen"
6. Datenschutzrechtliche Grenzen des Whistleblowings
7. Detektiveinsatz gegen Mitarbeiter

IV. Rechtsfolgen der unzulässigen Mitarbeiterkontrolle

1. Sanktionenrecht der DSGVO: Wer ist Verantwortlicher? Welche Sanktionen drohen?
2. Unverwertbarkeit erlangter Beweismittel im gerichtlichen Verfahren gegen den Mitarbeiter?
3. Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz und Schmerzensgeld für den Betroffenen?

V. Sanktionen gegen ungetreue Mitarbeiter

1. Aktuelle Rechtsprechung zur verhaltensbedingten Kündigung
2. Fallstricke beim Aufhebungsvertrag

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (3. Aufl. 2020) ; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020) beide Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

22.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken

14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Musterfeststellungsklagen
24. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
25. Schadensersatzansprüche der Bank
26. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2020, 2373 oder Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Kompakt-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

Schwerpunkfortbildung Baurecht: Vergütung im Bauvertragsrecht

24.06.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungsvereinbarung 2. Fälligkeit der Vergütung 3. Absicherung des Vergütungsanspruchs 4. Abschlags-/Schlussrechnung 5. Prüfbarkeit der Schlussrechnung 6. Nachträge im VOB/B und BGB-Vertrag 	<p>7. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 650d BGB</p> <p>8. Ausgewählte Probleme der Architektenvergütung, insbesondere nach der neuen HOAI</p> <p>Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte/Innen für Bau- und Architektenrecht.</p>	<p>RiOLG Christine Haumer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richterin am Oberlandesgericht - Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen - Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“ - Mitautorin des Buchs Fleindl/ Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck - Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag - Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“
--	--	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Erbrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Testamentsgestaltung bei Eheleuten: gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag

06.05.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Bindungswirkung 2. Pflichtteils klauseln 3. Wiederverheiratungsklauseln 4. Nießbrauchsvermächtnis 5. "Patchworktestament" 6. "Geschiedenentestament" 7. Internationale Sachverhalte 	<p>Prof. Dr. Ludwig Kroiß</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsident des Landgerichts Traunstein – davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein – davor Vizepräsident des LG Traunstein – Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht – Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018 – Autor diverser Aufsätze und Rezensionen – Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
--	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

21.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

I. Nachlassverfahren

1. Grundzüge des FamFG-Verfahren
2. Amtliche Verwahrung
3. Eröffnung letztwilliger Verfügungen
4. Erbscheinsverfahren
5. Einziehung und Kraftloserklärung von Erbscheinen
6. Rechtsmittelverfahren
7. Kosten- und Gebührenrecht im Nachlassverfahren

II. Erbprozesse

1. Erbenfeststellungsklage
2. Herausgabeklage des Erben
3. Pflichtteilsklage
4. Erbnunwürdigkeitsklage
5. Klage des Vertragserben
6. Auseinandersetzungsklage

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

26.10.2021, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis
2. Übersicht
3. Anforderungen an Bewertungsmethoden
4. Wichtige Urteile
(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 /
BSG 14.12.2011 / BGH 06.11.2013 /
BGH 08.11.2017)
5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren
6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren
7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens
 - Sachwert
 - Ergebniszeitraum
 - Risikozuschläge / Zinssätze
 - Unternehmerlohn
 - Beispiel

II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht
 - a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61
 - b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast
 - c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.
2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht
 - a) Vergleich zum Güterrecht
 - b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur
 - c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?
 - d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzteverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Testamentsgestaltung bei Eheleuten: gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag

06.05.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Bindungswirkung

2. Pflichtteils klauseln

3. Wiederverheiratursklauseln

4. Nießbrauchsvermächtnis

5. "Patchworktestament"

6. "Geschiedenentestament"

7. Internationale Sachverhalte

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RAInuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Die Scheidungsimmoblie

07.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Scheidungsimmoblie nimmt für die betroffenen Eheleute häufig eine zentrale Stelle in ihrer Auseinandersetzung und in den Planungen für die Zukunft ein. In den Blick zu nehmen sind Regelungen zur Nutzung einerseits und Regelungen hinsichtlich des Eigentums andererseits. Zudem sind mit den Phasen der Trennung und der Zeit nach Rechtskraft einer Scheidung unterschiedliche Zeiträume und dafür relevante Regelungen in Blick zu nehmen. Die sachgerechte Beratung der Eheleute im Zusammenhang mit den Gestaltungen kann sich hierbei nicht auf die bürgerlich-rechtlichen und familienrechtlichen Regelungen beschränken, sondern muss auch steuer- und versicherungsrechtliche Aspekte mit in den Blick nehmen.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- 1. Nutzungsansprüche und -regelungen inkl. der Regelung damit einhergehender Kosten**
 - während der Dauer der Trennung (bei Scheidungsabsicht und ohne eine solche)
 - nach einer rechtskräftigen Scheidung
 - Bewertung und Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeit und Kostenregelung beim Ehegatten- und Kindesunterhalt

- 2. Ausgleich von Finanzierungs-, Arbeits- und Materialaufwand der Ehegatten und/oder Dritter für Vergangenheit und Zukunft bei Alleineigentum oder Miteigentum in Fällen des gesetzlichen Güterstandes und abweichender vertraglicher Güterstände einschließlich Überlegungen zur vorsorgenden Rechtspflege**

3. Änderungen der bisherigen Eigentumszuordnung

- mit Bezug zu anderen familienrechtlichen Ausgleichssystemen (z.B. Wohnwertanrechnung beim Unterhalt; zur Vermögensauseinandersetzung in Verbindung mit einer Vereinbarung zum Versorgungsausgleich)
- Aspekte bei der Gestaltung des „Übergabevertrages“ zwischen den Ehegatten und in Bezug auf Dritte (u.a. Auswirkungen auf Mietverträge; Aspekte bei Photovoltaikanlagen; zeitliche Aspekte mit Blick auf die Grunderwerbsteuer)

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzrechtliche Fragestellungen im familienrechtlichen Mandat Unterhalt – Schutz von Vermögenswerten – Reform der Privatinsolvenz 2020

22.09.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<p>Im familienrechtlichen Mandat tauchen hier und da insolvenzrechtliche Fragestellungen auf. Was ist, wenn sich der Unterhaltspflichtige im Insolvenzverfahren befindet? Können Unterhaltsansprüche noch durchgesetzt werden? Und wie kann ich meine Vermögenswerte sinnvoll vor einer drohenden Insolvenz schützen, indem ich sie anfechtungsfest auf Familienmitglieder übertrage? Schließlich: Das zum 01.10.2020 in Kraft getretene „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“ hat einschneidende Änderungen im Bereich der Privatinsolvenz vorgenommen, teilweise mit familienrechtlicher Relevanz.</p> <p>A. Unterhalt und Insolvenz</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Im Überblick: Ablauf eines Insolvenzverfahrens II. Insolvenzspezifische Einordnung von Unterhaltsansprüchen III. Geltendmachung und Vollstreckung bei Insolvenz, insb.: § 850d ZPO IV. Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren, insb.: § 302 InsO 	<p>B. Schutz von Vermögenswerten</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Typische Gestaltungen: Familienheim, Zugewinn, Lebensversicherungen, vorweggenommene Erbfolge II. Grundlagen der Insolvenzanfechtung III. Einzelne Anfechtungstatbestände, insb.: §§ 133, 134 InsO IV. Analyse der vorliegenden Rechtsprechung <p>C. Privatinsolvenzrechtsreform 2020</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 3 Jahre II. Änderungen für Selbstständige III. Änderungen bei der Versagung der Restschuldbefreiung IV. Aktuelle Entwicklungen 	<p>RiAG Dr. Andreas Schmidt</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg – lange Jahre als Familienrichter tätig – Herausgeber des demnächst in 9. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht“.
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

26.10.2021, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis
2. Übersicht
3. Anforderungen an Bewertungsmethoden
4. Wichtige Urteile
(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 /
BSG 14.12.2011 / BGH 06.11.2013 /
BGH 08.11.2017)
5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren
6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren
7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens
 - Sachwert
 - Ergebniszeitraum
 - Risikozuschläge / Zinssätze
 - Unternehmerlohn
 - Beispiel

II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht
 - a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61
 - b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast
 - c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.
2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht
 - a) Vergleich zum Güterrecht
 - b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur
 - c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?
 - d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzteverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Gebührenrecht

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

Vergütungsvereinbarung

23.09.2021: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

<p>Vergütungsvereinbarungen gehören zur täglichen Praxis. Ungeachtet der Gebührenanhebung durch das KostRÄG 2021 sind die gesetzlichen Gebühren häufig nicht auskömmlich. Hinzu kommt, dass zu Beginn eines Mandats mitunter gar nicht abzuschätzen ist, welche gesetzlichen Gebühren anfallen, da die Gegenstandswerte oft nicht bekannt sind.</p> <p>In dem Webinar wird dargestellt, wie Vergütungsvereinbarungen abzuschließen sind, damit sie später einer gerichtlichen Überprüfung standhalten und welche Vergütungsvereinbarungen zweckmäßig sind.</p> <p>Behandelt werden:</p> <p>1. Zulässigkeit von Vergütungsvereinbarungen (insbesondere Prozesskosten- und Beratungshilfe)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. Zeitpunkt der Vereinbarung 3. Beachtung von Formvorschriften 4. Folgen von Formverstößen 5. Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung 6. zweckmäßige Vergütungsmodelle 7. Mindesthonorarklauseln 8. Zeittaktklauseln 9. Abrechnung 10. Kostenerstattung 	<p>RA Norbert Schneider</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer der führenden Gebührenrechtler – Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG – Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag) – Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2021 Verlag C.H.Beck; Schneider / Volpert (Hrsg.) „AnwaltKommentar RVG“ 9. Aufl. 2021 Deutscher AnwaltVerlag
---	---	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Kurz-Seminar (2,5 Stunden):

DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00),

Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

Highlights im Marken- und Designrecht 2020/2021

Neuer Termin: 15.06.2021: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar betrifft aktuelle Fragen zum Markenrecht und zum Designrecht. Es ermöglicht dem Praktiker in beiden Bereichen ein schnelles und praxisrelevantes Update. Die wichtigsten Entscheidungen der letzten 1 1/2 Jahre aus dem Marken- und Designrecht werden analysiert (Änderungen vorbehalten).

Markenrechtliche Fragen und Entscheidungen:

1. **3D-Marken: BGH zum absoluten Schutzhindernis des § 3 II Nr. 3 MarkenG**
 - Rittersport forever
2. **Feststellungslast Verkehrsdurchsetzung**
3. **EuGH zum Handeln im geschäftlichen Verkehr („A/B“)**
4. **Schwerpunkt Verwechslungsgefahr**
 - Markenkategorie und Verwechslungsgefahr
 - EuGH: Schutzbereich bei Agentenmarken
 - Schwache Marken: Rechtsprechungsänderung nach BGH „INJEKT/INJEX“
 - Gibt es Verwechslungsschutz nach Maßgabe der Eigenprägung noch?
 - Disclaimer nach EuGH „Roslagsöl“
 - Selbstständig kennzeichnende Stellung („Renault/Borgward“)
 - Einzelbuchstabenmarken
5. **Enger Benutzungsbegriff des EuGH („mk advokaten“)**
 - Benutzung als „aktives Verhalten“
 - Haftung von Logistikunternehmen
 - Ist § 14 Abs. 7 MarkenG noch richtlinienkonform?
6. **Strenge Anforderungen an markenmäßigen Gebrauch: instanzgerichtliche Entscheidungen nach „SAM/MO“**

7. **Schutzschränken der §§ 23, 24 MarkenG**
8. **Grundfragen des Grenzbeschlagnahmeverfahrens (BGH „Autec/BMW“)**
9. **EuGH-Vorlage zur Verwirkung markenrechtlicher Folgeansprüche („HEITEC II“)**

Designrechtliche Fragen und Entscheidungen:

1. **Anwendbares Sanktionsrecht im Tatortgerichtsstand (Art. 82 Abs. 5 GGV, EuGH C-421/20)**
2. **Sichtweise des informierten Benutzers bei Kfz-Modellpflege (BPatG gegen EuG?)**
3. **Neuheitsschonfrist (OLG Düsseldorf „Badeschuh“)**
4. **Teilschutz**
5. **Abstrahierung von Schutzanmeldungen und Schutzzumfang**
6. **Sichtbarkeitsgrundsatz (BGH „Sportbrille“, „Sportheim“)**
7. **Einheitlichkeit des Designs und widersprechende Abbildungen**
8. **Nicht eingetragenes GGM:**
 - Rechtsentstehung und fehlende Neuheitsschonfrist („Squeezamals“-Vorlage)
 - Abgeleiteter Teilschutz möglich (EuGH-Vorlage des BGH GRUR 2020, 392 – Front Kit)?
9. **Nichtigkeit wegen älterer Markenrechte**

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMW Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Marken- und Designrecht

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere Seminare zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 24 **Piltz, UN-Kaufrecht/CISG**
16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- und GesR oder FA Int. WirtschaftsR
- S. 37 **Westphalen, Veränderungen und aktuelle Rechtsprechung zum AGB-Recht**
15.07.2021: 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr (2 Std. Mittagspause)

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jan J. Kruppa, München

Die GmbH in der Liquidation

20.05.2021: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

<p>Die GmbH-Liquidation ermöglicht die rechtliche Beendigung der GmbH. Sie soll idealerweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums und ohne Haftung der Organe und Gesellschafter ablaufen. Die gesetzliche Idealvorstellung kann nicht immer erreicht werden und führt dann zur Nachtragsliquidation und/oder zur Haftung. 2021 kann das Spannungsverhältnis zum Insolvenzrecht eine besondere Rolle spielen.</p> <p>Das Seminar führt Sie durch die verschiedenen Stufen der Liquidation, gibt konkrete Hinweise und berücksichtigt aktuelle Rechtsprechung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Liquidation und deren Ablauf 2. Rolle der Liquidatoren 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Ziel der Liquidation: Vollbeendigung 4. Fehlerhafte Liquidation: Nachtragsliquidation 5. Sonderfälle der Liquidation 6. Blitzlöschung der GmbH: Wunsch und Realität 7. Liquidation und Haftung 8. Praxistipps 	<p>RA Dr. Jan J. Kruppa</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht – 2011-2020 Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius in München – mehrere Jahre bei einem globalen interdisziplinären Beratungsunternehmen und bei einer Big Four-Rechtsanwaltsgesellschaft (Corporate/M&A) – seit 2019 Autor für juris PraxisReport im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts – berät als Rechtsanwalt in sämtlichen Bereichen des Handels-/ Gesellschaftsrechts und zu Fragen der Compliance
--	---	--

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 120,00** zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: **€ 150,00** zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2021

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen 2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht 3. Grenzüberschreitende Umwandlungen 4. Verschärfungen beim Transparenzregister 5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer 6. Brexit – never ending story? 	<ol style="list-style-type: none"> 7. GmbH-Gesellschafterliste 8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“) 9. Neues zum Stiftungsrecht 10. Betriebsaufspaltung in der Praxis 11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht

Neuer Termin: 28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. So ist am 1.1.2018 das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten, das erhebliche Änderungen im Bereich der Nacherfüllung, der Verpflichtung zum Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten und des Lieferantenregresses mit sich gebracht hat. Weitere Reformen stehen durch die Umsetzung der neuen Richtlinie vom 20.5.2019 über den Warenkauf bevor.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die Neuregelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis:

Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaubaukosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaubaukosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/ Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“
- Bamberger/Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Internationales Wirtschaftsrecht

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. Burghard Piltz (Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Hamburg)

UN-Kaufrecht/CISG

16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Int. Wirtschaftsrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Für praktisch alle Exportverträge und über 80% der Importverträge deutscher Unternehmen gilt das UN-Kaufrecht/CISG. Vor dem Hintergrund der zum 01.01.2022 für das BGB-Kaufrecht in Kraft tretenden Änderungen wird das UN-Kaufrecht/CISG zusätzlich attraktiv.

Als besondere Schwerpunkte werden herausgestellt:

1. **Anwendungs- und Geltungsbereich des UN-Kaufrecht/CISG**
2. **Vertragsabschluss und AGB-Probleme einschließlich battle of forms**
3. **Pflichten des Verkäufers und des Käufers sowie force majeure**
4. **Leistungsstörungen**
5. **Hinweise zur Arbeit mit dem UN-Kaufrecht/CISG, insbesondere internationale Urteilssammlungen**

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

- Partner der Rechtsanwaltskanzlei Ahlers & Vogel, Hamburg
- spezialisiert auf internationales Handelsrecht, insbesondere Export und Importverträge und zugehörige Rechtsgebiete (UN-Kaufrecht/ CISG, Incoterms, Akkreditive, Vertriebshändlerrecht etc.)
- Schiedsrichter in internationalen Verfahren
- lehrt internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, seit 1997 Honorarprofessor
- publiziert diverse Artikel und Bücher zum internationalen Kaufrecht und den Incoterms
- Herausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs Internationales Wirtschaftsrecht
- Weitere Informationen unter <https://www.ahlers-vogel.de>

Begrenzte Teilnehmerzahl.

Teilnahmegebühr Präsenz-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2021

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen 2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht 3. Grenzüberschreitende Umwandlungen 4. Verschärfungen beim Transparenzregister 5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer 6. Brexit – never ending story? 	<ol style="list-style-type: none"> 7. GmbH-Gesellschafterliste 8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“) 9. Neues zum Stiftungsrecht 10. Betriebsaufspaltung in der Praxis 11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kanzleimanagement

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Marc Maisch (Maisch Mangold Schwartz Rechtsanwälte, München)

Cybercrime-Gefahren für Anwälte: Gefährdungslagen, Hintergründe und Selbstschutzmaßnahmen – Schritt für Schritt für Praktiker erklärt

27.07.2021: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr

Cybercrime ist längst in der Anwaltschaft angekommen. Als Hüter des heiligen Grals, z.B. in Form von Geheimnissen des Mandanten oder Strategien der Gegenseite, sind Rechtsanwälte immer mehr in das Fadenkreuz der Kriminellen gerückt. Während Unternehmen ihre IT zur Festung ausbauen, sieht es in der Anwaltskanzlei leider häufig anders aus, was der Referent mit diesem Live-Online-Seminar ändern möchte. **Das Seminar richtet sich daher an Rechtsanwälte** ohne besondere technische oder IT-rechtliche Vorkenntnisse.

Nach einem kurzen Überblick über aktuelle Trends in der Internetkriminalität, gibt der Referent Einblicke in das Darknet und seine Strukturen. Der Fokus des Seminars ist auf die Erläuterung von gängigen Angriffen und Fallstricken der IT-Sicherheit von Anwaltskanzleien gerichtet. Anhand von echten Fällen aus der Mandatspraxis des Referenten, Screenshots und Lösungsmaßnahmen (zum Nachmachen!) werden die Gefährdungslagen Schritt für Schritt erläutert.

Nach einem Exkurs in die fabelhafte Welt der Cyberversicherungen wird eine Checkliste mit zehn absolut essenziellen Schutzmaßnahmen

besprochen, die das Niveau an IT-Sicherheit nachweislich steigern werden. Zum Abschluss bleibt Gelegenheit für Rückfragen und Feedback.

Teil I

1. Cybercrime Trends 2021
2. Anwaltskanzleien im Fadenkreuz der Angreifer
3. Prolog: Wie agieren die Täter im Darknet?
4. Free-Mail-Adresse und Messenger: Gefahren & sichere Alternativen
5. E-Mail-Sicherheit: Trojaner-Angriffe erkennen & Selbstschutz richtig umsetzen

Teil II

1. Phishing und CEO-Betrug: Wenn der Vermögensschaden nur einen Mausklick entfernt ist
2. Identitätsbetrug und Haftungsfallen: Der talentierte Mr. Ripley
3. „Kein Backup – kein Mitleid“: Was Anwälte wirklich wissen müssen!
4. Cybercrime-Versicherungen: Ja, nein, vielleicht?!
5. Checkliste IT-Sicherheit: 10 essenzielle Maßnahmen für jede Anwaltskanzlei
6. Epilog, FAQ & Goodbye

RA Dr. Marc Maisch

- Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im IT- und Datenschutzrecht für Unternehmen und in der Beratung rund um Fragen zur Abwehr und Prävention von Cybercrime
- Gründer des Portals www.Datenklau-Hilfe.de
- Dozent an der HWZ Hochschule für Wirtschaft in Zürich für den Studiengang „CAS Cyber Risk and Security“
- Keynote-Speaker für Vogel-IT-Akademie und Referent bei „BLACKSTONE432“ www.blackstone432.de
- Mitherausgeber des „Handbuchs Datenschutz für die kommunale Praxis“, Kommunal- und Schulbuchverlag, 1. Aufl. 2019

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar :

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80),

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Medizinrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Wolfgang Frahm, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig

Aktuelles Arzthaftungsrecht

30.09.2021, 9:00 bis ca. 14:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

Arzthaftungsfälle gewinnen in der anwaltlichen Praxis weiterhin an Gewicht, bergen aber auch besondere Gefahren in sich. In diesem Seminar, das sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wendet, die arzthaftungsrechtliche Mandate übernehmen, werden zunächst die Behandlungsverhältnisse systematisch und u. a. mit der Fragestellung erläutert, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist.

Sodann werden die Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers und des haftungsrechtlichen und des sozialrechtlichen Facharztstandards dargestellt. Aufgezeigt werden außerdem die Besonderheiten der Beweislast.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ärztliche Aufklärung mit ihren haftungsrechtlichen Besonderheiten dar.

Es werden auch die verschiedenen Möglichkeiten anwaltlichen Vorgehens im Arzthaftungsfall und schließlich prozessuale Besonderheiten behandelt.

Die Veranstaltung umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren.

I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse

- ambulante und stationäre Behandlung
- privat- und öffentlich-rechtliche Behandlung

2. Geschäftsführung ohne Auftrag

3. Deliktsrecht

II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

1. Voraussetzungen

2. Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung

- medizinischer Standard
- Leitlinien und Richtlinien
- sozialversicherungsrechtlicher Standard

3. Besonderheiten bei der Beweislast

- grober Behandlungsfehler
- Befunderhebung und Befundsicherung
- Dokumentationsversäumnisse
- voll beherrschbarer Risikobereich
- Anfängereingriffe
- Anscheinsbeweis

III. Haftung wegen mangelnder Aufklärung

1. Wirtschaftliche Aufklärung

2. Fehleraufklärung

3. Therapeutische Aufklärung

4. Eingriffs- und Risikoaufklärung

- Inhalt und Umfang
- Aufklärung über Behandlungsalternativen
- Ausnahmen von der Aufklärungspflicht
- Adressat der Aufklärung
- aufklärungspflichtige Person
- Zeitpunkt der Aufklärung
- Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels
- rechtmäßiges Alternativverhalten
- hypothetische Einwilligung
- Aufklärung bei Placebo und bei Nocebo

IV. Verfahrensrechtliche Fragen

1. Übersicht

- Behandlungsunterlagen
- Substanziierungspflichten
- prozessuale Besonderheiten
- neues Vorbringen im zweiten Rechtszug

2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall

- Strafanzeige
- Schlichtungsstelle
- Mediation
- selbständiges Beweisverfahren

3. Der Sachverständigenbeweis

- bereits vorliegende Gutachten
- Fragerecht
- Obergutachten
- Privatgutachten
- Umgang mit dem Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung
- Befangenheit des Sachverständigen

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- seit 1999 beim OLG Schleswig mit Arzthaftungssachen befasst, seit 2013 Vorsitzender des dortigen für Arzthaftungssachen zuständigen Spezialsenats
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Mitautor des in der 7. Auflage erschienenen Buches Frahm/Walter, Arzthaftungsrecht, 2020, des Buches Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012, und der Schrift Jansen u.a., Medizin und Standard, 2020
- Dozent u.a. für Rechtsanwalts- und Ärztekammern (dort in der Sachverständigenfortbildung)
- 2016/2017 Mitglied der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien zur "Verbesserung des Arzthaftungsrechts"
- 2017/2018 Mitarbeit in der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität zu Köln
- 2019/2020 Mitglied der Expertengruppe "Ärztliche Aufklärung" der Bucerius Law School Hamburg

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und WEG-Recht

Intensiv-Seminar

RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Amtsgericht Dortmund

Aktuelles Mietrecht in der Praxis

 05.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Mietrecht kommt kaum zur Ruhe. Eine Reform jagt die Nächste. Zunächst gab es die Verlängerung des Betrachtungszeitraums bei der ortsüblichen Vergleichsmiete, dann immer neue „Nachschärfungen“ der Mietpreisbremse. Die COVID-19 Pandemie hat dann unerwartet weitere Probleme auch im Mietrecht geschaffen, auf die der Gesetzgeber mehrfach reagiert hat. Zuletzt wurden in den Einführungsgesetzen des BGB und der ZPO Regelungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage und zum Beschleunigungsgebot aufgenommen. Am 1.12.2020 ist die Modernisierung des WEG in Kraft getreten, durch die auch kleinere Änderungen des Mietrechts erfolgten. Ferner soll im Sommer 2021 die Reform des Mietspiegelrechts und eine Mietspiegel-VO verabschiedet werden, durch die u.a. auch die Beweislastregeln im Mieterhöhungsprozess geändert werden.

Hinzu kommt weiterhin zahlreichen BGH-Entscheidungen. Der BGH hat vor allem zu den Schönheitsreparaturen, dem Miethöherecht und dem Schadensersatz wegen vorgetäuschten Eigenbedarf und zu den Betriebskosten grundlegende Entscheidungen veröffentlicht.

Das Seminar

- stellt die Änderungen des Mietrechts dar
- gibt einen Ausblick auf die anstehenden Änderungen
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung, insbesondere

- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Die Kündigung von Mietverträgen inkl. Sozialklausel
- Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau
- Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln (Baulückenrechtsprechung)
- Schönheitsreparaturen
- Kündigungsfolgeschaden

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Dortmund
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, seit 1986 im richterlichen Dienst, seit 1988 am AG Dortmund in Zivil- und WEG-Sachen
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber von „Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)“ und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs.
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Amtsgericht Dortmund

Aktuelles und Grundsätzliches zur Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau

06.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

<p>Mieterhöhungen gehören wie Betriebskostenabrechnungen zu den mehr oder weniger jährlich wiederkehrenden Aufgaben im Vermietungsgeschäft. Neben der Kenntnis der aktuellen Gesetzesvorschriften ist die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung immer wichtiger. Gerade der Bundesgerichtshof hat in den letzten Jahren zahlreiche grundlegende Entscheidungen zur Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete und zur Mieterhöhung nach Modernisierung veröffentlicht. Hinzu kommt auch noch die Instanzrechtsprechung, die es zu kennen gilt.</p> <p>I. Die Mieterhöhung nach § 558 ff BGB auf die ortsübliche Vergleichsmiete</p> <p>1. Formalien des Mieterhöhungsverlangens</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Personenmehrheiten - durch Vertreter <p>2. Begründung des Mieterhöhungsverlangens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mietspiegel - drei Vergleichswohnungen <p>3. Bedeutung fehlerhafter Zustimmungserlangen</p> <p>4. Die materiellen Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Jahressperrfrist und die 15-Monatsfrist insbesondere bei früher preisgebundenem Wohnungsbau - Die Kürzungsbeträge - Die Kappungsgrenze <ul style="list-style-type: none"> • Bei Teilklausivmieten • Nach vereinbarter Modernisierungserhöhung - Die ortsübliche Vergleichsmiete <ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff • Die 5 Wohnwertmerkmale • Bandbreite/Spanne • Der Betrachtungszeitraum • Das Mischungsverhältnis 	<p>5. Das Klageverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beweisaufnahme <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete mittels Indizien • Der qualifizierte Mietspiegel nach der Reform <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen - Die verschiedenen Vermutungswirkungen • Der qualifizierte Mietspiegel nach der Reform <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen - Die verschiedenen Vermutungswirkungen • Die Überprüfung von Sachverständigen-gutachten <p>II. Die Mieterhöhung nach § 559 BGB nach Modernisierung</p> <p>1. Der Begriff der Modernisierung</p> <p>2. Formalien des Mieterhöhungsverfahrens (Begründung/Erläuterung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wärmebedarfsberechnung - Umfang der Erläuterungen <p>3. Die anrechenbaren Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelne Positionen - Die „fiktiven Erhaltungskosten“ - Rückforderungen wegen früherer fehlerhafter Erhöhungen <p>4. Der Umlageschlüssel</p> <p>5. Der Zeitpunkt der Erhöhungserklärung und Wirkungszeitpunkt</p> <p>6. Die Kombination verschiedener Mieterhöhungsmöglichkeiten</p> <p>7. Das vereinfachte Verfahren nach § 559c BGB</p> <p>III. Die Beschränkung der Wiedervermietungsmiete nach §§ 556d ff BGB</p>	<p>Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Dortmund - bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, seit 1986 im richterlichen Dienst, seit 1988 am AG Dortmund in Zivil- und WEG-Sachen - (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht - Mitherausgeber von „Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)“ und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkomentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs. - Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V. - Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft - Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)
 Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

„Der leidensgerechte Arbeitsplatz“ – wie richtig umgehen mit Einschränkungen der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers

04.05.2021, 12:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen.

Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Klärung der Frage, in welchen Fallgestaltungen ein BEM-Verfahren sinnvoll oder sogar, z.B. vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung, zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für Arbeitgeber geboten ist.

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps, einem BEM-Ablaufplan und Mustertexten.

Teil 1:

I. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers
- Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung

II. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung

III. Grundsätze einer krankheitsbedingten Kündigung

Teil 2:

Bedeutung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements bei der Wiedereingliederung eines Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit

- **Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements**
 - persönlicher u. sachlicher Anwendungsbereich
 - Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
 - Mindeststandards
 - Rechtsprechung zum BEM bei Kurzerkrankungen und befristeter Erwerbsminderungsrente
 - Reaktionsmöglichkeiten bei häufigen Kurzerkrankungen

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

→ **Fortsetzung:** Schmidt B., „Der leidensgerechte Arbeitsplatz“ – ...

<ul style="list-style-type: none"> - Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten - Probleme bei langfristig erkrankten Mitarbeitern - Reaktionsmöglichkeiten bei Suchterkrankungen (Alkohol, Drogen, Medikamente) - Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers - Einschaltung des Betriebsarztes - mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen <ul style="list-style-type: none"> - Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG - Betriebsvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes <ul style="list-style-type: none"> - örtliche gemeinsame Servicestellen - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt • Auswirkungen auf den Kündigungsschutz <ul style="list-style-type: none"> - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz - Darlegungs- und Beweislast - Kündigung nach Durchführung des BEM • Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers • Ablaufplan eines BEM 	<p>RAin Bettina Schmidt</p> <p>siehe vorherige Seite</p>
--	--	---

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfung - wie damit richtig umgehen?

27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

In diesem dreistündigen Seminar werden alle wichtigen und sozialversicherungsrechtlich relevanten Fragenstellungen rund um Nachforderungen aus sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen behandelt.

Zum einen wird aufgezeigt, wie verfahrensrechtlich auf solche Nachforderungen reagiert werden kann und dabei sowohl Widerspruchs- als auch Klageverfahren und der einstweilige Rechtsschutz behandelt.

Des Weiteren wird sich dieses Seminar auch mit der Rückabwicklung von Versicherungsverhältnissen nach einer Betriebsprüfung beschäftigen. So kann es insbesondere im Bereich der gesetz-

lichen Krankenversicherung zur Rückerstattung von Beiträgen auch an Versicherte kommen.

Auch die Unterschiede zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung im Rahmen der Rückabwicklung nach einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung sind Thema in diesem Seminar.

Diese Veranstaltung richtet sich an alle Praktiker, die mit sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen befasst sind, vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts tätig sind.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 120,00** zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: **€ 150,00** zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Steuerrecht

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2021

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen 2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht 3. Grenzüberschreitende Umwandlungen 4. Verschärfungen beim Transparenzregister 5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer 6. Brexit – never ending story? 	<ol style="list-style-type: none"> 7. GmbH-Gesellschafterliste 8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“) 9. Neues zum Stiftungsrecht 10. Betriebsaufspaltung in der Praxis 11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Strafrecht

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht

Häufig sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits bzw. Strafverfahrens entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel.

In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, Lüge von Wahrheit zu unterscheiden. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt. Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse dargestellt. Grundlage alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik ab.

Einige Videoausschnitte sowie Praxisbeispiele tragen zur Veranschaulichung bei.

Daneben besteht Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion.

1. Gibt es allgemeingültige Lügensignale?
2. Alltagstheorien und wissenschaftliche Erkenntnisse
3. Bedeutung nonverbaler Verhaltensweisen
4. Technische Hilfsmittel
5. Psychologische Einflüsse
6. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit
7. Bedeutung des persönlichen Eindrucks für die Beweiswürdigung
8. Wahrnehmungs- und Erinnerungsirrtümer
9. Aussageanalyse nach der Rechtsprechung des BGH
10. Realkennzeichen und Warnsignale
11. Beweisregeln der Praxis
12. Richterliche Überzeugungsbildung
13. Fragetechnik und Taktik
14. Aufdeckung eines Komplotts
15. Anforderung der Rechtsprechung an die Beweiswürdigung
16. Beifahrer als Zeugen
17. Tatopfer und Polizeibeamte als Zeugen
18. Aussage gegen Aussage Konstellation
19. Wiedererkennen mittels Gegenüberstellung
20. Fehlerquelle Protokollierung

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- zuvor u.a. Staatsanwalt (Abteilung für Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen), Ermittlungsrichter, Strafrichter sowie Vorsitzender eines Schöffengerichts
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 8. Aufl. 2019;
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Präsenz- Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeitenrecht und Vermögenseinziehungen gegen Unternehmen – neueste Entwicklungen (VerSanG?)

28.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

<p>I. Einleitung</p> <p>II. Unternehmensverteidigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mögliche Sanktionen bei Fehlern auf Leitungsebene 2. Mögliche Folgen von Complianceverstößen 3. Auswirkungen von Hinweisgebersystemen 4. Vertretung von Unternehmen <ol style="list-style-type: none"> a. Im Ermittlungsverfahren b. In der strafgerichtlichen Hauptverhandlung <p>III. Neueste gesetzgeberische Entwicklungen im Bereich des Unternehmensstrafrechts – VerSanG?</p>	<p>IV. Vermögenseinziehung gegen Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einziehung des „Erlangten Etwas“ 2. Einziehung von Wertersatz 3. Einziehung bei Dritten 4. Durchgriff auf Organe 5. Die selbständige Einziehung <ol style="list-style-type: none"> a. Ordnungswidrigkeitenrecht vs. Strafrecht b. Einziehung bei verjährten Straftaten c. Sonstige Konstellationen 	<p>RA Dr. Jens Bosbach</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht – vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts – langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung – regelmäßige gutachterliche Tätigkeit – Autor zahlreicher Veröffentlichungen
---	---	--

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)
 Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Verkehrsrecht

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht

Häufig sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits bzw. Strafverfahrens entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel.

In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, Lüge von Wahrheit zu unterscheiden. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt. Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse dargestellt. Grundlage alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik ab.

Einige Videoausschnitte sowie Praxisbeispiele tragen zur Veranschaulichung bei.

Daneben besteht Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion.

1. Gibt es allgemeingültige Lügensignale?
2. Alltagstheorien und wissenschaftliche Erkenntnisse
3. Bedeutung nonverbaler Verhaltensweisen
4. Technische Hilfsmittel
5. Psychologische Einflüsse
6. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit
7. Bedeutung des persönlichen Eindrucks für die Beweiswürdigung
8. Wahrnehmungs- und Erinnerungsirrtümer
9. Aussageanalyse nach der Rechtsprechung des BGH
10. Realkennzeichen und Warnsignale
11. Beweisregeln der Praxis
12. Richterliche Überzeugungsbildung
13. Fragetechnik und Taktik
14. Aufdeckung eines Komplotts
15. Anforderung der Rechtsprechung an die Beweiswürdigung
16. Beifahrer als Zeugen
17. Tatopfer und Polizeibeamte als Zeugen
18. Aussage gegen Aussage Konstellation
19. Wiedererkennen mittels Gegenüberstellung
20. Fehlerquelle Protokollierung

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- zuvor u.a. Staatsanwalt (Abteilung für Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen), Ermittlungsrichter, Strafrichter sowie Vorsitzender eines Schöffengerichts
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 8. Aufl. 2019;
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Präsenz- Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

Veränderungen und aktuelle Rechtsprechung zum AGB-Recht

15.07.2021: 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr (2 Std. Mittagspause)

Nahezu unbemerkt von den Augen der Öffentlichkeit haben sich im AGB-Recht im Lauf des letzten Jahres zwei markante Veränderungen vollzogen: Zum einen geht es darum, die seit Mitte 2020 geltende Plattform-VO mit ihren sehr weitreichenden Änderungen/Neuerungen in das nationale AGB-Recht einzubetten. Diese führen auch zu Verschränkungen mit dem Lauterkeitsrecht, was ebenfalls für die neu geschaffene, aber noch nicht ins deutsche Recht transformierte Norm des Art. 8a der Klausel-Richtlinie 93/13/EWG gilt.

Zum anderen sind innerhalb dieser Richtlinie kürzlich mehrere EuGH-Entscheidungen ergangen, welche unionsrechtlich die Norm des § 306 BGB weitgehend aushebeln (Ersetzung unwirksamer Klauseln durch dispositives Recht, ergänzende Vertragsauslegung, Nichtigkeitsfolgen).

Unabhängig davon wird die neueste Rechtsentwicklung im AGB-Recht ausführlich dargestellt,

weil es kaum noch einen Vertrag gibt, der nicht der Inhaltskontrolle unterworfen werden kann. Dies macht es fast unmöglich, rechtssicher Verträge zu entwerfen oder abzuschließen, die technische oder kommerzielle Risiken noch verlässlich abfedern: Der unternehmerische Verkehr wird im Rahmen von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB genauso geschützt wie der Verbraucher. Reformüberlegungen sind praktisch verstummt.

Ein sehr umfangreiches Skript wird den Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dem Referenten vorab Vertragsklauseln zur Überprüfung zu überlassen.

Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 15.07.2021“ bis zum 08.07.2021 an info@mav-service.de.

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 42. Aufl. 2018, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015 und des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 3. Aufl. 2012 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, Herausgeber-Beirat der ZIP, Herausgeber-Beirat der EWiR, Herausgeber-Beirat des BB

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

21.10.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Unter Ausparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt sind nun die Berufungsrügen an sich das Thema.

Themenschwerpunkte sind:

- 1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?**
Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts
- 2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter**
 - Keine automatische Rückverweisung
 - Einzelfälle

3. Verletzung richterlicher Pflichten

- Die Grundlagen richterlicher Pflichten
- Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

4. Fehler im Beweisverfahren

- Durchführung der Beweisaufnahme
- Einzelne Beweismittel
- Schlusserörterung
- Beweiswürdigung im Urteil

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher zahlreicher Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht, außerdem kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: **€ 140,00** zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: **€ 175,00** zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

Mitt. V/2021

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Gesellschaftsrecht 2021	25		20.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Maisch, Cybercrime-Gefahren für Anwälte: Gefährdungslagen, ...	26	●	27.07.21	14:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
Frahm, Aktuelles Arzthaftungsrecht	27	●	30.09.21	09:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht in der Praxis	28		05.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Börstinghaus, Akt. u. Grundsätzliches z. Mieterhöhung im preisfreien WB	29		29.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schmidt B., „Der leidensgerechte Arbeitsplatz“ – wie richtig umgehen ...	30	●	04.05.21	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schmidt B., Nachforderung v. Beiträgen aus SV-rechtlicher Betriebsprfg.	32	●	27.10.21	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
Wachter, Gesellschaftsrecht 2021	33		20.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess	34	▲	15.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Bosbach, Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeiten...	35		28.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess	36	▲	15.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Westphalen, Veränderungen u. aktuelle Rechtsprechung z. AGB-Recht	37	●	15.07.21	10:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	38		21.10.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter) → Seite 4

● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**, Seminare ohne Kennzeichnung werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens **live-online** oder **hybrid** (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral · **Schweitzer Sortiment oHG**, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 31. März 2021 - 5 AZR 292/20 -
Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg,
Urteil vom 7. Mai 2020 - 10 Sa 1570/19 -

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 31. März 2021 - 5 AZR 148/20 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg,
Urteil vom 19. November 2019 - 7 Sa 620/19 -

Hinweis: Beim V. Senat sind weitere Parallelverfahren anhängig.

(Quelle: BAG, PM Nr. 07/21 vom 31.03.2021)

BSG: Krankengeld kann Elterngeld Plus reduzieren

Elterngeld Plus wird Eltern gezahlt, die ihr Kind gemeinsam erziehen und frühzeitig wieder eine Teilzeitarbeit aufnehmen. Fällt das Einkommen eines Elternteils aus einer Teilzeittätigkeit während des Bezugs von Elterngeld Plus krankheitsbedingt weg, wird das ersatzweise gezahlte Krankengeld auf das Elterngeld Plus angerechnet. Dadurch kann sich das Elterngeld Plus bis auf das Mindestelterngeld reduzieren. Dies hat der 10. Senat heute entschieden (Aktenzeichen B 10 EG 3/20 R).

Die Klägerin hatte nach der Geburt ihres Sohnes im Juli 2015 ihre Erwerbstätigkeit in Teilzeit fortgeführt und ab dem 5. Lebensmonat des Kindes Elterngeld Plus beantragt. Krankheitsbedingt bezog sie ab dem 9. Lebensmonat kein Gehalt, sondern Krankengeld, das der Beklagte in vollem Umfang auf das Elterngeld Plus der Klägerin anrechnete. Durch die Anrechnung verminderte sich ihr Elterngeld für den 9. Lebensmonat ihres Kindes. Für den 10. bis 12. Lebensmonat erhielt sie nur noch den gesetzlichen Mindestbetrag von jeweils 150 Euro.

Das Bundessozialgericht hat die klagabweisende Entscheidung des Landessozialgerichts bestätigt. Krankengeld wird auf das Elterngeld Plus in gleicher Weise angerechnet wie auf das Basiselterngeld (§ 4 Abs 3 Satz 1 BEEG idF des Gesetzes vom 18.12.2014). Das Elterngeld Plus fördert Eltern, die ihr Kind gemeinsam erziehen und frühzeitig wieder eine Teilzeitarbeit aufnehmen durch eine Verdoppelung der Bezugsdauer mit einer Begrenzung des Elterngeld Plus auf die Hälfte des Basiselterngeldes, das den Eltern zustehen würde, wenn sie während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen hätten. Eine zusätzliche Förderung durch den Verzicht auf eine Anrechnung von Krankengeld bei Ausfall des nach der Geburt erzielten Einkommens sieht das Gesetz hingegen nicht vor.

Hinweise zur Rechtslage:

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Abschnitt 1 Elterngeld

...

§ 3 Anrechnung von anderen Einnahmen (idF des Gesetzes vom 10.9.2012, BGBl I 1878)

(1) 1 Auf das der berechtigten Person nach § 2 oder nach § 2 in Verbindung mit § 2a zustehende Elterngeld werden folgende Einnahmen angerechnet:

...

5. Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen und

a) die nicht bereits für die Berechnung des Elterngeldes nach § 2 berücksichtigt werden oder



MAV und BAV Tagungen 2021

21.06.2021 | 09:00 bis 18:00 Uhr | **Live-Online-Tagung**

17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2021

Bayerischer Anwaltverband
(Programm → siehe Seite 8/9)

05.07.2021 | Uhrzeit folgt | **Live-Online-Tagung**

12. Münchener Mietgerichtstag

Münchener Anwaltverein | Amtsgericht München

14.10.2021 | Uhrzeit folgt

20. Bayerischer IT-Rechtstag

Bayerischer Anwaltverband | davit

15.11.2021 | Uhrzeit folgt

Anwalt2021

Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

b) bei deren Berechnung das Elterngeld nicht berücksichtigt wird.

...

§ 4 Art und Dauer des Bezugs (idF des Gesetzes vom 18.12.2014, BGBl I 2325)

(3) 1 Statt für einen Monat Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zu beanspruchen, kann die berechnete Person jeweils zwei Monate lang ein Elterngeld beziehen, das nach den §§ 2 bis 3 und den zusätzlichen Vorgaben der Sätze 2 und 3 ermittelt wird (Elterngeld Plus). 2 Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Elterngeldes nach Absatz 2 Satz 2, das der berechtigten Person zustünde, wenn sie während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder des § 3 hätte oder hat. 3 Für die Berechnung des Elterngeld Plus halbieren sich:

- 1. der Mindestbetrag für das Elterngeld nach § 2 Absatz 4 Satz 1,*
- 2. der Mindestgeschwisterbonus nach § 2a Absatz 1 Satz 1,*
- 3. der Mehrlingszuschlag nach § 2a Absatz 4 sowie*
- 4. die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge nach § 3 Absatz 2.*

...

(Quelle: BSG, PM Nr. 7/2021 vom 18.03.2021)

BGH: Zeitliche Grenze des Anspruchs auf nahezeitliche Überlassung der Ehwohnung

Der unter anderem für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte die Frage zu beantworten, wie lange nach Rechtskraft der Scheidung ein Ehegatte vom anderen die Überlassung der Ehwohnung verlangen kann, wenn diese im Alleineigentum des anderen Ehegatten steht.



22

Die Beteiligten bewohnten während ihrer Ehe gemeinsam eine Wohnung, die im Alleineigentum des Antragstellers steht. Seit der Trennung im Jahre 2014 und auch über die seit Dezember 2015 rechtskräftige Scheidung hinaus nutzt die Antragsgegnerin die Wohnung allein. Die Antragsgegnerin war ursprünglich Alleineigentümerin einer anderen, im selben Haus gelegenen Wohnung, die sie im Jahre 2016 unentgeltlich auf einen Sohn übertrug. Sie zahlt an den Antragsteller weder Miete oder Nutzungsentschädigung noch trägt sie die verbrauchsabhängigen Kosten. Zahlungsaufforderungen des Antragstellers sind ebenso erfolglos geblieben wie sein Herausgabeverlangen. Der Antragsteller hat beim Amtsgericht einen auf § 985 BGB* gestützten Räumungs- und Herausgabeantrag gestellt. Diesem hat das Amtsgericht mit einer Räumungsfrist entsprochen hat. Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat die dagegen von der Antragsgegnerin eingelegte Rechtsbeschwerde zurückgewiesen. Zwar ist der aus dem Eigentum folgende Herausgabeanspruch eines Ehegatten auch nach Rechtskraft der Scheidung nicht durchsetzbar, solange der Anwendungsbereich des § 1568 a BGB** und damit das Ehwohnungsverfahren eröffnet ist. Ob es sich (noch) um eine Ehwohnung im Sinne des § 1568 a BGB handelt, ist dabei nach der Situation im Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung zu beurteilen, so dass der Anwendungsbereich des § 1568 a BGB immer dann eröffnet ist, wenn es sich bei den Räumen auch während des Getrenntlebens in rechtlicher Hinsicht um die Ehwohnung gehandelt hat.

Diese Sperrwirkung ist im Ergebnis aber durch § 1568 a Abs. 6 BGB zeitlich begrenzt. Denn ein Jahr nach Rechtskraft der Ehescheidung erlöschen nicht nur die Ansprüche auf Eintritt in ein Mietverhältnis oder auf seine Begründung, sondern auch diejenigen auf Überlassung der Ehwohnung, wenn sie nicht vorher rechtshängig gemacht worden sind. Zwar trifft § 1568 a Abs. 6 BGB seinem Wortlaut nach keine Regelung für die Ansprüche des Ehegatten auf Überlassung der Ehwohnung nach § 1568 a Abs. 1 und 2 BGB. Gleichwohl führt das Erlöschen der auf die Begründung eines Mietverhältnisses bezogenen Ansprüche aus § 1568 a Abs. 3 und 5 BGB nach Ablauf der Jahresfrist in Anbetracht von Sinn und Zweck der Regelung und des systematischen Gesamtzusammenhangs dazu,

dass dann auch der aus § 1568 a Abs. 1 oder 2 BGB folgende Überlassungsanspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die gesetzliche Regelung sieht im Interesse der Rechtsklarheit als Rechtsfolge ausschließlich die Begründung oder Fortführung eines Mietverhältnisses vor. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers sollte auch in den Fällen, in denen der zur Überlassung verpflichtete Ehegatte Alleineigentümer der Ehwohnung ist, der Abschluss eines Mietvertrags der Regelfall sein. Ohne die Geltung der Jahresfrist auch für den Überlassungsanspruch wäre dem verpflichteten Eigentümer-Ehegatten aber die Möglichkeit genommen, die vom Gesetzgeber für erforderlich gehaltene Absicherung dieses Überlassungsverhältnisses mittels Mietvertrags durchzusetzen.

Für dieses Auslegungsergebnis streiten zudem Gründe der Praktikabilität und Rechtssicherheit sowie Sinn und Zweck der Bestimmung, nicht mietvertraglich geregelte Nutzungsverhältnisse nach Möglichkeit zu vermeiden. Belange des Kindeswohls stehen dem nicht entgegen, weil der Zeitraum von einem Jahr ab Rechtskraft der Scheidung jedenfalls ausreichend ist, um eine Wohnungsüberlassung zu beantragen. Schließlich trägt eine klare zeitliche Grenze dem Umstand Rechnung, dass sich die Rechtfertigung des mit § 1568 a BGB verbundenen Eingriffs in das Eigentumsgrundrecht des anderen Ehegatten aus der Funktion der Wohnung als Lebensmittelpunkt der Familie ableitet.

Im vorliegenden Fall ist die Jahresfrist längst abgelaufen, ohne dass die Antragsgegnerin Ansprüche aus § 1568 a BGB gerichtlich geltend gemacht hat. Da ihr auch nicht aus anderen Gründen, etwa einer sonstigen Vereinbarung zwischen den Beteiligten, ein Recht zum Besitz an der Wohnung zusteht, ist sie nach § 985 BGB zur Herausgabe der Wohnung verpflichtet.

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 985 BGB Herausgabeanspruch

Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

§ 1568 a BGB Ehwohnung

(1) Ein Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die Ehwohnung überlässt, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder die Überlassung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Ist einer der Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Ehwohnung befindet, oder steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten ein Nießbrauch, das Erbbaurecht oder ein dingliches Wohnrecht an dem Grundstück zu, so kann der andere Ehegatte die Überlassung nur verlangen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht.

(3) Der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wird, tritt

1. zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung der Ehegatten über die Überlassung an den Vermieter oder

2. mit Rechtskraft der Endentscheidung im Wohnungszuweisungsverfahren

an Stelle des zur Überlassung verpflichteten Ehegatten in ein von diesem eingegangenes Mietverhältnis ein oder setzt ein von beiden eingegangenes

nes Mietverhältnis allein fort. § 563 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) (...)

(5) Besteht kein Mietverhältnis über die Ehewohnung, so kann sowohl der Ehegatte, der Anspruch auf deren Überlassung hat, als auch die zur Vermietung berechtigte Person die Begründung eines Mietverhältnisses zu ortsüblichen Bedingungen verlangen. Unter den Voraussetzungen des § 575 Absatz 1 oder wenn die Begründung eines unbefristeten Mietverhältnisses unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters unbillig ist, kann der Vermieter eine angemessene Befristung des Mietverhältnisses verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Miete nicht zustande, kann der Vermieter eine angemessene Miete, im Zweifel die ortsübliche Vergleichsmiete, verlangen.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 erlischt der Anspruch auf Eintritt in ein Mietverhältnis oder auf seine Begründung ein Jahr nach Rechtskraft der Endentscheidung in der Scheidungssache, wenn er nicht vorher rechtskräftig gemacht worden ist.

BGH, Beschluss vom 10. März 2021 - XII ZB 243/20

Vorinstanzen:

AG Lemgo - Beschluss vom 21. Februar 2019 - 9 F 120/18

OLG Hamm - Beschluss vom 24. April 2020 - 9 UF 78/19

(Quelle: BGH, PM Nr. 051/2021 vom 10.03.2021)

BGH: "Fiktive" Mängelbeseitigungskosten können im Kaufrecht weiterhin verlangt werden

Der unter anderem für den Immobilienkauf zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass ein kaufvertraglicher Anspruch auf Schadensersatz wegen Mängeln der erworbenen Immobilie weiterhin anhand der voraussichtlich entstehenden, aber bislang nicht aufgewendeten ("fiktiven") Mängelbeseitigungskosten berechnet werden kann.

Sachverhalt:

Die Kläger erwarben von dem Beklagten im Jahr 2014 eine Eigentumswohnung zum Preis von 79.800 € unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. In dem Kaufvertrag heißt es: "Dem Verkäufer ist bekannt, dass es in der Vergangenheit an der Schlafzimmerwand Feuchtigkeit gab. Sollte es bis zum 31. Dezember 2015 erneut zu einer Feuchtigkeit im Schlafzimmer kommen, verpflichtet sich der Verkäufer, diese auf seine eigenen Kosten zu beheben."

Nach Übergabe der Wohnung trat Ende 2014 Feuchtigkeit in dem Schlafzimmer der Kläger auf, zu deren Beseitigung die Kläger den Beklagten erfolglos unter Fristsetzung aufforderten. Die Wohnungseigentümer ermächtigten die Kläger durch Beschluss auch insoweit zur Behebung der Schäden, als das Gemeinschaftseigentum betroffen ist. Mit der Klage verlangen die Kläger von dem Beklagten - soweit im Revisionsverfahren von Interesse - die Zahlung der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten ohne Umsatzsteuer in Höhe von 7.972,68 € sowie vorgerichtliche Anwaltskosten; ferner soll festgestellt werden, dass der Beklagte weitere Schäden ersetzen muss.

Bisheriger Prozessverlauf:

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programm 2021

verschoben,
neuer Termin folgt

Mitgliederversammlung

bei der Flughafen München GmbH

„Der Flughafen München: Gestern, heute und morgen – öffentlich-rechtliche Herausforderungen“

Dr. Josef Schwendner, Generalbevollmächtigter, Leiter Konzernbereich Recht, Gremien, Compliance und Umwelt, Flughafen München GmbH, München

Dienstag, 11.05.2021

„Internet als Herausforderung für die innere Sicherheit“

Ministerialrat Dr. Johannes Unterreitmeier, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München

Dienstag, 15.06.2021

„Bedeutung des Sozialrechts für den Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“

Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts, Kassel

Dienstag, 13.07.2021

„Kirche als Tendenzbetrieb? – Zur neuen Rechtsprechung des EuGH“

Prof. Dr. Hermann Reichold, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht, Eberhard Karls Universität Tübingen

verschoben,
neuer Termin folgt

„Lebensverlängerung als Schaden – aus medizinischer und juristischer Sicht“ Vortrag im Hörsaal des Instituts für Rechtsmedizin

Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin, LMU München und Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medizinrecht, LMU München

Dienstag, 05.10.2021

„Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe (§ 217 StGB) und ihre Folgen“

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Honorarprofessor für Wirtschaftsstrafrecht und strafrechtliche Revision an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Dienstag, 12.10.2021

„Aktuelle Herausforderungen der Rechtspolitik in Deutschland und Europa“

Georg Eisenreich, MdL, Bayerischer Staatsminister der Justiz

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Das Jahresprogramm und detaillierte Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Die von dem Berufungsgericht vorgenommene Bemessung des kaufvertraglichen Schadensersatzes statt der Leistung gemäß § 437 Nr. 3, § 280, § 281 Abs. 1 BGB entspricht der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Danach kann der Käufer im Rahmen des kleinen Schadensersatzes entweder Ausgleich des mangelbedingten Minderwerts oder Ersatz der voraussichtlich erforderlichen Mängelbeseitigungskosten verlangen, wobei es unerheblich ist, ob der Mangel tatsächlich beseitigt wird. Allerdings hat der VII. Zivilsenat für den werkvertraglichen Anspruch auf kleinen Schadensersatz gemäß § 634 Nr. 4, § 280, § 281 Abs. 1 BGB seine langjährige Rechtsprechung, nach der die Schadensbemessung anhand der voraussichtlich erforderlichen Mängelbeseitigungskosten zulässig war, inzwischen aufgegeben (Urteil vom 22. Februar 2018 - VII ZR 46/17, veröffentlicht auf der Homepage unter "Entscheidungen"). Dies lässt sich auf die kaufrechtliche Sachmängelhaftung jedoch nicht übertragen. Insbesondere steht dem Käufer - anders als dem Besteller im Werkvertragsrecht - kein Vorschussanspruch zu. Es wäre aber nicht vertretbar, wenn der Käufer einer Sache die beabsichtigte Mängelbeseitigung vorfinanzieren müsste. Eine Ausnahme gilt nur im Hinblick auf die Umsatzsteuer, die - wie im Delikts- und Werkvertragsrecht - nur ersetzt werden muss, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

24

Eine Vorlage an den Großen Senat für Zivilsachen wegen Divergenz (§ 132 Abs. 2 GVG) ist nicht mehr erforderlich, nachdem der VII. Zivilsenat auf Anfrage des V. Zivilsenats vom 13. März 2020 (V ZR 33/19, veröffentlicht auf der Homepage unter "Entscheidungen") die Begründung seiner Rechtsprechungsänderung mit Beschluss vom 8. Oktober 2020 (VII ARZ 1/20, veröffentlicht auf der Homepage unter "Entscheidungen") im Hinblick auf die Verankerung im Werk- und Architektenvertragsrecht vertieft und ergänzt hat. Insbesondere ist klargestellt worden, dass ein zweckgebundener und abzurechnender Vorfinanzierungsanspruch nicht aus dem allgemeinen Schadensersatzrecht hergeleitet werden kann.

Ebenso wenig bedarf es einer Vorlage an den Großen Senat für Zivilsachen wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 132 Abs. 4 GVG). Denn die von dem VII. Zivilsenat vorgenommene Bemessung des kleinen Schadensersatzes statt der Leistung ist angesichts der präzisierten und klarer konturierten werkvertraglichen Verankerung nicht auf andere Vertragstypen des besonderen Schuldrechts übertragbar. Bei dem Erwerb gebrauchter Immobilien sind die praktischen Unterschiede zwischen Kauf- und Werkvertragsrecht im Regelfall gering. Denn bei Mängeln, mit denen der Immobilienkäufer nicht oder jedenfalls deutlich schlechter "leben" kann als mit der mangelfreien Immobilie, hält der VII. Zivilsenat, wie er ausdrücklich klargestellt hat, die Schätzung des mangelbedingten Minderwerts anhand der Mängelbeseitigungskosten weiterhin für zulässig. Infolgedessen müssen in solchen Fällen - jedenfalls im Ergebnis - die noch nicht angefallenen Mängelbeseitigungskosten unabhängig von der Rechtsnatur des Vertrags ersetzt werden. Die Einordnung des Vertrags in das Kauf- oder in das Werkvertragsrecht wirkt sich künftig vornehmlich in denjenigen Fallgestaltungen aus, in denen die Mängelbeseitigungskosten den mangelbedingten Minderwert erheblich überschreiten. Gerade in solchen Fallkonstellationen gibt es für eine unterschiedliche Behandlung von Kauf- und Werkverträgen jedoch triftige Gründe, die bereits der VII. Zivilsenat in seinem Beschluss vom 8. Oktober 2020 (VII ARZ 1/20) eingehend und zutreffend aufgezeigt hat. Der Käufer müsste die Mängelbeseitigung vorfinanzieren, weil er - anders als der Besteller - keinen Vorschuss verlangen kann; das wäre unzumutbar. Zudem wirkt das Kaufrecht einer unangemessenen Überkompensation des Käufers durch die Begrenzung des Nacherfüllungsanspruchs entgegen. Ist nämlich

die Nacherfüllung nach den Vorgaben des § 439 Abs. 4 Satz 2 BGB als unverhältnismäßig anzusehen, kann der Käufer als Schadensersatz nur den mangelbedingten Minderwert verlangen. Im Werkvertragsrecht gibt es für eine solche Begrenzung des Schadensersatzanspruchs keine Entsprechung.

Die maßgeblichen Normen lauten:

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (...)

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

§ 281 Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

(1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat (...)

(4) Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt hat.

§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,

2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und

3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 634 Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 635 Nacherfüllung verlangen,

2. nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,

3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und

4. nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

BGH, Urteil vom 12. März 2021, - V ZR 33/19

Vorinstanzen:

LG Krefeld – Urteil vom 29. November 2017 – 2 O 143/17

OLG Düsseldorf – Urteil vom 15. Januar 2019 – I-24 U 202/17

(Quelle: BGH, PM Nr.54/21 vom 12.03.2021)

BGH: RVG-Gebühren für anwaltliche Verfahrenspfleger

Wenn Anwältinnen und Anwälte die Verfahrenspflegschaft in einer Betreuungssache übernehmen, können sie eine Vergütung nach dem RVG erhalten, **wenn sie** denn **anwaltspezifische Tätigkeiten erbringen**. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden (XII ZB 410/20).

Warum er aber bei einem mittellosen Betreuten den Aufwendungsersatzanspruch auf die Wertgebühren nach § 49 RVG (Beratungshilfe/Verfahrenskostenhilfe) beschränken will, erläutert das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/rvg-gebuehren-fuer-anwaltliche-verfahrenspfleger>.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 11/21 vom 18.03.2021)

BVerfG: Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin („Berliner Mietendeckel“) nichtig



Mit am 15.04.2021 veröffentlichtem Beschluss hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts das Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb nichtig erklärt.

Regelungen zur Miethöhe für frei finanzierten Wohnraum, der auf dem freien Wohnungsmarkt angeboten werden kann (ungebundener Wohnraum), fallen in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Die Länder sind nur zur Gesetzgebung befugt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen abschließenden Gebrauch gemacht hat (Art. 70, Art. 72 Abs. 1 GG). Da der Bundesgesetzgeber das Mietpreisrecht in den §§ 556 bis 561 BGB abschließend geregelt hat, ist aufgrund der Sperrwirkung des Bundesrechts für die Gesetzgebungsbefugnis der Länder kein Raum. Da das MietenWoG Bln im Kern ebenfalls die Miethöhe für ungebundenen Wohnraum regelt, ist es insgesamt nichtig.

BVerfG, Beschluss vom 25. März 2021
2 BvF 1/20, 2 BvL 5/20, 2 BvL 4/20

Die vollständige Pressemitteilung des BVerfG zur Entscheidung lesen Sie unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-028.html>.

Die Entscheidung finden Sie unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/fs20210325_2bv f000120.html.

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 28/2021 vom 15. April 2021)

BVerfG: Vermögensabschöpfung bei bereits verjährten Straftaten zulässig

Die Einziehung von Vermögen, das durch eine Straftat erlangt wurde, ist auch dann zulässig, wenn hinsichtlich dieser Tat bereits Verfolgungsverjährung eingetreten war. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf eine Vorlagefrage des Bundesgerichtshofs (BGH) entschieden. Gegenstand der Entscheidung ist § 316h EGStGB, welcher die sog. Vermögensabschöpfung auch bei bereits verjährten Taten ermöglicht. Der BGH hatte dies mit dem Rechtsstaatsprinzip und den Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes für unvereinbar gehalten und die Frage daher dem BVerfG vorgelegt.

Auf Bitte des BVerfG hatte die BRAK zu der Frage durch ihre Ausschüsse Verfassungsrecht und Strafrecht Stellung genommen (siehe BRAK-Stellungnahme Nr. 13/2020: <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/maerz/stellungnahme-der-brak-2020-13.pdf> und BRAK-Stellungnahme Nr. 14/2020: <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/maerz/stellungnahme-der-brak-2020-14.pdf>).

BVerfG, Beschluss vom 10. Februar 2021 - 2 BvL 8/19

BGH, Beschluss vom 7. März 2019 -3StR192/18 -LG Oldenburg

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 6/2021 vom 24.3.2021)

EuGH: Mehrwertsteuerbefreiung für „soziale“ Tätigkeit des Rechtsanwalts?

In Rs. C-846/19 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=239888&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=8648906>) konstatiert der EuGH in seinem Urteil vom 15. April 2021 die Möglichkeit, soziale Tätigkeiten eines Rechtsanwalts von der Mehrwertsteuer zu befreien. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Arbeit als Beauftragter, Pfleger oder Betreuer ein dauerhaftes Engagement begründet und der soziale Charakter deutlich überwiegt.

Gemäß der Richtlinie 2006/112 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0112&from=DE>) über das Mehrwertsteuersystem ist für entgeltliche Tätigkeiten grundsätzlich die Mehrwertsteuer zu entrichten. Ausnahmen können für sog. eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen gemacht werden. Als solche gelten auch Dienstleistungen zugunsten geschäftsunfähiger Erwachsener, um diese bei zivilrechtlichen Handlungen zu schützen. Ausgenommen hiervon sind aber z.B. Tätigkeiten eines Rechtsanwalts, die mit den besonderen Kenntnissen des Berufs zusammenhängen. Zwar kann die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Einzelfall zur Bewahrung finanzieller Schäden unerlässlich sein, doch kann aufgrund der prinzipiell allgemeinen rechtlichen, finanziellen oder sonstigen Unterstützung kein sozialer Charakter angenommen werden.

Die Mitgliedsstaaten können aber unter Abwägung der Umstände im Einzelfall eine Aufgabe von der Mehrwertsteuer befreien, wenn sich eine ausreichend soziale Bindung feststellen lässt und andere Steuerpflichtige nach dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität nicht benachteiligt werden. Es ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob der soziale Charakter der Tätigkeit im konkreten Fall überwiegt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 13/2021 v. 16.04.2021)

EuGH: Hat ein Arbeitnehmer mit demselben Arbeitgeber mehrere Arbeitsverträge geschlossen, gilt die tägliche Mindestruhezeit für die Verträge zusammen genommen und nicht für jeden der Verträge für sich genommen

Die Academia de Studii Economice din București (ASE) (Akademie für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge Bukarest, Rumänien) erhielt eine von den rumänischen Behörden gewährte nicht rückzahlbare europäische Finanzierung für die Durchführung eines sektoriellen operationellen Programms¹ zur Personalentwicklung mit dem Titel „Leistung und Exzellenz in der Postdoktoranden-Forschung in den Wirtschaftswissenschaften in Rumänien“.

Am 4. Juni 2018 belastete das Ministerul Educației Naționale (Ministerium für Bildung, Rumänien) die ASE mit einer Haushaltsforderung in Höhe von 13490,42 rumänischen Lei (RON) (ungefähr 2800 Euro), die Gehaltskosten für Arbeitnehmer der Arbeitsgruppe zur Durchführung des Projekts entsprach. Die diesen Kosten entsprechenden Beträge wurden für nicht erstattungsfähig erklärt, weil die Höchststundenzahl (13 Stunden), die diese Arbeitnehmer täglich arbeiten können, überschritten worden war. In der Zeit von Oktober 2012 bis Januar 2013 hätten bei der ASE beschäftigte Sachverständige nämlich aufgrund von mehreren Arbeitsverträgen an bestimmten Tagen die im Rahmen der Regelarbeitszeit gearbeiteten Stunden, d. h. 8 Stunden pro Tag, mit den im Rahmen des Projekts oder im Rahmen von anderen Projekten oder Tätigkeiten gearbeiteten Stunden kumuliert. Die Gesamtzahl der pro Tag geleisteten Arbeitsstunden habe für diese Sachverständigen die in den Anweisungen der das Projekt verwaltenden Behörde vorgesehene Obergrenze von 13 Stunden pro Tag überschritten. Das mit der Rechtssache befasste Tribunalul București (Landgericht Bukarest) fragt den Gerichtshof, ob die in Art. 3 der Arbeitszeitrichtlinie² vorgesehene tägliche Mindestruhezeit, wenn ein Arbeitnehmer mit demselben Arbeitgeber mehrere Arbeitsverträge geschlossen hat, für diese Verträge zusammen genommen oder für jeden dieser Verträge für sich genommen gilt.

Mit seinem Urteil weist der Gerichtshof erstens darauf hin, dass das Recht eines jeden Arbeitnehmers auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit und auf – insbesondere tägliche – Ruhezeiten, nicht nur eine Regel des Sozialrechts der Union ist, die besondere Bedeutung hat, sondern auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union³, ausdrücklich verbürgt ist. Der Gerichtshof führt insoweit aus, dass die Arbeitszeitrichtlinie⁴ den Begriff „Arbeitszeit“ definiert als jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit „jedem Arbeitnehmer“ pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden gewährt wird. Im Übrigen ist die „Ruhezeit“ als jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit definiert. „Ruhezeit“ und „Arbeitszeit“ sind somit Begriffe, die einander ausschließen, und die Arbeitszeitrichtlinie sieht keine Zwischenkategorie zwischen den Arbeitszeiten und den Ruhezeiten vor. Die Anforderung der Arbeitszeitrichtlinie, dass jedem Arbeitnehmer täglich mindestens elf zusammenhängende Ruhestunden gewährt werden, kann jedoch nicht erfüllt werden, wenn diese Ruhezeiten für jeden Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber getrennt geprüft werden. In einem solchen Fall könnten die Stunden, die im Rahmen eines Vertrags als Ruhezeiten angesehen werden, nämlich, wie in der dem Gerichtshof vorgelegten Rechtssache, im Rahmen eines anderen Vertrags Arbeitszeiten darstellen. Da jedoch ein und derselbe Zeitraum nicht gleichzeitig als Arbeitszeit und als Ruhezeit eingestuft werden kann, sind die Arbeitsverträge, die ein Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber geschlossen hat, folglich zusammen zu

prüfen. Diese Auslegung wird auch durch das Ziel der Richtlinie bestätigt, das darin besteht, Mindestvorschriften festzulegen, die dazu bestimmt sind, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer durch eine Angleichung namentlich der innerstaatlichen Arbeitszeitvorschriften zu verbessern. Mit diesem Ziel soll ein besserer Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet werden, indem diesen – u. a. tägliche – Mindestruhezeiten gewährt werden. Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass die tägliche Mindestruhezeit, wenn ein Arbeitnehmer mit demselben Arbeitgeber mehrere Arbeitsverträge geschlossen hat, für diese Verträge zusammen genommen und nicht für jeden dieser Verträge für sich genommen gilt.

¹ Das Projekt POSDRU/89/1.5/S/59184.

² Richtlinie 2003/88/EG d. Europäischen Parlaments u. d. Rates v. 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L299, S.9).

³ Art. 31 Abs. 2.

⁴ Art. 2 Nr. 1 und Art. 3 der Arbeitszeitrichtlinie

(Quelle: EuGH, PM Nr. 41/2021 v. 17.03.2021)

EuGH: Urteile aus Drittstaaten können Grundlage eines EHB sein

Ein Europäischer Haftbefehl (EHB) kann auch auf Grundlage einer in einem Drittstaat verhängten Strafe angeordnet werden, sofern das Urteil im ausstellenden Mitgliedsstaat anerkannt wurde. Der EuGH entschied in der Rs. C-488/19 am 17. März 2021, dass Voraussetzung hierfür eine verhängte Mindestfreiheitsstrafe von vier Monaten und die Einhaltung der Grundrechte im Drittstaatsverfahren sind. Die automatische Auslieferung ohne Überprüfung gilt zwar nur zwischen Mitgliedsstaaten, doch erstreckt sich der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens auf die ordnungsgemäße Anerkennung von Urteilen aus Drittstaaten. Das norwegische Urteil wurde zuvor aufgrund eines bilateralen Abkommens teilweise in Litauen vollstreckt. Die litauischen Behörden ordneten zur Vollstreckung der restlichen Strafe die Übergabe des sich mittlerweile in Irland aufhaltenden Beschuldigten an. Den ausstellenden litauischen Behörden ist zu vertrauen, dass im Rahmen der Anerkennung das im Drittstaat Norwegen ergangene Urteil auf die Einhaltung der Grundrechte geprüft wurde, insbesondere der Verteidigungsrechte aus Art. 47 und Art. 48 Grundrechtecharta. Wie bereits zuvor vom EuGH wiederholt klar gestellt, ist die Ablehnung der Vollstreckung eines EHB zwischen Mitgliedsstaaten für eine wirksame justizielle Zusammenarbeit nur unter außergewöhnlichen Umständen erlaubt (vgl. EiÜ 3/21, 1/21, 42/20, 38/20).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 10/2021 v. 19.03.2021)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Digital-Offensive im Freistaat

Bayern treibt den Einsatz von Video-Technik in den Gerichten voran. Seit Jahresbeginn wurden mehr als 539 Verhandlungen allein an dem Amts- und den Landgerichten in München digital geführt.

Die Corona-Pandemie hat auch die bayerische Justiz vor gewaltige Herausforderungen gestellt. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Es ist unsere Aufgabe, die Funktionsfähigkeit der Justiz aufrechtzuerhalten und zugleich die Gesundheit aller Beteiligten zu

schützen.“ Bayern hat bereits 2018 damit begonnen, mobile Videokonferenzanlagen für seine Gerichte und Staatsanwaltschaften zentral zu beschaffen. Eisenreich: „Während der Corona-Pandemie wurde die Digital-Offensive in der Justiz weiter verstärkt. Von Januar bis Ende März dieses Jahres wurden allein an dem Amts- und bei den Landgerichten in München mehr als 539 Verfahren digital geführt.“

1. Videoverhandlungen

Zum Ausbau der Video-Verhandlungen in den Gerichten setzt die bayerische Justiz auf ein Zwei-Säulen-Konzept:

Videokonferenzanlagen für alle bayerischen Gerichte: Bayernweit stehen derzeit 82 Videokonferenzanlagen zur Verfügung (Stand: 1. April 2021). Justizminister Eisenreich betont, dass die Bereitschaft der bayerischen Justiz, sich auf die Digitalisierung einzulassen groß sei und kündigt an weiter massiv in die technische Ausrüstung investieren zu wollen. Bis Ende Juni dieses Jahres sollen alle 99 bayerischen Gerichte mit Videokonferenzanlagen ausgestattet sein. Auch bei den drei Generalstaatsanwaltschaften steht jeweils eine Anlage zur Verfügung.

Freigabe des Einsatzes von Microsoft Teams nach erfolgreicher Pilotierung: Das Konferenz-Tool Microsoft Teams wurde zu Beginn der Corona-Pandemie in die bayerische Justiz eingeführt, um die virtuelle Zusammenarbeit zu verstärken. Die ersten Pilotgerichte für den Einsatz von Teams für Verhandlungen waren ab Sommer 2020 die Landgerichte München I, Nürnberg-Fürth und Würzburg. Es folgte das Amtsgericht München. Allein das Amtsgericht München führte von Januar bis März 2021 bereits 256 Verhandlungen über Teams. Nach der erfolgreichen Pilotphase wird der Einsatz jetzt bayernweit freigegeben.

2. Elektronischer Rechtsverkehr

Aktuell gehen bei Bayerns Gerichten 65 000 elektronische Nachrichten pro Woche ein. Der elektronische Rechtsverkehr wurde in zivil-, straf- und familienrechtlichen Verfahren im Oktober 2017 bzw. Januar 2018 eröffnet, bei den Gerichtsvollziehern im Januar 2018. 75 000 Nachrichten werden umgekehrt wöchentlich von den Gerichten versendet. Minister Eisenreich: „Zwischenzeitlich ist bei allen bayerischen Gerichten die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs abgeschlossen. Auf das Jahr gerechnet werden derzeit 7,2 Millionen Nachrichten elektronisch ausgetauscht. Ich rechne mit einem weiteren Anstieg des virtuellen Datenvolumens. Denn ab 2022 sind professionelle Prozessbeteiligte verpflichtet, Schriftsätze und Anlagen elektronisch einzureichen.“

3. Elektronische Akte

Bis 2026 ist die elektronische Akte bei allen deutschen Gerichten einzuführen. In Bayern wurde die E-Akte bereits an den Landgerichten Coburg, Landshut und Regensburg sowie an den Amtsgerichten Straubing und Dachau erfolgreich pilotiert. In Kürze folgen das Oberlandesgericht München und das Amtsgericht Regensburg. Noch im Laufe dieses Jahres soll die E-Akte in Zivilverfahren an acht weiteren bayerischen Landgerichten die Regel sein.

Eisenreich abschließend: „Unsere Welt wird immer digitaler. Wir wollen die Chancen der Digitalisierung nutzen, ohne die Risiken aus dem Blick zu verlieren.“

4. Rechtspolitik – Modernisierung der Prozessordnungen

Zivilverfahren: Der Zivilprozess soll noch besser fit gemacht werden für die Anforderungen des digitalen Zeitalters. Mehrere Arbeitsgruppen der Landesjustizverwaltungen und die Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses" unter dem Vorsitz des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg, Dr. Thomas Dickert, haben ein Bündel von Reformansätzen erarbeitet. Auf Initiative

Bayerns hat sich die Justizministerkonferenz im vergangenen Herbst dafür ausgesprochen, dass das Bundesjustizministerium eine Kommission zu dem Reformvorhaben einsetzen soll. Minister Eisenreich: „Die Justiz ist für die Menschen da. Wir müssen die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen, um den Zivilprozess der Zukunft noch bürgernäher und effizienter zu gestalten. Die Zivilprozessordnung ist für die Papierakte geschrieben worden, nicht für die E-Akte.“

Strafverfahren: Im geltenden Recht gibt es bereits Möglichkeiten für den Einsatz von Video-Technik, aber Eisenreich sieht noch Verbesserungsbedarf. Der Justizminister fordert, die Möglichkeiten für den Video-Einsatz im Strafverfahren zu erweitern, etwa wenn Zeugen wegen Quarantänemaßnahmen, Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder Reisebeschränkungen nicht im Gerichtssaal erscheinen können, sollten sie in der Hauptverhandlung per Video vernommen werden können.

Digitalisierung am Amts- und bei den Landgerichten München:

Landgericht München I

Mit einer Videokonferenzanlage wurden von Januar bis März 2021 107 Verhandlungen geführt. Seit April 2021 steht eine zweite Videokonferenzanlage für das Justizgebäude am Lenbachplatz zur Verfügung. Des Weiteren gab es 48 Verhandlungen über "Microsoft Teams".

Für Rechtsanwältinnen und -anwälte wurden 15 virtuelle Informationsveranstaltungen durchgeführt, an denen insgesamt 155 Anwälte teilgenommen haben.

Landgericht München II

105 Verfahren wurden über die Videokonferenzanlage geführt. Die Dauer lag zwischen 45 Minuten und sechs Stunden, die Arzthafungskammer beispielsweise verhandelt inzwischen häufig vollständig virtuell. Dazu kommen weitere Video-Verhandlungen über Teams. Dem Landgericht München II ist darüber hinaus eine zweite Videokonferenzanlage zugesagt.

Amtsgericht München

52 Zivilrichterinnen und -richter haben im ersten Quartal 2021 insgesamt 256 Video-Verhandlungen per Teams geführt. 48 % (122) davon waren allgemeine Zivilverfahren, 28 % (72) familiengerichtliche Verfahren, 19 % (48) Verkehrsverfahren, 5 % (14) Mietangelegenheiten. Dem Amtsgericht stehen drei Videokonferenzanlagen zur Verfügung (die Verfahrenszahlen werden insoweit nicht erfasst).

(Quelle: Bay. Staatsmin. der Justiz, PM Nr. 41/21 vom 16.04.2021)

Kampf gegen organisierte Cyber-Kriminalität Anleger-Falle "Cybertrading" – 70 Mio. Euro Schaden

Kriminelle ködern Privatanleger mit erfundenen Geschichten über Prominente und bringen sie um ihr Geld. Aktuell liegen der Bayerischen Justiz mehr als 2000 Strafanzeigen vor.

OptionStarsGlobal, Nobel Trade oder Golden Markets: Ihre Trading-Plattformen tragen schillernde Fantasienamen. Ihre Opfer ködern sie im Netz mit erfundenen Geschichten über Prominente, die angeblich gigantische Gewinne mit Geheim-Systemen erzielt haben. Sie machen sich dabei auch den Hype um Kryptowährungen zunutze. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich warnt eindringlich vor den falschen Börsen-Brokern: „Cybertrading ist auf dem Vormarsch. Mit fingierten Online-Handelsgeschäften bringen Kriminelle Privatanleger um Millionen. Allein zwischen 2018 und 2020

lag der Schaden bei den in Bayern geführten Verfahren bei etwa 70 Millionen Euro. Wir haben aktuell mehr als 2000 Anzeigen vorliegen. Die Dunkelziffer liegt noch höher.“

Die angeblichen Broker agieren meist aus Callcentern vor allem im ost- und südosteuropäischen Ausland. Sie sind psychologisch geschult und bringen ihre Opfer dazu, immer mehr Geld herauszugeben. Wenn der Betroffene dann auf einer Plattform aussteigt, reichen die Täter dessen Daten einfach an die nächste Plattform weiter. In Einzelfällen gehen mit dieser skrupellosen Betrugsmasche mehrere 100 000 Euro verloren.

Mit ihrem international renommierten Expertenteam der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) geht die bayerische Justiz entschlossen gegen organisierten Banden vor und erzielte bereits einige Erfolge im Kampf gegen diese Form der Kriminalität an der Schnittstelle von Cybercrime und Wirtschaftskriminalität. Eisenreich: "Die Organisierte Kriminalität ist bestens vernetzt. Deshalb kooperieren unsere Spezialisten eng mit internationalen Strafverfolgungsbehörden." Bei konzertierten Aktionen konnten zahlreiche Verfahren gegen verschiedene Tätergruppen eingeleitet, Täter festgenommen und Millionen Euro im In- und Ausland sichergestellt werden.

Im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität setzt die Justiz an mehreren Stellen an:

Das Traunsteiner Modell: Eng vernetzt mit Kollegen der Nachbarländer fahnden spezialisierte Staatsanwälte in den bayerischen Grenzregionen nach Menschenhändlern, Drogenhändlern und Waffenschleppern. 44 Spezialstaatsanwälte sind an sieben grenznahen Standorten auf Grundlage des Traunsteiner Modells im Einsatz.

Zentralstelle Cybercrime Bayern: An der Schnittstelle von Cybercrime und klassischer Wirtschaftskriminalität ermitteln die Spezialisten der ZCB. Diese wurde 2018 mit dem Ziel verstärkt, Wirtschafts-Cybercrime noch wirksamer zu bekämpfen. Dieser Einsatz zählt sich jetzt aus.

Die Vermögensabschöpfung: Verbrechen darf sich nicht lohnen. Daher werden in Bayern die Erträge aus Straftaten konsequent abgeschöpft. Die Justiz hat in München eine eigene Zentrale Koordinierungsstelle Vermögensabschöpfung eingerichtet, die die Gerichte und Staatsanwaltschaften unterstützt.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 32/21 v. 31.03.2021)

Personalia

Amtswechsel am Landgericht München II

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich verabschiedete Thomas Engel, der Ende März in den Ruhestand gegangen ist und führte gleichzeitig Dr. Bernt Münzenberg in das Amt des Landgerichtspräsidenten ein.



Foto: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

In seiner Laudatio für Thomas Engel zeigte sich Minister Eisenreich von dessen beruflicher Laufbahn beeindruckt. In mehr als 35 Jahren Dienstzeit habe Engel in allen Stationen und Tätigkeiten mit herausragender Fachkompetenz und unermüdlichem Einsatz überzeugt. Als Leiter der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz habe er sich in hohem Maß um die Digitalisierung der bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften verdient gemacht und das Amt des Landgerichtspräsidenten, das er im Dezember 2015 antrat, sei die verdiente Krönung seiner Karriere gewesen. „Sie waren ein allseits geschätzter, hochengagierter Behördenleiter und stets ein Vorbild für andere. Herzlichen Dank für all das, was Sie in den vergangenen Jahrzehnten für die bayerische Justiz geleistet haben. Für die Zukunft wünsche ich Ihnen alles Gute, Gesundheit und Glück.“, so der Minister.

Minister Eisenreich führte den bisherige Präsident des Amtsgerichts Augsburg, **Dr. Bernt Münzenberg**, als Präsident des Landgerichts München II ein. Eisenreich in seiner Laudatio für Dr. Bernt Münzenberg: „Sie sind ein ausgezeichnete Jurist, eine erfahrene Führungspersönlichkeit und ein Leistungsträger der bayerischen Justiz. Als Arbeitsgemeinschaftsleiter haben Sie sich besonders um den juristischen Nachwuchs verdient gemacht. In den vergangenen Jahren haben Sie mit großem Engagement und Tatkraft das Amtsgericht Augsburg geleitet. Das Landgericht München II ist bei Ihnen in den besten Händen. Alles Gute für Ihre neue Tätigkeit.“

Dr. Bernt Münzenberg (62) ist seit 1. April 2021 neuer Präsident des Landgerichts München II. Er trat 1986 seinen Dienst im Bayerischen Staatsministerium der Justiz an. Nach Stationen bei der Staatsanwaltschaft Augsburg und als Richter am Amtsgericht Augsburg war er von 1994 bis 2002 als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Ausbildung der Rechtsreferendare zuständig. Anschließend wechselte er an das Oberlandesgericht München und wurde im April 2003 zum Direktor des Amtsgerichts Neu-Ulm befördert. Im August 2009 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht München ernannt. Vom 1. August 2013 bis 31. März 2021 war er Präsident des Amtsgerichts Augsburg.



Dr. Bernt Münzenberg, Präsident des LG München II, Foto: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

(Quelle: Bay. Staatsmin. der Justiz, PM Nr. 34/21 vom 09.04.2021)

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts wird neuer Präsident des Oberlandesgerichts München

Das bayerische Kabinett hat am 20. April den Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, **Dr. Hans-Joachim Heßler**, zum neuen Präsidenten des Oberlandesgerichts München ernannt. Dr. Heßler wird sein neues Amt zum 1. Oktober 2021 antreten. Der noch amtierende Präsident des Oberlandesgerichts München **Peter Küspert** geht Ende September dieses Jahres in den Ruhestand.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Ich freue mich sehr, dass das Kabinett meinem Vorschlag gefolgt ist. Dr. Hans-Joachim Heßler ist in jeder Hinsicht der beste Kandidat für dieses Amt. Er ist ein Ausnahme-Jurist, der sich in vielfältigen und sehr anspruchsvollen Positionen in der bayerischen Justiz in ganz besonderem Maße bewährt hat – sei es bei der Staatsanwaltschaft, in Spitzenpositionen bei Gericht oder als Leiter verschiedener Referate im Staatsministerium der Justiz. Seine herausragenden juristischen und organisatorischen Fähigkeiten hat er als Präsident des Landgerichts München I und zuletzt als Präsident des Bayerischen Ober-

sten Landesgerichts souverän unter Beweis gestellt. Ich gratuliere ihm zu seinen neuen Aufgaben. Gleichzeitig gilt mein großer Dank Herrn Präsident Küspert für sein herausragendes Engagement für die bayerische Justiz.“

Präsidentin des LG München I wird Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Als Nachfolgerin von Dr. Heßler wird die derzeitige Präsidentin des Landgerichts München I **Dr. Andrea Schmidt** mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 zur Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts ernannt.

Der Minister: „Ich gratuliere Frau Dr. Schmidt herzlich zu diesem neuen Amt. Sie gehört zu den Top-Juristinnen der bayerischen Justiz und hat in zahlreichen herausgehobenen Positionen durch ihr großes Engagement, ihre juristische Expertise und ihre Leistungsstärke überzeugt. Auch ihr wünsche ich alles erdenklich Gute für die Leitung des Bayerischen Obersten Landesgerichts.“

(Quelle: Bay. Staatsmin. der Justiz, PM Nr. 43/21 v. 20.04.2021)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Aktualisierte BRAK-Hinweise „Fallstricke“ im sozialgerichtlichen Verfahren

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat seine Hinweise zu „Fallstricken“ im sozialgerichtlichen Verfahren in aktualisierter Auflage veröffentlicht. In den Hinweisen stellt der Ausschuss Besonderheiten des ansonsten stark dem verwaltungs- und finanzgerichtlichen Verfahren ähnelnden sozialgerichtlichen Verfahren dar, die sich in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entwickelt haben und die für die anwaltliche Tätigkeit von Bedeutung sind. Vier Problemkreise werden näher betrachtet: Beweisanträge, Anträge im laufenden Verfahren, Bescheidungsurteile und die Beantragung von Vertagungen.

Die Hinweise sind Teil in einer Reihe von Informationen des BRAK-Ausschusses Sozialrecht, die sukzessive erarbeitet und veröffentlicht werden.

Fallstricke“ im sozialgerichtlichen Verfahren – Hinweise des Ausschusses Sozialrecht (Stand: März 2021)

https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/as-sozialrecht/fallstricke_im_sozialgerichtlichen-verfahren_hinweise-as-sozialr_stand-03-2021.pdf

Weitere Informationsmaterialien des Ausschusses Sozialrecht

<https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-sozialrecht/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 7/2021 v. 8.4.2021)

Grenzüberschreitende Steuergestaltungen: BRAK-Handlungshinweise zu DAC-6 aktualisiert

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat seine Handlungshinweise „DAC-6 – Die Handlungspflichten gelten. Was ist wann zu tun?“ aktualisiert. Die Handlungshinweise behandeln die Anzeigepflicht, die aufgrund des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mittei-

lung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, das die Richtlinie (EU) 2018/822 („DAC-6“) in nationales Recht umsetzt, seit dem 1.7.2020 auch in Deutschland gelten. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind dann, wenn sie als sog. Intermediäre auftreten, gefordert, grenzüberschreitende Steuergestaltungen innerhalb der gegebenen Fristen elektronisch zu melden. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst nicht steuerrechtlich beraten, sondern lediglich eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen; auch in diesem Fall können sie als Intermediär mitteilungsspflichtig sein. In seinen Handlungshinweisen liefert der Ausschuss ein Schema, das bei allen Mandaten zu prüfen ist.

Nach gegenwärtiger Planung soll ein Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu DAC-6 erst Ende des zweiten Quartals 2021 oder Anfang des dritten Quartals 2021 veröffentlicht werden. Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht wird seine Handlungshinweise gegebenenfalls entsprechend der aktuellen Entwicklungen nochmals aktualisieren.

Im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Besteuerung wurde Ende März die Richtlinie (EU) 2021/514 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (sog. DAC-7 Richtlinie) in Europäischen Rat beschlossen und sodann im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie ist bis Ende 2023 bzw. 2024 in nationales Recht umzusetzen.

DAC-6 Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht – Die Handlungspflichten gelten. Was ist wann zu tun? (Stand: März 2021)

https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021_03_25_handlungshinweise-dac-6-stand-2021-03-final.pdf

Weitere Informationsmaterialien des BRAK-Ausschusses Steuerrecht

<https://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-steuerrecht/>

Nachrichten aus Brüssel 07/2021 v. 1.4.2021

<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/nachrichten-aus-bruessel/2021/ausgabe-07-2021-v-01042021/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 7/2021 v. 8.4.2021)

Veranstaltungshinweis der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.

BtM im Straßenverkehr – Folgen für den Führerschein

Donnerstag, 20.05.2021 um 19 Uhr (Zoom-Konferenz)

RA & FA VerkehrsR Florian Timm, München

Florian Timm ist ein ausgewiesener Experte auf diesem Gebiet und die Führerscheinfolgen für unsere Mandanten sind oftmals noch gravierender als der Strafbefehl, den sie wegen Trunkenheit im Verkehr bekommen haben.

Der Vortrag beschäftigt sich mit den fahrerlaubnisrechtlichen „Nachwehen“ von strafrechtlichen Verurteilungen, bei denen Betäubungsmittel und Straßenverkehr eine Rolle gespielt haben. Er wird klassische Fragestellungen in dem Zusammenhang (differenziert nach BtM und Häufigkeit des Konsums), das (standardisierte) Vorgehen der Führerscheinstellen und die (teils für bayerische Verhältnisse überraschende) Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte beleuchten.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte unter info@strafverteidiger-bayern.de an den Veranstalter. Sie erhalten dann weitere Informationen und den nötigen Zuganglink zugeschickt.



30

Verkehrsanwälte Info



Ausgleichspflicht und Mitverursachung nach § 17 Abs. 2 StVG/Parweises Rechtsabbiegen

Das AG Mannheim hat durch Urteil vom 03.12.2020 – 9 C 1828/19 – entschieden, dass die Ansprüche der früheren nicht-haltenden Sicherungseigentümerin keiner Anspruchskürzung nach § 17 Abs. 2 StVG unterliegen. Der Anwendungsbereich des § 17 StVG ist in diesem Fall nicht eröffnet. Eine Anspruchskürzung folgt indes aus §§ 9 StVG, 254 BGB. Die Führerin des klägerischen Fahrzeugs hat den Unfall verschuldet, indem sie in die Kreuzung einfuhr, ohne dem Beklagtenfahrzeug den Vorrang zu belassen. Hieraus folgt, dass eine Inanspruchnahme der Beklagten nur auf § 7 StVG, nicht aber auch auf § 823 BGB gestützt werden kann. Die nicht-haltende Eigentümerin muss sich über §§ 9, 254 BGB das Verschulden der Führerin des Fahrzeugs und die Betriebsgefahr des sicherungsübereigneten Fahrzeugs anrechnen lassen. Beim paarweisen Rechtsabbiegen trifft den Verkehrsteilnehmer, der sich entgegen der genannten Vorschrift nicht möglichst weit rechts eingeordnet hat, eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Er darf den äußerst rechts Abbiegenden nicht einengen oder gar behindern und muss ihm im Notfall den Vortritt lassen. Es kommt nicht darauf an, welches der beiden Fahrzeuge die Kreuzung zuerst erreicht oder zügiger angefahren

ist. Vielmehr obliegt es dem weiter links eingeordneten Fahrer eines Fahrzeugs, dass neben ihm stehende bzw. anführende Fahrzeug sorgfältig zu beobachten.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Mannheim-9-C-1828-19.pdf

Ersatz der Sachverständigenkosten zur Ermittlung der Wertminderung/ Unkostenpauschale in Höhe von 30,00 €

Das AG Sonneberg kommt in seinem Urteil vom 13.11.2020 – 4 C 384/19 zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Inanspruchnahme eines Sachverständigen zur Ermittlung der Wertminderung hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten war er nicht verpflichtet, sich auf eine Anfrage bei seiner Vollkaskoversicherung zu beschränken. Diese sowie der Reparaturbetrieb haben dem Geschädigten lediglich eine pauschale Auskunft dahingehend geben können, dass sich die Wertminderung auf ca. 10 bis 15 % der Reparaturkosten belaufen werde. Hierdurch wurde der Geschädigte nicht in die Lage versetzt, seinen Schaden gegenüber dem Schädiger hinreichend zu beziffern. Das AG Sonneberg spricht dem Kläger eine allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von 30,00 € zu. Es weicht damit von seiner eigenen bisherigen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des OLG München ab. Es hält den Betrag in Höhe von 25,00 € für nicht mehr zeitgemäß. Die 25,00 € liegen unter dem bereits zu DM-Zeiten zuerkannten Betrag von 50,00 DM. Seit der Euroeinführung sind 18 Jahre vergangen. Der in diesem Zeitraum eingetretenen allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltungskosten ist Rechnung zu tragen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Sonneberg-Urteil-4-C-384-19.pdf



Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2021

Motto 2021: „Die Anwaltschaft in besonderer Verantwortung – 150 Jahre Deutscher Anwaltverein“

Vor dem Hintergrund der aktuellen Informationen zur Corona-Krise sowie der damit weiterhin anhaltenden Einschränkungen, hat der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins beschlossen, die Präsenzveranstaltungen für den 9. bis 11. Juni 2021 im Estrel Congress Center geplanten Deutschen Anwaltstag abzusagen. Stattdessen wird der Deutsche Anwaltverein einen weiteren **virtuellen Deutschen Anwaltstag 2021** mit vielfältigen Online-Veranstaltungen anbieten. Auch auf rechts- und berufspolitische Impulse wird nicht verzichtet werden.

Unter www.anwaltstag.de finden Sie ab Anfang Mai 2021 das geänderte Programm.

Anwaltsvertrag im Fernabsatz: Kritik am BGH – Und: Anwälte sollten belehren

Verbraucher haben das Recht, per Fernabsatz geschlossene Anwaltsverträge zu widerrufen. Der BGH hat im November über die Anforderungen an ein „für den Fernabsatz organisiertes Vertriebssystem“ entschieden – die Beweislast liegt beim Anwalt. Tillmann Krach im Anwaltsblatt: Der BGH tut weder Anwaltschaft noch Verbrauchern einen Gefallen (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/>)

anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/fernabsatzrecht-verbraucher-schutz-sabotiert-effiziente-rechtsvertretung).

Anwaltsblatt-Tipp: Eine Widerrufsbelehrung minimiert das Risiko für Anwältinnen und Anwälte – im Anwaltsblatt finden Sie ein aktuelles Muster-Formular für die Belehrung samt Muster-Widerrufsformular (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/anwaltsvertrag-im-fernabsatzrecht-widerrufsbelehrung>).

Anhörung zur BRAO-Reform: Streit um Interessenkollision und sozietätsfähige Berufe

Die große BRAO-Reform ist auf der Zielgeraden. Bei der gestrigen Sachverständigenanhörung fand der Regierungsentwurf viel Zuspruch. Der DAV war mit seiner Präsidentin Edith Kindermann sowie dem Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses Prof. Dr. Thomas Gasteyer und Dr. Antje Wittmann aus dem Verfassungsrechtsausschuss vertreten. Was in der Anhörung heftig diskutiert wurde und was bei der Interessenkollision wohl noch gestrichen wird, lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/grosse-brao-reform#Update>

Impfpriorisierung – pauschales Privileg für alle Anwältinnen und Anwälte?

Wer in besonders relevanter Position in der Justiz und Rechtspflege tätig ist, soll nach der Impfverordnung jetzt eine erhöhte Impfpriorität haben. Aber rechtfertigt dies, alle Anwältinnen und Anwälte bevorzugt zu impfen? Strafgefangene können sich eines solchen Privilegs nicht erfreuen. Ein Zwischenruf von Roya Sangi im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/impfpriorisierung-der-anwaltschaft-impfcode-per-bea>

Ausnahmeregelung von Lieferkettenregulierung für Anwaltschaft

Nach langjährigen Diskussionen hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Lieferkettenregulierung vorgelegt, der nun im Eilverfahren verabschiedet werden soll. Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme 27/2021 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-27-21-sorgfaltspflichtengesetz>) das Anliegen des Entwurfs, auch in den internationalen Lieferketten auf die Wahrung von Menschenrechten und Umweltschutzprinzipien zu achten. Allerdings begegnet der Entwurf verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere mit Blick auf unbestimmte Rechtsbegriffe und unklare Formulierungen. Zudem ist die besondere Betroffenheit der Anwaltschaft in der Lieferkette in keiner Weise berücksichtigt. Die Stellung als Organ der Rechtspflege erfordert angesichts der im Entwurf vorgesehen Kontrollmechanismen und Offenlegungspflichten eine Ausnahmeregelung, zumindest für den Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit.

Bundesweiter Standard für Videoverhandlungen

Das BMJV befasst sich in einem aktuellen Projektvorhaben mit der Frage, welche Anforderungen an einen bundesweiten Standard für Videoverhandlungen zu stellen sind. Das Ministerium greift damit eine wichtige Forderung des DAV auf. Wir haben uns bereits im letzten Jahr für Ausbau, Stärkung und Verbesserung der Online-Verhandlungen nach §128a ZPO ausgesprochen; vgl. SN 57/2020 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-57-20-zu-online-verhandlungen?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2020/dav-sn-57-2020.pdf>). In der aktuellen Stellungnahme 30/2021 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-30-21-bundesweiter-standard-f%C3%BCr-videoverhandlungen?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2021/dav-sn-30-2021-bmjv-projekt-videoverhandlungen.pdf>) weisen wir auf weitere wesentliche Aspekte für den Betrieb hin.

Vorratsdatenspeicherung für bessere Kriminalitätsbekämpfung?

Am 12. April 2021 fand eine Aussprache zwischen der EU-Kommission und Abgeordneten des Innenausschusses des EU-Parlaments (LIBE) zur EuGH-Rechtsprechung zur Vorratsdatenspeicherung statt. In seinen jüngsten Urteilen bestätigte der EuGH, dass die anlasslose Vorratsdatenspeicherung wegen Verstoßes gegen die Grundrechte-Charta grundsätzlich verboten ist und nur in engen Ausnahmefällen als zulässig angesehen werden kann (Rs. C-746/18, verbundene Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18, vgl. EiÜ 8/21, 33/20). Die EU-Kommission will den vom EuGH aufgestellten Ausnahmekatalog zur Bekämpfung schwerer Kriminalität weiter konkretisieren, um die Vorratsdatenspeicherung für bessere Kriminalitätsbekämpfung zu nutzen. Hintergrund ist u.a. das Verhandlungsmandat des Rates (in Englisch) zur geplanten e-Privacy-Verordnung, das in Art. 7 Abs. 4 die Vorratsdatenspeicherung von Kommunikationsdaten „zur Prävention von Straftaten“ vorsieht (vgl. EiÜ 5/21). Während im EU-Parlament die Fraktionen der Christ- und Sozialdemokraten die Bestrebungen der Kommission grundsätzlich



unterstützen, positionieren sich die Liberalen und die Grünen klar gegen die Einführung der Vorratsdatenspeicherung. Letzteres entspricht auch der Position des DAV. In Stellungnahme Nr. 28/2021 vom 14. April 2021 argumentiert der DAV, dass die präventive Vorratsdatenspeicherung faktisch einer anlasslosen Vorratsdatenspeicherung gleichkommt und somit der EuGH-Rechtsprechung widerspricht. Zudem fehlen gesicherte empirische Erkenntnisse, die den Zusammenhang zwischen einer flächendeckenden Speicherung von Kommunikationsdaten und einer sinkenden Kriminalitätsrate belegen.

<https://anwaltverein.de/en/mailedrum/onlineversion/8ab77234-9ea9-11eb-af33-08606e695c93>

LG Hannover: Kein erlaubtes Legal Tech-Inkasso im Zuckerkartell

Die Grundsatzentscheidung des BGH zum Legal Tech-Inkasso hielten viele für das Ticket zu einem liberalisierten Rechtsdienstleistungsmarkt. Die Klage eines Inkassodienstleisters gegen Zucker-

produzenten wegen kartellrechtswidriger Absprachen war dennoch nicht erfolgreich. Das Landgericht Hannover hält das Bündeln von Schadenersatzansprüchen von Unternehmen für unzulässig. Inkasso dürfe nicht vorrangig der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen dienen. Mehr dazu im Anwaltsblatt.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/kein-erlaubtes-legal-tech-inkasso-schadenersatz-im-zuckerkartell>

DAV gegen die vorgeschlagene Erweiterung des Europol-Mandats

Der DAV übt Kritik am Vorschlag der Europäischen Kommission, die Befugnisse von Europol zu erweitern. In Stellungnahme Nr. 31/2021 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-31-21-zum-vorschlag-für-eine-verordnung-com2020-796-final>) mahnt der DAV an, dass die vorgeschlagenen Änderungen am Europol-Mandat im Hinblick auf die Wahrung der Grundrechte und dem Daten- und Privatsphärenschutz erheblichen Bedenken begegnen.

Die geplante Big-Data Analyse würde die Verarbeitung personenbezogener Daten von unverdächtigen Personen in großem Ausmaß erlauben. Beim Austausch von Daten mit Privaten ist zudem sicherzustellen, dass vom Berufsgeheimnisschutz erfasste Daten ausgeschlossen sind. Der Vorschlag der Europäischen Kommission bietet hierzu keine ausreichenden Sicherungsmechanismen.

„Auf ein Wort“: DAV-Präsidentin Kindermann wendet sich an DAV-Mitgliedschaft

Probleme geschildert zu bekommen und Lösungen dafür zu finden, sei eine typische Disziplin von Anwältinnen und Anwälten. Und sie helfe dabei, diese Zeit zu bestreiten, ermutigt DAV-Präsidentin Edith Kindermann die DAV-Mitglieder in ihrem Video).

In der neuen Folge ihrer Videoreihe „Auf ein Wort“ weist sie auf den Virtuellen Deutschen Anwaltstag im Juni hin. Sie gibt außerdem einen Überblick über anstehende wichtige Gesetzgebungsverfahren und beschreibt die Chancen, die die Digitalisierung für Anwaltschaft und Mandantenschaft bietet.

Das Video ist unter <https://www.youtube.com/watch?v=Wu1h3-9oadM> abrufbar.

Die Anwaltsblatt-Datenbank – jetzt noch besser!

Bewährtes System, jetzt optimiert: Die Anwaltsblatt-Datenbank erscheint in einem neuen Look. Und vor allem auch mit einer neuen Suche – damit Sie Fachaufsätze oder andere Beiträge aus dem Anwaltsblatt noch besser finden. Die Anwaltsblatt-Datenbank bietet, in Kooperation mit juris, die komfortable Möglichkeit, mehr als 21.000 Print- und Online Fundstellen des Anwaltsblatts dauerhaft und digital abzurufen.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaltsblatt/anwaltsblatt-datenbank>

Ihre Mitgliedschaft

Mitglieder-Rabatte des DAV

Der DAV bietet allen Mitgliedern eine Vielzahl geldwerter Leistungen und Vorteile. Stöbern Sie in den Themenwelten: Fortbildung & Information, Kommunikation & Technik, Anwaltcard, Mobilität, Hotels und Versicherungen.

Informationen zu den Angeboten finden Sie auf der DAV- Website unter <https://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/rabatte>.

Machen Sie Ihre Mitgliedschaft sichtbar!

Mit Ihrer Mitgliedschaft im örtlichen Anwaltverein setzen Sie sich bereits aktiv für die Interessen der Anwaltschaft ein!

Verstärken Sie unsere Schlagkraft weiter, indem Sie Ihre Mitgliedschaft auch nach außen sichtbar machen: Binden Sie das Logo „Mitglied im Anwaltverein“ auf Ihrer Website oder auf Ihrem Briefbogen ein.

Wenn Sie zudem Mitglied in einer Arbeitsgemeinschaft des DAV sind, können Sie auch das Logo „Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft“ verwenden.

Die Mitgliederlogos finden Sie auf der DAV- Website.

<https://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/mitgliederlogo>

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. RAIN Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayrstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.

Buchbesprechungen

Schmerzensgeld 2021

**Andreas Slizyk, Schmerzensgeld 2021
Handbuch und Tabellen
17. Auflage 2021, 1034 Seiten, Softcover
inkl. Freischaltcode für ein Jahr
Verlag C.H. Beck, Euro 119,00
ISBN 978-3-406-75679-5**



Der Einband ist blutrot.

Das Buch wiegt 2,102 kg, hat DIN A 4 Format und ist 4 cm dick. Es gibt viel blutroten Einband. Und noch mehr Blut, sichtbares wie unsichtbares, zwischen den Buchdeckeln. Denn dieses Werk beinhaltet über 4.400 Entscheidungen aus den etwa letzten 20 Jahren zu rund 5.600 Verletzungen, physischer wie psychischer Art. Die elektronische Version des Werks ermöglicht dem Leser sogar mehr als 6.600 Entscheidungen im Volltext einzusehen.

Der Autor, Herr Andreas Slizyk, gibt einen fundierten Überblick über das aktuelle Schmerzensgeldrecht, nennt Grundlagen und Bemessungskriterien, spricht die außergerichtliche und die gerichtliche Durchsetzung an, sieht steuerliche Aspekte und gibt Hinweise zur Anrechnung auf u.a. Sozialhilfe oder Asylleistungen.

Er widmet sich einem in besonderer Weise emotional besetzten Thema.

Er zitiert aus einer Entscheidung des LG Bochum: „Es ist kein Zufall, dass Leben und körperliche Unversehrtheit nach dem Generaltatbestand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als erstes Grundrecht im Grundrechtskatalog genannt werden, noch vor dem Grundrecht der Freiheit der Person. Ohne Leben und körperliche Unversehrtheit sind alle anderen Rechte nichts wert.“, LG Bochum, BeckRS 2015, 18726, S. 140.

Zwei Aspekte sind Herrn Slizyk bei der Darstellung des Themas so wichtig, dass er sie bereits in seinem Vorwort erwähnt: „Zum einen die deutliche, aber dennoch maßvolle ... Anhebung des angemessenen Schmerzensgeldes in Fällen schwerster und dauerhafter Schädigungen, die Unfallopfer oder Patienten – insbesondere in jungen Jahren – bewusst erleben und von denen anzunehmen ist, dass sie hierdurch lebenslang in ihrer Lebensführung erheblich beeinträchtigt werden. Zum anderen das Gleichziehen der Schmerzensgeldbeträge für Opfer von sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung mit den Beträgen, die für unfall- oder arztbehandlungsbedingt Geschädigte als angemessen erachtet werden. Es kann nämlich keinen Unterschied machen, ob einem Unfallopfer physisch das Rückgrat gebrochen oder einem Missbrauchsopfer dies im übertragenen Sinn psychisch angetan wird. Sofern beide darunter leiden, sind hier Differenzen von mehreren einhunderttausend Euro völlig inakzeptabel.“ (Vorwort Seite V).

Herr Slizyk beginnt sein Werk mit einem Abkürzungsverzeichnis, einem sehr ausführlichen, umfassenden Glossar medizinischer Begriffe und mit weiterführenden Literaturhinweisen.

In der anschließenden Einleitung erläutert er die Systematik des Buches. Es besteht aus 2 Teilen. Teil 1 ist das sog. Handbuch, Teil 2 beinhaltet in 4 Tabellen die Urteilssammlung.

In Teil 1 werden praxisorientiert und auf den Stand von Juli 2020 aktualisiert Gerichtsentscheidungen kommentiert.

Herausgegriffen seien willkürlich ein EuGH Urteil vom 11.06.2020 zum Brustimplantat-Fall des französischen Herstellers PIP, ein BGH Urteil vom 23.04.2020 zum Schmerzensgeld für Mountainbiker (Stacheldraht über den Weg gespannt), ein BGH Urteil vom 22.08.2019 zu den Obhutspflichten eines Heimträgers gegenüber Heimbewohnern.

Herr Slizyk stellt die Bemessungskriterien für die Gewähr von Schmerzensgeld dar. Er unterscheidet zwischen der Ausgleichsfunktion und der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes, geht auf Verschulden und Mitverschulden des Geschädigten ein, auf Schadenminderungspflichten, Haftungsprivilegien, auf besondere Verletzungsarten wie z.B. Persönlichkeitsrechtsverletzungen, posttraumatische Belastungsstörungen, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, Kinderunfälle (Stichwort: „eingeschränkte Sinneswahrnehmung bei Kindern unter 10

Jahren“), auf Vertragsverletzungen, Gefährdungshaftung und Prozessuales.

Er gibt dem Leser viele unmittelbar umsetzbare, wertvolle Praxistipps.

Herr Slizyk setzt sich mit ergangenen Urteilen und Beschlüssen nachvollziehbar auseinander. Zwei Urteile aus der jüngsten Zeit hebt er hervor, ragen diese doch deutlich aus der Vielzahl der aufgeführten Urteile heraus:

Das LG Aurich, (Beck RS 2018, 40197), bestätigt durch das OLG Oldenburg am 18.03.2020 (Beck RS 2020, 5200), sprach einem 5-jährigen Jungen, dem infolge eines groben Behandlungsfehlers beide Unterschenkel amputiert werden mussten, € 800.000.- zu.

Vom LG Gießen wurden mit Urteil vom 06.11.2019 (LG Gießen, BeckRS 2019, 34307) einem 17-jährigen Schüler für allerschwerste körperliche Verletzungen € 800.000.- zugesprochen, (beide Fundstellen S. 141, 142).

In Teil 2 finden sich in Kurzform die in vier Tabellen gesammelten Urteile zu den Themenbereichen

A: „Verletzungen von Kopf bis Fuß“, B: „Alltägliche Verletzungen“, C: „Besondere Verletzungen und Verletzungsfolgen“ sowie - neu - D: „Hinterbliebenengeld“.

Arzthaftungsfälle sind optisch mit grauem Hintergrund hervorgehoben.

In einer Vorbemerkung zu jeder Tabelle erklärt der Autor, wie die Gerichtsentscheidungen dem Thema zugeordnet sind. So sind sie leicht auffindbar.

Die Volltexte der Entscheidungen sind ein Jahr lang abrufbar, sofern sich der Leser vor dem Erscheinen der nächsten Jahresausgabe im Oktober 2021 registriert und freigeschaltet hat. Dann kann er außerdem einen Indexrechner nutzen und erhält vierteljährlich ein Update.

In diesem umfangreichen Werk sind wesentliche Entscheidungen zu den unterschiedlichsten Verletzungen physischer wie psychischer Art, zu Verletzungsfolgen, zu Bemessungsgrundlagen für die Gewährung von Schmerzensgeld und zur Höhe des Schmerzensgeldes souverän dargestellt. Jeder, der sich mit dem so schwierigen, da so emotionalen Thema konfrontiert sieht, erhält verständlich erklärt sachdienliche Hinweise und Hilfe für die jeweilige Fallgestaltung. Umfassende Kenntnisse werden verständlich vermittelt.

Das Buch ist die Ausrüstung für Rechtsanwälte und deren betroffene Mandanten, für Richter wie für Versicherungsunternehmen,

die sich mit dem Thema auseinandersetzen müssen. Der blutrote Einband ist treffend gewählt.

Verletzungen und damit verbundene Schicksale und Emotionen sind nie farblos.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Anwaltshaftung

Vollkommer/Greger/Heinemann
Anwaltshaftungsrecht
NJW Praxis, Band 50
5. Aufl. 2021, XXXIV + 417 Seiten
Verlag C.H. Beck, Euro 89,00
ISBN 978-3-406-72067-3



Die Monographien zur Haftung des Anwalts erscheinen immer öfter und werden immer umfangreicher. Das liegt nicht daran, dass Anwälte häufiger Fehler machen würden und die Prozesse um Schadenersatz zunehmen. Grund ist zum einen, dass die zivilrechtlichen Pflichten des Anwalts ständig weiter ausdifferenziert werden, namentlich in der Rechtsprechung des für Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen von Rechtsanwälten zuständigen IX. Zivilsenats des BGH; zum anderen wachsen die Gefahren aufgrund laufend neuer Regelungen außerhalb des Zivilrechts wie z.B. Informationspflichten, Berufspflichten oder Pflichten nach dem GwG. Was der Anwalt, die Anwältin alles falsch machen kann, ist heute ein weites Feld.

Da kommt die Neuauflage des „Anwaltshaftungsrecht(s)“ aus der Reihe der NJW Praxis in der Bearbeitung von Greger und Heinemann gerade recht, strukturiert das Werk doch die Materie systematisch in sechs konzise Kapitel: Rechtsgrundlagen anwaltlicher Haftung, Anwaltpflichten, weitere Haftungsvoraussetzungen, Haftungsschranken, Beweisfragen, Rechtsfolgen und Versicherung. Außerdem werden in einem fast 60 Seiten umfassenden Abschnitt typische Haftungsfälle alphabetisch aufgeschlüsselt, von Abfin-

dungsvertrag bis Zwangsvollstreckung. Damit wird der Blick auf das gelenkt, was brisant ist oder öfter vorkommt, und wird der Zugriff im Einzelfall erleichtert.

Rechtsprechung und Literatur sind tiefgestaffelt in die Neuauflage eingearbeitet und werden teils auch kritisch hinterfragt, so z.B. im Bereich der anwaltlichen Haftung bei Fehlern des Gerichts (S. 248 ff. sowie Stichwort „Gerichtsfehler“ im ABC der typischen Haftungsfehler). Ganz wichtig sind gerade für Berufsanfänger die Kapitel zu „Aufklärung, Ermittlung und Sicherung des Sachverhalts“ sowie zu „Prüfung der Rechtslage“ (S. 114 ff. / 128 ff.). Tatfrage und Rechtsfrage sind bekanntlich strikt zu trennen und unterliegen ihren eigenen Kriterien, wobei dem Sachverhalt und seiner Klärung im Zusammenspiel mit dem Mandanten, aber auch in der Abgrenzung zu dessen Pflichten besondere Bedeutung zukommt, sagt doch eine alte Erfahrung, dass Prozesse vornehmlich im Sachverhalt gewonnen werden. Instrukтив sind deshalb die Ausführungen zu den anwaltlichen Pflichten bei der Sicherung des Sachverhalts wie auch zu dem Umfang und den Grenzen eigener Ermittlungen und Nachforschungen des Anwalts (S. 124 ff.). Hier ist durchaus Initiative gefragt und zahlt sich aus.

Ein heikles, in der Praxis oft nicht realisiertes Problemfeld ist die Haftung gegenüber Dritten, sei es aufgrund Delikts, sei es aufgrund Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte. Beides wird ausführlich behandelt (S. 96 ff. / S. 68 ff.).

Vor allem geht die Neuauflage auf aktuelle Probleme ein, wie sie aus der derzeit passiven und bald auch aktiven Pflicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie dem elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten erwachsen, namentlich bei der Entgegennahme von Zustellungen sowie der Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht (S. 356 f.), ebenso auf Fragen, die sich bei Zustandekommen des Anwaltsvertrags mittels Fernkommunikationsmitteln stellen, zumal hier nach der Rechtsprechung des BGH ein Fernabsatzgeschäft im Raum steht mit der Pflicht zur Belehrung über das Widerrufsrecht (dazu mit Recht kritisch Krach in AnwBl. 2021, S. 224 ff.).

Auch Haftungsfragen, wie sie sich jetzt für Syndikusrechtsanwälte stellen aufgrund deren doppelter Rechtsstellung als Anwalt wie als Arbeitnehmer, haben Eingang in die Neuauflage gefunden (S. 43 f.). Neu einbezogen sind die Probleme bei außergerichtlicher Streitbeilegung (S. 351 f.). Dazu sind auch die Pflichten des Anwalts bei Abschluss eines Vergleichs zu nennen, die detailliert auf S. 171 ff. behandelt werden. Ganz aktuell sind die Regressansprüche, die die Rechtsschutzversicherer aufgrund der *cessio legis*

in § 86 VVG anstelle der Mandanten gegen deren Anwälte geltend machen (S. 267 ff.). Hier erwachsen neuerdings Gefahren, die in der Praxis bislang von untergeordneter Bedeutung waren.

Ergänzend sei dem Rezensenten eine Anmerkung gestattet: Fehlern vorzubeugen gehört zu den wesentlichen Pflichten des Anwalts; aber die Qualität anwaltlicher Dienste richtet sich weniger nach dem Geschick, mit dem Fehler vermieden und Probleme umgangen werden, sondern vorrangig nach der engagierten und kompetenten Verfolgung der Ziele im Mandat. Im Einzelfall kann, selbstverständlich in Absprache mit dem Mandanten, ein kalkulierter Rechtsbruch angezeigt sein, um beispielsweise eine bislang nicht entschiedene Rechtsfrage höchstrichterlicher Klärung zuzuführen oder eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder der europäischen Gerichte zu erwirken. Auch spielt in der Praxis die Kenntnis davon, wie das konkret anzugehende Gericht judiziert oder die maßgebliche Verwaltung Regeln handhabt, eine wichtige Rolle und kann es angezeigt sein, soweit möglich, auszuweichen, gegebenenfalls sogar ins Ausland. Auch taktische Fehler sind Fehler. Hier stellen sich ganz eigene Fragen.

Insgesamt ist das „Anwaltshaftungsrecht“ von Greger und Heinemann in der 5. Auflage ein ebenso aktueller wie fundierter, prägnanter Leitfaden zu den vielfältigen Fragen anwaltlicher Haftung und gibt wertvolle Hinweise für das richtige Vorgehen. Das Werk gehört zur Grundausstattung jeder Kanzlei.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Liebe Kunst-Liebhaber und Teilnehmer am MAV-Kulturprogramm

Aktuell bieten wir Ihnen einen virtuellen Zoom-Vortrag zur aktuellen Ausstellung in der Pinakothek der Moderne mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe an, da dort Gruppenführungen (zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses) leider nicht gestattet sind.

Zudem bieten wir Ihnen – vorbehaltlich der aktuellen Bestimmungen zum Zeitpunkt der geplanten Führung – eine Präsenzführung in der Glyptothek an. Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite über den aktuellen Stand. Dort informieren wir Sie auch über kurzfristige Änderungen oder Absagen.



Installationsansicht 6 | installation view 6

Foto/ Photo: Haydar Koyupinar, Bayerische Staatsgemäldesammlungen

Die Klassische Moderne ist mit ihrer Vielzahl von neuen künstlerischen Tilrichtungen eine Inspirationsquelle für die nachfolgenden Künstlergenerationen. Sie bereitete den Weg für einen freien Umgang mit Farbe, Perspektive und Proportionen.

Diesen Einfluss zeigt die Neupräsentation von 13 Sälen der Klassischen Moderne im Dialog mit 80 Werken der Gegenwartskunst aus der Sammlung Goetz. Dabei wird der Schwerpunkt Malerei medial um Fotografie, Skulptur und textile Arbeiten erweitert. Viele der Künstlerinnen und Künstler setzen sich aber auch kritisch mit diesem Erbe der abendländischen Kultur auseinander und werfen Fragen zum Umgang mit Körper, Geschlecht und Identität auf. Mit Francis Bacon, Max Beckmann,

Zoom-Vortrag:

AU RENDEZ-VOUS DES AMIS – Klassische Moderne im Dialog mit Gegenwartskunst aus der Sammlung Goetz

Zur Ausstellung in der Pinakothek der Moderne
Dienstag, 18. Mai 2021, um 18.15 Uhr

Zoom-Vortrag mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Louise Bourgeois, Fischli Weiss, Rodney Graham, Wassily Kandinsky, Ernst Ludwig Kirchner, Franz Marc, Pablo Picasso, Oskar Schlemmer, Rosemarie Trockel, Woty Werner, Andrea Zittel u.a.
(Text: Pinakothek der Moderne)

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung mit Informationen zu den technischen Voraussetzungen.

Der Zoom-Link für den Vortrag wird Ihnen am Tag vor der Veranstaltung per Email zugeschickt. Frau Dr. Kvech-Hoppe wird das Meeting bereits um 18.00 Uhr eröffnen und die Teilnehmer „einlassen“, damit der Vortrag pünktlich um 18.15 Uhr beginnen kann. Im Anschluss an den ca. 1-stündigen Vortrag, haben Sie die Möglichkeit Fragen zu stellen.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgenden Vortrag (Kosten: € 5,00 pro Person. Wir bitten um Überweisung an den MAV e.V.)

Zoom-Vortrag: AU RENDEZ-VOUS DES AMIS

mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe, 18.05.2021, 18.15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen der Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail (zwingend erforderlich für den Zoom-Link)

Unterschrift

Kanzleistempel

Bitte beachten Sie für die Präsenzführung die aktuellen Bedingungen des Ausstellungsortes:
<https://www.antike-am-koenigsplatz.mwn.de/index.php/de/ihr-besuch>

Sollte es kurzfristige Änderungen geben oder die Führung pandemiebedingt abgesagt werden müssen, informieren wir Sie über unsere Webseite
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/kulturprogramm/> bzw. bei Absagen per E-Mail.



Blick in die Sonderausstellung, 1. Saal, Porträtbildnisse von Thorvaldsen und Ludwig
© Staatliche Antikensammlungen und Glyptothek München, fotografiert von Renate Kühling

36

Im deutsch-dänischen kulturellen Freundschaftsjahr 2020 wurde auch der 250. Geburtstag von Bertel Thorvaldsen (1770 – 1844), des neben Antonio Canova bedeutendsten Bildhauers des Klassizismus, gefeiert

Der bayerische König Ludwig I. verehrte Thorvaldsen sehr. In der frisch sanierten Glyptothek wandeln wir auf den Spuren der Beziehung zwischen dem Künstler und dem Monarchen, der ihn noch als Kronprinz mit der Restaurierung der Ägineten (1816-18) und der Anfertigung des Bauschmucks für die Glyptothek beauftragt hatte.

Führung:

Bertel Thorvaldsen – Bildhauer Ludwigs I.

Glyptothek München
Donnerstag, 24. Juni 2021, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Diese Schau knüpft an die Sonderausstellung „Thorvaldsens Porträts“ im Thorvaldsens Museum in Kopenhagen an.
(Text: Dr. A. Grepmaier-Müller)

Treffpunkt: Glyptothek am Königsplatz, Foyer

Bedingungen: Die Führung findet vor Ort statt, sofern die Bestimmungen der Staatsregierung dies zulassen. Erlaubt sind max. 14 Teilnehmer unter Einhaltung der Hygieneregeln des Museums (u.a. Maskenpflicht).

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Präsenz-Führung: Bertel Thorvaldsen

mit Dr. Grepmaier-Müller, 24.06.2021, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen der Teilnehmenden mit)

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon/Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen	37
Bürogemeinschaften	37
Vermietung.....	38
Termins-/Prozessvertretung.....	38
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen	39
Schreibbüros	39
Dienstleistungen	39
Übersetzungsbüros	39

Anzeigenpreisliste (Auszug)	39
-----------------------------------	----

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juni 2021:**10. Mai 2021****Stellenangebote an Kolleg*innen**


FASP

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten und unternehmerisch denkenden

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die zügige Aufnahme als Partner an.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

FASP Finck Sigl & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
Telefon 089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Engagierte Rechtsanwältin mit Schwerpunkt im allg. Zivilrecht und Erbrecht **sucht Kollegen/in** mit Schwerpunkt im Zivil- oder Öffentlichen Recht zur **Gründung einer Bürogemeinschaft**, perspektivisch einer gemeinsamen Sozietät.

Ich freue mich auf Ihre Nachricht an mavanzeige@posteo.de

Bürogemeinschaft an RA/RAin für Familienrecht

In unserer Familienrechtskanzlei, Nähe Goetheplatz, bieten wir ab sofort in einem repräsentativen Altbau ein großes helles Anwaltszimmer mit 22,5 qm für eine Kollegin oder einen Kollegen mit dem Schwerpunkt „Familienrecht“. Gegenseitige Urlaubsvertretung erwünscht, Übertragung von Mandaten möglich. Sekretariatsplatz, Mitbenutzung der technischen Ausstattung, Kanzleischild am Haus, Stellplatz im Hof.

Ansprechpartner RA Harro von Luxburg

Anfragen an Kanzlei RAe v. Luxburg & v. Luxburg Partnerschaft

Goethestr. 68, 80336 München, Tel.: 089-5442340

E-Mail: mail@ravonluxburg.de

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten – **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, ab sofort bis in 6 Monaten (Kündigungsfrist bisherige Mieterin läuft noch, jedoch auch sofort möglich) sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern und 27,05 qm frei.

Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm) neue Fenster, Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Bis zu vier schöne Kolleginnen- / Kollegenzimmer in Bürogemeinschaft in guter Lage im Stadtteil Bogenhausen zu vermieten. Mitbenutzung der bestehenden Büroinfrastruktur nach Absprache ebenso möglich, wie eine kollegiale Zusammenarbeit bei wechselseitigem Wunsch.

Miete: nach Absprache.

Anfragen richten Sie bitte an **HML RA Alexander Holtz**, Hirtenweg 17, 82031 Grünwald, Telefon: 089 / 94 384 940, oder an ah@hml-law.com.
www.hml-law.com

Erfahrene und engagierte **Fachanwältin für Familienrecht sucht Kollegen (m/w/d)** für konstruktive und harmonische Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft in vorhandenen und modern ausgestatteten Büroräumen in der Münchener Innenstadt.

Kontakt: RAin Angela Pötter, Rosental 10, 80331 München
Tel.: 089 - 51503990, email: info@poetter-kanzlei.de



Messer Law

MESSER LAW ist eine auf die Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und des Medienrechts spezialisierte Kanzlei, die zwischen Marienplatz und Sendlinger Tor in der Fußgängerzone liegt. Wir suchen einen höflichen, engagierten und unternehmerisch denkenden

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)

gerne mit Fachanwaltszulassung im gewerblichen Rechtsschutz und/oder Urheber- und Medienrecht mit mindestens 10jähriger Berufserfahrung für eine Bürogemeinschaft und gegenseitige Synergien sowie Urlaubsvertretungen. Wir bieten einen sehr schönen hellen ca. 24 qm großem Büroraum, der vom Eingangsbereich direkt begehbar und mit neuem Holzparkett ausgestattet ist, sowie auf Wunsch einen Sekretariatsarbeitsplatz, welcher mit USM Haller-Möbeln und Vitra Stühlen eingerichtet ist. Die gesamte Kanzleiinfrastruktur kann nach Vereinbarung mitgenutzt werden.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter: 089/33038010 oder eine Kontaktaufnahme über unsere Website unter www.messlerlaw.de

Wegen Ausscheidens von zwei Anwälten suchen wir für unsere Bürogemeinschaft – Sonnenstraße / Stachus – kurz- bis mittelfristig zwei neue Kolleginnen / Kollegen. Das größere Zimmer ist ca. 25,38 qm groß, das kleinere ca. 19,54 qm. Unser Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker, -scanner u.a. Ebenso kann der großzügige Sekretariatsbereich bei Bedarf mit eigenen Mitarbeitern erweitert werden.

Bei Interesse: Tel 0151-56917437
buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com

Vermietung

Kanzeiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 27 / Mai 2021 an den MAV.

Büroräume gesucht als Hauptmieter

Wir, 2 Fachanwälte für Sozial- und Steuerrecht, suchen Büroräume im Bereich westlich des Marienplatzes. Kriterien sind:

- Größe: ca. 100-140 m², Platz für 2 Anwaltsbüros, 2-3 Mitarbeiter
- Mietpreis bis ca. 2.500-3.000 € oder 23 € pro m² warm
- PLZ-Bereiche 803XX oder 806XX, 807XX, 808XX
- Langfristige Nutzung, kein Co-Working, etc.
- keine Untermiete, kein Großraum, kein Souterrain und ohne Makler

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 26 / Mai 2021 an den MAV.

Schöner Kanzleiraum in Bestlage (Altstadt/Platzl) **ab sofort** für 450,00 Euro warm **zu vermieten**.

Anfragen an RA Lauber unter 089/24217878.

Kanzleisitz - Zentrum München

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 29 / Mai 2021 an den MAV.

Untervermietung – Moderne Büros Nymphenburger Straße



Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

Plug and Play – Wir bieten ab sofort zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten etc.).

Kontakt: KSLEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Nymphenburger Str. 120, 80636 München, Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger unter kerstin.muehlberger@kslex.com. Tel. +49 (0) 89 273 70 22-0; www.kslex.com

München-Zentrum: Untervermietung von zwei Büroräumen

Wir sind eine Patentanwaltskanzlei und bieten (aufgrund altersbedingter Kanzleiaufgabe der bisherigen Rechtsanwälte) in repräsentativem Altbau (mit Lift) zur Untermiete zwei helle renovierte Büroräume (leer, jeweils etwa 26 qm; eigenes WC) in der Münchener Innenstadt (unmittelbare Nähe zum Marienplatz). Ein großer Besprechungsraum (mit Bibliothek), die Teeküche sowie ein Druck-/Kopier-/Scan-System können mitgenutzt werden. Getrennte Telefon-/Fax-/Internet-Anbindung ist technisch vorbereitet. Eigene Außendarstellung (Kanzleischild, Postadresse, Briefkasten, ...) ist gewährleistet.

Kontakt und Ansprechpartner:
Patentanwalt Dr. Andreas Hofmann
Tel: +49 (0)179 1146321 (auch WhatsApp)
eMail: muc@rgth.de

München - Karlsplatz/Alter Botanischer Garten

Wir vermieten in repräsentativem Altbau in der Münchner Innenstadt in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten 2 Büroräume je ca. 13 qm, auch einzeln, verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen wie Küche ... Preis auf Anfrage.

Angebote unter Chiffre Nr. 28 / Mai 2021 an den MAV erbeten.

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München	CLLB Berlin
Liebigstr. 21, 80538 München	Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (089) 552 999 50	Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (089) 552 999 90	Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Schreibbüros**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de**Dienstleistungen****Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH****Recht / Technik**

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

**FACHÜBERSETZUNGEN RECHT
Deutsch – Englisch – Französisch****Nathalie Maupetit**

Öffentl. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

T. 089 96 20 35 60 – M. 0151 44 53 24 29

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigeninformationen**Anzeigenpreise** (Auszug, gültig ab 01.04.2008)**Kleinanzeigen****Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen**Anzeige viertelseitig** 180,67 EUR zzgl. MwSt.**Anzeige halbseitig** 321,09 EUR zzgl. MwSt.**Anzeige ganzseitig** 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.

(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten<https://www.muenchener-anwaltverein.de/mav-mitteilungen/>

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398**eMail** c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Ausgabe**Juni 2021 ist der 10. Mai 2021.**



Software für Videokonferenzen und Büro-Organisation



Stand: 04/21

Für Anwälte
KOSTENLOS

vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- › **Videokonferenzen** mit Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern – **spontan** mit nur einem Klick
- › **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- › **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- › **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
- › **Und das Beste:** Jetzt auch mit integrierter Bezahlungsmöglichkeit, z. B. bei Beratungen und Webinaren

Jetzt informieren:
030 43598 802
ra-micro.de/vOffice

RA-micro